

III- 191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

30. Juni 1975

Bericht
über die Tätigkeit
des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
im Jahre 1974

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1975

Bericht
über die Tätigkeit
des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
im Jahre 1974

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1975

I N H A L T

	Seite
Vorwort	1
Finanzielle und personelle Angelegenheiten	3
Sozialversicherung	10
Arbeitsmarktverwaltung- und politik	43
Kriegsopfer- und Heeresver- sorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	115
Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht	131
Zentral-Arbeitsinspektorat	169

V O R W O R T

Im Vorwort zum Bericht über die soziale Lage 1973 habe ich anlässlich der in den letzten Jahren bei der parlamentarischen Behandlung des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Berichtes über die soziale Lage vorgebrachten Einwände und Bemerkungen als eine mögliche Schlußfolgerung für die künftige Ausarbeitung des Berichtes eine Teilung - in einen Tätigkeitsbericht des Sozialressorts und in einen umfassenden Bericht über die soziale Lage - zur Diskussion gestellt.

Im Sinne dieses Lösungsvorschlages wurde der vorliegende "Bericht über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1974" ausgearbeitet, der einleitend einen kurzen Überblick über die finanziellen und personellen Angelegenheiten des Ressorts gibt und entsprechend der Organisation des Bundesministeriums in die Teile Sozialversicherung, Arbeitsmarktverwaltung und -politik, Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge sowie Zentral-Arbeitsinspektorat gegliedert ist. Jeder dieser Teile enthält zunächst eine Übersicht über die legislativen Maßnahmen sowie über weitere besondere Maßnahmen und schließt mit einem Ausblick über weitere Tätigkeiten, die in den folgenden Ausführungen entsprechend dargestellt werden.

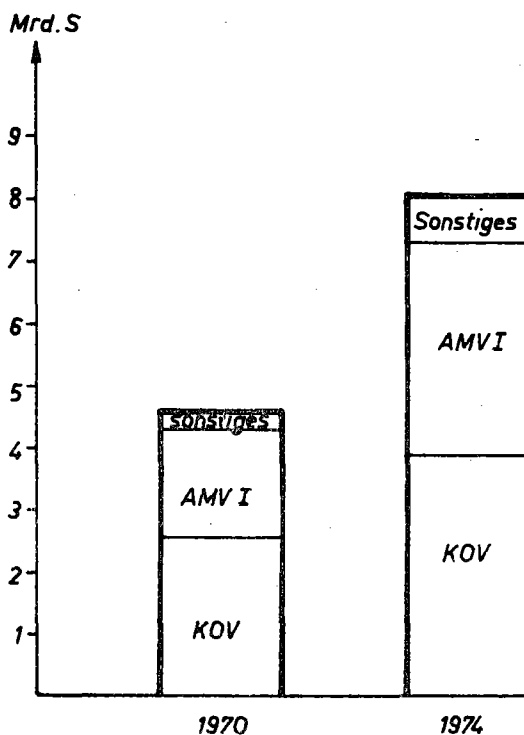
Der vorliegende Bericht beinhaltet ausschließlich Beiträge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Gestaltung der sozialen Lage im Jahre 1974 in dem wieder einige sozialpolitische Fortschritte erzielt und auch die Grundlagen für die weitere Entwicklung erarbeitet und vorbereitet wurden.

F i n a n z i e l l e u n d p e r s o n e l l e A n g e l e g e n h e i t e n

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Jahren 1973 und 1974 bei Kapitel 15 "Soziales" sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1974		1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S				
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	3.852,473	31,297	3.443,778	28,039
Arbeitsmarktverwaltung I	3.445,781	3.119,758	2.293,626	2.018,653
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	189,896	188,015	149,295	151,833
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	28,000	51,428	26,273	48,808
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	300,000	—	—	—
Arbeitsinspektion	52,617	1,510	44,996	1,411
Sonstiges	185,665	88,251	127,843	342,793
Insgesamt	8.054,432	3.480,259	6.058,811	2.591,537

In der angeschlossenen Darstellung werden die Ausgaben des Ressorts bei Kapitel 15 in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1974 einander gegenübergestellt:



KOV Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

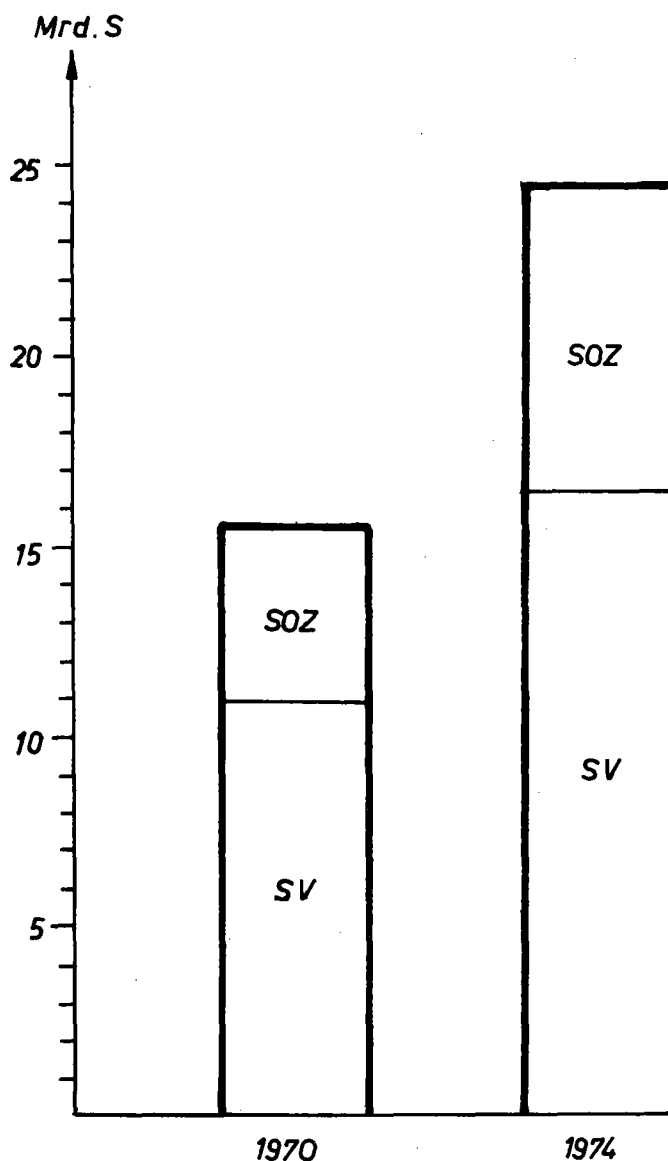
AMV I Arbeitsmarktverwaltung I

Sonstiges Schlechtwetterentschädigung, Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Arbeitsinspektion und der Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von 300 Mill. S für 1974

Bei Kapitel 16 "Sozialversicherung" ergaben sich in den Jahren 1973 und 1974 Ausgaben und Einnahmen wie folgt:

1974		1973	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S			
16.398,608	562,369	13.882,867	759,424

Die Ausgaben des Bundes im sozialen Bereich betragen im Jahre 1974 24.453 Millionen S; das sind 15 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 58 %; in der folgenden Darstellung werden die Ausgaben in diesen Jahren einander gegenübergestellt. Die Entwicklung in den Jahren 1971 bis 1974 ist den daran anschließenden Tabellen zu entnehmen.



Ausgaben Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung" in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1974

SOZ ... Kapitel 15 "Soziales"

SV ... Kapitel 16 "Sozialversicherung"

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen 1)				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974
Sozialversicherung	11.642,401	13.308,603	13.882,867	16.398,608	--	--	--	--	11.642,401	13.308,603	13.882,867	16.398,608	438,026	515,592	759,424	562,369
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung 2a).....	2.709,680	3.019,840	3.426,990	3.834,335	16,170	15,738	16,788	18,138	2.725,850	3.035,578	3.443,778	3.852,473	10,404	12,459	28,039	31,297
Arbeitsmarktverwal- tung I 2b).....	1.615,985	1.689,710	1.721,896	2.641,253	353,813	337,513	571,730	804,528	1.969,798	2.027,223	2.293,626	3.445,781	1.721,738	1.815,900	2.018,653	3.119,758
Volksgesundheit 2c) 3)...	318,105	36,350	--	--	40,267	4,060	--	--	358,372	40,410	--	--	31,640	2,244	--	--
Sonstiges 2d).....	254,552	287,743	288,159	643,968	51,072	63,012	60,248	112,210	305,624	350,755	348,407	756,176	434,705	530,025	544,845	329,204
Insgesamt 2e).....	16.540,723	18.342,246	19.319,912	23.518,164	461,322	420,323	648,766	934,876	17.002,045	18.762,569	19.968,678	24.453,040	2.636,513	2.876,220	3.350,961	4.042,628

1) Einschließlich Personalaufwand,
2) Hier von Personalaufwand:

	1971	1972	1973	1974
	Mill. S			
a	80,695	87,394	99,762	110,775
b	232,494	255,624	296,284	318,882
c	46,343	3,711	--	--
d	95,326	89,892	101,362	113,516
e	454,858	436,621	497,408	543,173

3) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 "Soziales" vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleichs Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 "Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluss
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen 1)				Ermessensausgaben				Zusammen							
	%															
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974
Sozialversicherung	68,48	70,93	69,52	67,06	—	—	—	—	68,48	70,93	69,52	67,06	16,61	17,93	22,66	13,91
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschä- digung	15,93	16,10	17,16	15,68	0,10	0,08	0,09	0,08	16,03	16,18	17,25	15,76	0,40	0,43	0,84	0,78
Arbeitsmarkt- verwaltung I	9,50	9,01	8,63	10,80	2,08	1,80	2,86	3,29	11,58	10,81	11,49	14,09	65,30	63,13	60,24	77,17
Volksgesundheit 2).....	1,87	0,19	—	—	0,24	0,02	—	—	2,11	0,21	—	—	1,20	0,08	—	—
Sonstiges	1,50	1,53	1,44	2,63	0,30	0,34	0,30	0,46	1,80	1,87	1,74	3,09	16,49	18,43	16,26	8,14
Insgesamt	97,28	97,76	96,75	96,17	2,72	2,24	3,25	3,83	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

1) Einschließlich Personalaufwand

2) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 "Soziales" vorgesehenen Jahresansatzbeträgen in Wege finanzieller Ausgleichs Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 "Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

Gebarung laut Bundesrechnungsabscluß
(Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen")

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974
Bundesministerium für soziale Verwaltung....	81,238	73,302	70,606	79,632	12,901	12,908	14,283	20,844	94,139	86,210	84,889	100,476	8,909	9,768	9,697	10,839
Reservefonds nach dem ALVG.....	--	--	--	--	20,000	30,000	20,000	58,198	20,000	30,000	20,000	58,198	268,871	343,953	333,071	77,350
Bundesministerium für soziale Verwaltung, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen..	--	--	0,046	0,394	--	--	--	--	--	--	0,046	0,394	--	--	--	--
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe....	105,105	142,334	149,295	189,896	--	--	--	--	105,105	142,334	149,295	189,896	107,631	129,289	151,833	188,015
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung).....	29,196	28,595	26,273	28,000	--	--	--	--	29,196	28,595	26,273	28,000	47,959	45,557	48,808	51,428
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen....	1,015	1,013	1,181	1,238	0,507	0,536	0,512	0,682	1,522	1,549	1,693	1,920	--	--	--	--
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher.....	7,000	8,000	2,402	--	--	--	--	--	7,000	8,000	2,402	--	--	--	--	--
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz.....	0,363	0,371	0,304	0,292	--	--	--	--	0,363	0,371	0,304	0,292	--	--	--	--
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.....	0,202	0,099	0,109	0,149	--	--	--	--	0,202	0,099	0,109	0,149	0,049	0,090	0,025	0,062
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung).....	--	--	--	--	11,010	12,859	18,400	24,236	11,010	12,859	18,400	24,236	--	--	--	--
Betrag des Bundes an den Erstattungsfonds.....	--	--	--	300,000	--	--	--	--	--	--	--	300,000	--	--	--	--
Arbeitsinspektion.....	30,433	34,029	37,943	44,367	6,654	6,709	7,053	8,250	37,087	40,738	44,996	52,617	1,286	1,368	1,411	1,510
Summe.....	254,552	287,743	288,199	643,968	51,072	63,012	60,248	112,210	305,624	350,755	348,407	756,178	434,705	530,025	544,845	329,204

CO

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahre 1974 insgesamt 4.282 Dienstposten zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Dienststellen wie folgt verteilen.

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
und seiner Dienststellen ¹⁾ laut Dienstpostenplan

Verwaltungszweige	1972	1973	1974
Zentraleitung	419 ²⁾	421	417
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.712	2.721	2.717
Landesinvalidenämter	825	821	808
Arbeitsinspektion	283	290	290
Prothesenwerkstätten	40	41	41
Heimarbeitskommissionen	9	9	9
Summe	4.288	4.303	4.282

1) Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z.B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.)

2) Personalstand ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

Wie bereits in den Jahren vorher muß auch für 1974 darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von Dienstposten bisher nicht besetzt werden konnte, da hierfür geeignete Absolventen Technischer Hochschulen und Ärzte nicht zur Verfügung standen.

S e k t i o n II

Sozialversicherung

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmen

a) in Kraft getreten:

30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 14. Dezember 1973	S	13
22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 14. Dezember 1973	S	15
3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 14. Dezember 1973	S	16
3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 14. Dezember 1973	S	17
7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 6. Feber 1974	S	18
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Jänner 1974 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974	S	19
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. April 1974, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird	S	19

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. April 1974 über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975	S	20
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1974, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1974, BGBl. Nr. 278, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird	S	20
b) beschlossen:		
31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	20
23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	24
4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	25
8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	25
4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	26
5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974	S	27
Novelle zum Notarversicherungsgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 28. November 1974 ..	S	28
Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. September 1974 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1975	S	29
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. November 1974, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1975 festgesetzt wird	S	29

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. November 1974 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975	S	30
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1974 über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung	S	30

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit	S	30
--------------------------------	---	----

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Nachversicherung in der Pensionsversicherung .	S	34
Neuregelung der Rehabilitation	S	35
Neuregelung des Hilflosenzuschusses	S	35
Unfallversicherung der Schüler und Studenten .	S	36
Wanderversicherung	S	36
Weiterentwicklung der bäuerlichen Sozialversicherung	S	36
Zwischenstaatliche Sozialversicherung	S	37

Jahresvoranschlag und veränderliche Werte

Jahresvoranschlag 1974	S	39
Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge	S	42

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 23/74, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wurde (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, ASVG), wird im wesentlichen die Errechnung der Richtzahl ab dem Jahre 1975 auf eine neue Basis gestellt, die im Vergleich zur bisherigen Regelung die Anpassung um ein halbes Jahr näher an die aktuelle Lohnbewegung heranführt. Ferner wird ab 1. Jänner 1975 der Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung der Pensionen um ein Jahr verkürzt. Des weiteren erfahren die bereits laufenden Pensionen im Wege einer Übergangsregelung eine zweimalige außerordentliche Erhöhung um je 3 v.H. . Schließlich werden die Ausgleichszulagenrichtsätze über die aus der verbesserten Richtzahlberechnung resultierende Anpassung hinaus erhöht, um einen Ausgleich für die höhere Belastung der Ausgleichszulagenempfänger mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu schaffen.

Im folgenden werden die bedeutsamsten Regelungen des Gesetzes einzeln dargelegt.

Was den Kreis der Versicherten anlangt, so werden in Hinkunft Beschädigte, die eine berufliche Ausbildung im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 absolvieren und während dieser Ausbildung bisher lediglich kranken- und unfallversichert waren, für die Dauer der Ausbildung auch in die Pensionsversicherung einbezogen sein.

Die Errechnung der Richtzahl wurde für die Zeit ab dem 1. Jänner 1975 auf eine neue Basis gestellt, weil sich angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in der letzten Zeit die nach der bisherigen Methode ermittelte Richtzahl besonders im Hinblick auf die Lohnsteigerungsraten im Zeitpunkt ihrer Anwendung als unaktuell erwiesen hätte. Da eine Prüfung der technischen Möglichkeiten eine Aktualisierung der Anpassung um ein halbes Jahr möglich erscheinen ließ, sieht das Gesetz nunmehr eine Verschiebung der Beobachtungszeiträume um ein halbes Jahr gegen den Anpassungszeitpunkt vor.

Dies hat zur Folge, daß die für die Richtzahlberechnung relevanten Beobachtungszeiträume nicht mehr wie bisher mit dem der Anpassung drittvorangegangenen beziehungsweise zweitvorangegangenen Kalenderjahr identisch sind, sondern daß der Vergleichszeitraum nunmehr erst mit dem 1. Juli des drittvorangegangenen Jahres und der Ausgangszeitraum nunmehr erst mit dem 1. Juli des zweitvorangegangenen Jahres beginnt; beide Zeiträume umfassen wie bisher zwölf Kalendermonate. Die sich für das Jahr 1974 ergebende Richtzahl wurde ebenso wie der Anpassungsfaktor bereits im Gesetz selbst mit 1,104 festgelegt. Hiedurch erwies sich die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1973, BGBl.Nr.349, als überholt; sie wurde bereits durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Jänner 1974, BGBl.Nr.65, ersetzt.

Eine weitere Ursache für die unbefriedigenden Auswirkungen der Pensionsanpassung lag bisher darin, daß die erstmalige Anpassung einer Pension erst am 1. Jänner des dem Pensionsanfall zweitfolgenden Jahres erfolgte. Dieser Umstand war im Hinblick auf den Lebensstandard der Pensionisten umso gravierender, je progressiver die Entwicklung der Löhne vor sich ging. Das besprochene Gesetz sieht daher vor, daß künftig alle jene Pensionen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres liegt. Ein gleiches gilt für alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag am 1. Jänner des betreffenden Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte. Durch diese Regelung des Gesetzgebers wird sich also in Hinkunft die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage um ein Jahr früher erfolgende Pensionsanpassung gegenüber der Lohnentwicklung auf einem aktuelleren Niveau bewegen. Im Hinblick darauf, daß sich diese Maßnahme naturgemäß aber nur bei neu anfallenden Pensionen auswirken kann, sieht das Gesetz auch für die bereits laufenden Pensionen eine zusätzliche Anpassung in Form einer außerordentlichen

Erhöhung um zweimal 3 v.H. vor, die auch den Ausgleichszulagenbeziehern durch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze zugute kommt. Diese Erhöhung soll in zwei Etappen ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 wirksam werden. Die laufende Anpassung zum 1. Jänner 1974 und zum 1. Jänner 1975 bleibt davon unberührt.

Das Gesetz sieht des weiteren noch eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze über die normale Anpassung hinaus vor.

Hinsichtlich der erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch genommenen erhöhten Alterspension sieht das Gesetz mit Rücksicht auf die ständige Änderung der Rechtslage sowie zur Erreichung einer Verwaltungsvereinfachung und zur Beseitigung eventueller Rechtsunsicherheiten vor, daß sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch für die Berechnung der Leistung zukünftig das am Stichtag der erhöhten Alterspension geltende Recht heranzuziehen ist.

Das Gesetz hat auch eine Änderung des Lohnstufenschemas gebracht, derzufolge die Breite der Lohnstufe nicht wie bisher 5 S, sondern in Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Lohnsektor und zum Zwecke einer administrativen Vereinfachung künftig (ab 1975) 10 S betragen soll.

Schließlich hat die Novelle noch bestimmt, daß der unpfändbare Teil der im Monat Oktober fälligen Renten- (Pensions)sonderzahlung weiterhin mit der Hälfte ihres Ausmaßes, nunmehr aber mit höchstens 1665 S (bisher mit 1200 S) begrenzt ist.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 24/74,

mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wurde (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, GSPVG), hat die in der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in den Bereich der Pensionsversicherung

der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen übertragen. So wurden die Bestimmungen über die Verkürzung der Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung ebenso wie die zweimalige Pensionserhöhung um je 3 v.H. auch für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung festgelegt.

Das Gesetz enthält im wesentlichen korrespondierende Bestimmungen zur besprochenen 30. Novelle zum ASVG. In Hinkunft ist also auch im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung jede Pension bereits mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des auf ihren Anfall folgenden Jahres anzupassen. Ein gleiches gilt für alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn sie von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte. Hinsichtlich der erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch genommenen erhöhten Alterspension wurde die Erhöhung für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes im gleichen Maße festgesetzt, wie dies die 30. Novelle zum ASVG. vorsieht. Die meisten weiteren Bestimmungen der Novelle sind technischer Art und zum Teil durch die Änderung zitierter Rechtsvorschriften oder durch die Neuerrichtung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit 1. Jänner 1974 als einzigen Versicherungsträger für den in Betracht kommenden Versichertenkreis bedingt.

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 25/74, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wurde (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, B-PVG), wurde die in der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehene Verkürzung der Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung ebenso wie die zweimalige Pensionserhöhung um je 3 v.H. in den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung übernommen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen daher in-

haltlich im wesentlichen denen der besprochenen 30. Novelle zum ASVG. bzw. der 22. Novelle zum GSPVG. Es ist somit in Hinkunft auch im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung jede Pension bereits mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des auf ihren Anfall folgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Auch hinsichtlich der erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch genommenen erhöhten Alterspension sieht das Gesetz die gleiche Regelung vor, wie die 30. Novelle zum ASVG. bzw. die 22. Novelle zum GSPVG.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 26/74,

mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wurde (3. Novelle zum GSKVG. 1971), sieht im wesentlichen eine Erhöhung und Dynamisierung von Beitragsgrundlagen und eine Erhöhung des Beitragssatzes vor. Damit soll die finanzielle Basis der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung für die nächsten Jahre gesichert werden. Darüber hinaus hat das Gesetz Leistungsverbesserungen bei Heilbehelfen und Transportkosten gebracht sowie Maßnahmen zur Aufbringung der Mittel für die Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen getroffen.

Die Mindestbeitragsgrundlage wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 von 1250 S auf 1386 S angehoben. An die Stelle dieses Betrages wird in Hinkunft ab 1. Jänner eines jeden Jahres der mit der jeweiligen Richtzahl vervielfachte Betrag treten. Die Höchstbeitragsgrundlage die bisher 7000 S im Monat betragen hat, wurde mit 1. Jänner 1974 mit dem 35-fachen der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz neu festgesetzt; sie betrug daher im Jahre 1974 7.525 S. Der Grundbeitrag wurde mit 7,7 v.H. der jeweiligen Beitragsgrundlage festgesetzt. Bisher war es der Satzung des Krankenversicherungsträgers überlassen, die Höhe des Grundbeitrages zu bestimmen, wobei der gesetzlich festgelegte Rahmen von 7,5 v.H. nicht überschritten werden durfte. Der Familienbeitrag ist ebenfalls nicht mehr wie bisher durch die Satzung innerhalb

eines Rahmens von höchstens 50 v.H. für den Ehepartner und höchstens 100 v.H. für sonstige Familienangehörige zu bestimmen, sondern er beträgt nunmehr kraft Gesetzes für den Ehepartner 50 v.H., für sonstige Familienangehörige vor Vollendung des 18.Lebensjahres 25 v.H., nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v.H. des Grundbeitrages.

Das Gesetz hat auch - wie schon erwähnt - Vorsorge getroffen, daß die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen aufgebracht werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Rahmen festgelegt, der 2 v.H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr entspricht. Dieser Teil der Beitragseinnahmen darf auch nur für die Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen verwendet werden.

Außerdem enthält das Gesetz Leistungsverbesserungen bei Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Transportkosten sowie textliche Änderungen, die nur von administrativer Bedeutung sind. Die vorgesehen gewesene Beschränkung der Kostenübernahme für Brillen, orthopädische Schuheinlagen und Bruchbänder entfiel ab 1.Jänner 1974; die Kosten dieser Heilbehelfe werden nunmehr zur Gänze vom Versicherungsträger übernommen. Die Kosten der sonstigen Heilbehelfe und Hilfsmittel, deren Übernahme bisher nur bis zu einem in der Satzung des Versicherungsträgers festzusetzenden Höchstbetrag von 2400 S vorgesehen war, werden nunmehr auf Rechnung des Versicherungsträgers bis zu einem Höchstmaß von 4000 S übernommen. Die notwendigen Kosten einer Beförderung zur beziehungsweise von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt werden ab 1.Jänner 1974 zur Gänze als Pflichtleistung vom Versicherungsträger übernommen. Bisher war eine solche Kostenübernahme nur bis zu einem Betrag von 600 S als Pflichtleistung vorgesehen; diesen Betrag konnte der Versicherungsträger in seiner Satzung als freiwillige Leistung bis auf das Vierfache erhöhen.

Das Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl.Nr.97,

mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wurde (7.Novelle zum B-KVG), führt durch die Erstellung einer

neuen Beitragsstaffel und die Einführung der Dynamisierung der Beiträge ab 1. Jänner 1975 Maßnahmen ein, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Bauern-Krankenversicherung auch für die kommenden Jahre und unter Bedacht- nahme auf die Kosten der Gesundenuntersuchungen sicherstellen sollen. Die gesetzliche Beschränkung der Kostenübernahme für Heilbehelfe wird beseitigt und es wird in Hinkunft der Satzung überlassen bleiben, Art und Ausmaß der Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Heilbehelfen zu bestimmen. In gleicher Weise ist die Höhe des Zuschusses zu den Kosten eines un- entbehrlichen Zahnersatzes in Hinkunft durch die Satzung zu bestimmen; sie unterliegt nicht mehr einer gesetzlichen Be- schränkung.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes dienen im wesent- lichen einer Erleichterung der Vollziehung und einer Verein- heitlichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Sozial- versicherungsrechtes.

Die Verordnung vom 12. Jänner 1974, BGBl. Nr. 65,

über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialver- sicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensions- versicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974.

Durch diese Verordnung wurde die Verordnung vom 5. Juli 1973, BGBl. Nr. 349, aufgehoben und das Ausmaß der veränder- lichen Werte und einiger fester Beträge für das Kalender- jahr 1974 festgestellt.

Die Verordnung vom 26. April 1974, BGBl. Nr. 278,

mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen ge- ändert wird.

Diese Verordnung trägt der durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, erfolgten Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen in die Gebietskrankenkassen durch entsprechende Änderungen des ursprünglichen Verordnungstextes Rechnung. Sie enthält außerdem im wesentlichen noch eine Neuregelung hinsichtlich der Beiträge der gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen sowohl in Bezug auf die Beitragsgrundlage als auch auf den Beitragszeitraum und die Beitragsbemessung.

Die Verordnung trat mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Die Verordnung vom 29. April 1974, BGBl. Nr. 259,

über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975.

Durch diese Verordnung wurde für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 8600 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 1720 S festgestellt.

Die Verordnung vom 1. August 1974, BGBl. Nr. 525,

mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1974, BGBl. Nr. 278, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird.

Durch diese Verordnung werden die Beitragsanteile der im § 1 Z. 2, 3 und 12 der Stammverordnung genannten Versicherten mit 3 v. H. der Beitragsgrundlage festgesetzt.

Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775,

mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Dieses Gesetz dient sowohl durch die Übernahme von Bestimmungen aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz in das ASVG als auch durch eine formale Anpassung an das Fortschreiten der Rechtsentwicklung im Bereiche anderer Verwaltungsrechtsmaterien und des Strafrechtes der Rechtsvereinheitlichung. Darüber hinaus enthält es eine Neufestsetzung der Ausgleichszulagenrichtsätze für die Zeit ab dem 1. Jänner und dem 1. Juli 1975. Es enthält schließlich noch andere Leistungsverbesserungen sowie eine Reihe weiterer Vorschriften, von denen die wesentlichsten im folgenden näher besprochen werden.

Mit Beziehung auf das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wurde die Einbeziehung der Zivildienstleistenden in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG vorgenommen. Die Beiträge dieser Gruppe von Versicherten werden zur Gänze vom Bund entrichtet. Des weiteren wurde hinsichtlich dieses Personenkreises bestimmt, daß die Leistung des Zivildienstes in gleicher Weise wie die Erfüllung der Wehrpflicht eine Verlängerung der Angehörigeneigenschaft bewirkt. Außerdem sollen Zeiten der Leistung des Zivildienstes ebenso wie Zeiten des Präsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten anerkannt werden.

Das mit 1. September 1974 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, beinhaltet in seinem Art. VI auch Änderungen des ASVG, insbesondere in Bezug auf den Beitragssektor. So wurde beispielsweise für jene Dienstnehmer, auf die das EFZG anzuwenden ist, der Beitragssatz in der Krankenversicherung von 7,5 v.H. für die Zeit ab dem Beginn des Beitragszeitraumes September 1974 auf 6,3 v.H. und ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1977 auf 6 v.H. herabgesetzt. Diese Herabsetzung des Beitragssatzes erfolgte als Konsequenz der durch das EFZG bewirkten Befreiung der Krankenversicherungsträger von der Verpflichtung zur Leistung eines Krankengeldes während

des Entgeltfortzahlungszeitraumes. Durch die 31. Novelle zum ASVG wurden nunmehr die im Art. VI des EFZG enthaltenen Änderungen des ASVG in dieses Gesetz übernommen, so daß eine optimale Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften in diesem Bereich wieder hergestellt ist. Gleichzeitig wurde der Art. VI des EFZG aufgehoben. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang mit Beziehung auf die mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene zweite Novelle zum Landarbeitsgesetz der Beitragssatz für Landarbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, mit 6. v. H. neu festgestellt.

Durch die mit dem Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, vorgenommene Änderung des Mutterschutzgesetzes wurde unter anderem bestimmt, daß Dienstnehmerinnen in den letzten acht Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes waren die genannten Zeiträume mit sechs Wochen festgelegt. Als Konsequenz der Verlängerung dieser Zeiträume auf acht Wochen nahm das Gesetz daher auch eine Änderung des ASVG vor, die den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft grundsätzlich mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung festlegte und den Zeitraum der Dauer des Anspruches auf Wochengeld entsprechend verlängerte. Diese Regelungen wurden durch die in Rede stehende 31. Novelle in das ASVG übernommen. Das Wochengeld gebührt nunmehr für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

Im Zusammenhang mit einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege für Angehörige eines Versicherten sieht das Gesetz außerdem vor, daß der Versicherungsträger in Hinkunft bereits ab deren Beginn die Verpflegskostenersätze zur Gänze zu entrichten hat.

Um Härten zu vermeiden, die sich in der Vergangenheit daraus ergeben haben, daß die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende spätestens mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studienjahres, in dem zuletzt inskribiert wurde, erlosch, läßt das Gesetz nunmehr auch eine derartige Selbstversicherung bzw. deren Weiterbestand für jene Studierenden zu, die zwar nicht mehr inskribiert sind, aber sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden.

Hinsichtlich der selbständig Erwerbstätigen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb oder einen diesem gleichgestellten Betrieb führen und ihrer mittätigen Familienangehörigen bestimmt das Gesetz unter anderem, daß eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung auf Grund dieser Betriebsführung in Hinkunft grundsätzlich nur dann eintreten soll, wenn der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 2000 S zumindest erreicht. Außerdem wurde der Kreis jener Familienangehörigen dieser selbständig Erwerbstätigen, die wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, um die Schwiegereltern des Betriebsführers erweitert.

Das Gesetz sieht des weiteren die Übernahme von Reise (Fahrt)- bzw. Transportkosten durch den zuständigen Versicherungsträger vor, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln erwachsen. Ebenso sind in Hinkunft die anlässlich der Gesundheitsuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Reise (Fahrt)- bzw. Transportkostenersätze erfolgen nach Maßgabe der im Gesetz bereits festgelegten Bestimmungen über gleichartige Kostenersätze bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

Die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage werden zum 1. Jänner 1975 und zum 1. Juli 1975 neu festgesetzt, wobei die über die normale Anpassung hinaus sich ergebende Erhöhung ein Äquivalent für die mit der 29. Novelle zum ASVG verfügte etappenweise, ab 1. Jänner 1975 gänzliche

Einbeziehung der Ausgleichszulage in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung darstellen soll.

Außerdem werden die Grenzbeträge für die Ausnahme von der Vollversicherung (Geringfügigkeitsgrenzen) hinaufgesetzt; sie betragen nunmehr für einen Arbeitstag 80 S (bisher 70 S). Das wöchentliche Entgelt wurde mit 240 S (bisher 210 S) und das monatliche Entgelt mit 1040 S (bisher 910 S) neu festgesetzt.

Das Gesetz beinhaltet schließlich noch eine Reihe von Bestimmungen, die sich zum Großteil infolge von bereits stattgefundenen Änderungen in anderen Rechtsbereichen als notwendig erwiesen haben und im wesentlichen bloß technischer Art sind, wie beispielsweise die Anpassung der Gesetzesterminologie an jene des mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches, des Steuerrechtes und des Krankenanstaltengesetzes oder die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 776, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (23. Novelle zum GSPVG), dient in erster Linie einer entsprechenden sinngemäßen Übertragung der Maßnahmen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die im Hinblick auf die Gleichartigkeit der jeweils geregelten Bereiche auch im Recht der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen ihren Niederschlag zu finden hatten. Es handelt sich hierbei insbesondere um Regelungen im Zusammenhang mit dem Zivildienst auf Grund des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, der nunmehr eine Verlängerung der Kindeseigenschaft bewirkt und dessen Dauer ebenso wie die Präsenzdienstzeit als Ersatzzeit anerkannt wird, sowie die ab 1. Jänner 1975 und ab 1. Juli 1975 geltende Erhöhung der Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage.

Die übrigen Bestimmungen dienen hauptsächlich der Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Die mit Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 777, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum B-PVG), getroffenen Regelungen entsprechen zum größten Teil gleichartigen Bestimmungen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. der 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Von besonderer Bedeutung ist daher auch in diesem Rechtsbereich, daß nunmehr Zeiten des Zivildienstes sowohl den Zeitraum der Kindeseigenschaft verlängern als auch als Ersatzzeiten anerkannt werden und daß die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage mit 1. Jänner 1975 und mit 1. Juli 1975 erhöht wurden.

Eine weitere, gerade für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern wesentliche Neuregelung besagt, daß in Hinkunft der Ermittlung des für die Ausgleichszulagenfeststellung maßgeblichen Nettoeinkommens im Falle der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes 25 v.H. des Einheitswertes als Ausgedingeleistung nur mehr dann zugrunde zu legen sind, wenn die Aufgabe des Betriebes nicht länger als zehn Jahre vor dem Stichtag erfolgte. Dieser Zeitraum war bisher mit fünfzehn Jahren festgesetzt. Durch eine entsprechende Übergangsregelung wird außerdem sichergestellt, daß die Anwendung dieser für die Pensionsbezieher günstigeren Regelung auch für bereits laufende Pensionen beantragt werden kann.

Der größere Teil der übrigen Bestimmungen dient einer Bereinigung des Gesetzestextes und seiner Anpassung an den Fortschritt der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 778,

mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (8. Novelle zum B-KVG), hat die in der 31. Novelle zum Allge-

meinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in den Bereich der gleichartigen Regelungen der Krankenversicherung der Bauern übertragen. So wurden insbesondere die Bestimmungen über den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft, über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft um die Dauer der Ableistung der Zivildienstpflicht, über die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln oder mit den Gesundenuntersuchungen im wesentlichen in gleicher Art wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch für den Anwendungsbereich des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes geregelt.

Die bisher eine Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung bildende Unterhaltsberechtigung des erwerbsunfähigen Ehegatten gegenüber seiner anderweitig pflichtversicherten Ehegattin wird in Hinkunft nicht mehr von Bedeutung sein; das Gesetz läßt nunmehr eine derartige Ausnahme schon bei Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu.

Die meisten weiteren Bestimmungen der Novelle sind technischer Art und stellen zum größten Teil bloß eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen dar.

Die meisten der mit Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 779, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum GSKVG 1971), getroffenen Regelungen entsprechen im wesentlichen denen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft und die Dauer des Anspruches auf Wochengeld sowie die Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen, während im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Zivildienstgesetz verfügt wird, daß die - eine Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG begründende - Ableistung des Zivildienstes auch ohne diesbezüglichen Antrag ein Ruhen der

Pflichtversicherung nach sich zieht. Was jedoch die zivildienstleistenden Angehörigen betrifft, wird ebenso wie im Geltungsbereich des ASVG die Angehörigeneigenschaft um die Dauer der Ableistung der Zivildienstpflicht verlängert.

Zur Vermeidung von Doppelversicherungen bestimmt das Gesetz schließlich, daß die auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft bestehende Versicherungspflicht jedenfalls dann endet, wenn zufolge des Bezuges einer Pension (Übergangspension), die vom Träger der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung ausgezahlt wird, eine Pflichtversicherung eintritt.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 780,

mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (5. Novelle zum B-KUVG), trifft die der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechenden Maßnahmen im Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung der Beamten und enthält darüber hinaus einige weitere Regelungen, von denen die Wesentlichsten im folgenden kurz besprochen werden.

Die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthaltene Definition des Begriffes "Hilfsmittel" wurde nunmehr auch in das B-KUVG aufgenommen, so daß in Hinkunft auch in diesem Bereich die zweifelsfreie Bestimmung von Ansprüchen auf Heilbehelfe und Hilfsmittel und besonders die gegenseitige Abgrenzung dieser Ansprüche sichergestellt ist. Bei dieser Gelegenheit wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie die bisherige Verpflichtung des Versicherungsträgers, für Heilbehelfe und Hilfsmittel in der Satzung eine Gebrauchsdauer festzusetzen, in eine Ermächtigung umgewandelt.

Des weiteren wurde der unpfändbare Betrag der Rentensonderzahlung aus der Unfallversicherung unter Bedacht- nahme auf die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 575/ 1974, von 1200 S auf 1665 S erhöht.

Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Aufwendungen für die Gesundenuntersuchungen zu bewegen haben, wurde auf Grund der getroffenen Erfahrungen in Anlehnung an die für andere Krankenversicherungsträger geltenden Vorschriften mit 2 v.H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr festgesetzt.

Schließlich eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Verordnungswege in die Kranken- und Unfallversicherung einzubeziehen. Der größte Teil der weiteren Bestimmungen der in Rede stehenden Novelle bewirkt lediglich eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder betrifft Regelungen, die nur für die Verwaltung des Versicherungsträgers relevant sind.

Seit dem Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes 1972 hat die übrige Sozialversicherung eine Weiterentwicklung erfahren, die nunmehr auch in der in Rede stehenden Versicherung ihren Niederschlag finden sollte. Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 781 mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (Novelle zum NVG) enthält daher verschiedene Leistungsverbesserungen, welche - soweit gleichartige Bereiche vorliegen - denen der letzten Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den Nebengesetzen entsprechen.

So wird beispielsweise in Zukunft die Unterhaltsgewährung durch den Versicherten auch im Bereich der Notarversicherung nicht mehr eine Voraussetzung für das Vorliegen der Kindeseigenschaft eines Stiefkindes sein; für diese Qualifikation wird nunmehr die ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten hinreichen. Ebenso wurde bezüglich der Gleichstellung der Zivildienstzeiten mit den Präsenzdienstzeiten sowohl hinsichtlich der Verlängerung der Kindeseigenschaft als auch der Anrechenbarkeit eine den

übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechtslage hergestellt.

Unter den nur das Gebiet der Notarversicherung betreffenden wesentlichen Regelungen findet sich die Aufhebung einer Ruhensvorschrift, nach der bisher eine Witwenpension für die Zeit, in der eine Versicherte beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielte, ruhte. Des weiteren wurde die bisherige unterschiedliche Bemessung der Mindesthöhe der Pension für Waisen vor bzw. nach dem vollenden 21. Lebensjahr beseitigt und für alle Waisen eine einheitliche Mindestwaisenpension festgesetzt.

Schließlich enthält das Gesetz noch eine Reihe von Regelungen, die einer Anpassung an zum Teil lediglich terminologische Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder, wie zum Beispiel auf dem Gebiete der Überweisungsbetragsbestimmungen, der Vereinfachung des Gesetzesvollzuges in der Praxis dienen sollen.

Gemäß § 108a Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr.96/1965, wurde mit Kundmachung vom 3. September 1974, BGBl.Nr.619, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1975 kundgemacht, daß die auf Grund des § 108a ASVG für das Kalenderjahr 1975 ermittelte Richtzahl 1,102 beträgt.

Durch die Verordnung vom 6. November 1974, BGBl.Nr.649, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1975 festgesetzt wird, wurde der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1975 mit 1,102 festgesetzt.

Durch die Verordnung vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 650, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975, werden die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das Kalenderjahr 1975 neu festgestellt.

Es ist jedoch zu beachten, daß einige Bestimmungen dieser Verordnung durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1975, BGBl. Nr. 81, geändert worden sind.

Durch die Verordnung vom 9. Dezember 1974, BGBl. Nr. 801, über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, werden die dem Landesgremium Kärnten des Kleinhandels mit Lebens- und Genußmitteln angehörenden Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung einbezogen.

Internationale Tätigkeit.

Das im Rahmen des Europarates bestehende Expertenkomitee für Soziale Sicherheit, das auf Einladung der österreichischen Bundesregierung seine 43. Tagung im September 1974 in Wien durchgeführt hat, beschäftigte sich 1974 mit der Ausar-

beitung eines Handbuches zur praktischen Durchführung des 1972 unterzeichneten Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Des weiteren hat das Expertenkomitee einen Empfehlungsentwurf zur Koordination und Verbesserung des sozialen Schutzes der nicht erwerbstätigen Frauen ausgearbeitet und Maßnahmen erörtert, die es Arbeitnehmern ermöglichen sollen, eine Beschäftigung nach Erreichung des Pensionsalters unter grundsätzlichem Pensionsfortbezug auszuüben.

Auch im Jahre 1974 konnten die Bemühungen, im Interesse der im Ausland oder bei internationalen Organisationen beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Am 1. Jänner 1974 sind das im Dezember 1971 unterzeichnete österreichisch-luxemburgische Abkommen über Soziale Sicherheit sowie das im Mai 1973 unterzeichnete Zusatzabkommen hiezu in Kraft getreten (BGBl. Nr. 73/1974).

Im Jänner 1974 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-ungarisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Ein österreichisch-niederländisches Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im Mai 1974 unterzeichnet. Das Abkommen hat österreichischerseits im Juli 1974 die Zustimmung

der gesetzgebenden Körperschaften gefunden und ist nach dem im November 1974 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten (BGBl.Nr.754/1974).

Das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im März 1974 unterzeichnet. Das Zusatzabkommen hat österreichischerseits im Juli 1974 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden. Es bedarf noch der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland und des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Am 3. Mai 1974 ist das im Juni 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) im Bereiche der Sozialen Sicherheit in Kraft getreten (BGBl.Nr.217/1974).

Die im März 1974 begonnenen Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden im Juni 1974 fortgesetzt.

Am 1. Juli 1974 ist das im Mai 1973 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit in Kraft getreten (BGBl.Nr.341/1974).

Ebenfalls am 1. Juli 1974 ist das im August 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation, das an die Stelle der beiden Sozialversicherungsabkommen mit der IAEO vom Dezember 1958 und vom Feber 1959 tritt, in Kraft getreten (BGBl.Nr.330/1974).

Im Juli 1974 hat das im November 1973 unterzeichnete österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit österreichischerseits die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Das Abkommen ist nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit 1. Jänner 1975 in Kraft getreten (BGBl.Nr.6/1975).

Zum österreichisch-türkischen Abkommen wurde im August 1974 ein Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet,

das österreichischerseits im November/Dezember 1974 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden hat. Es bedarf noch der Ratifizierung durch die Türkei und des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Im September 1974 wurde die zweite Phase der Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt und mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfes abgeschlossen.

Die im März 1974 begonnenen Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-bulgarisches Abkommen über Soziale Sicherheit wurden Ende September und Anfang Oktober 1974 fortgesetzt.

Im Oktober 1974 wurden die im Dezember 1973 und März 1974 durchgeführten Expertenbesprechungen betreffend ein vierseitiges Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit fortgesetzt.

Die im April 1974 begonnenen Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden im November 1974 fortgesetzt und mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfes abgeschlossen.

Gleichfalls im November 1974 fanden Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit statt.

Schließlich wurden im November 1974 noch Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit durchgeführt.

Die auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Sozialversicherung in nächster Zeit zu erwartenden und projizierten Arbeitsergebnisse sind im Abschnitt "Ausblick auf weitere Tätigkeiten" angeführt.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Auf legislativem Gebiet steht das Jahr 1975 im Zeichen der Vorbereitung von Gesetzesänderungen, die für verschiedene Gruppen von Versicherten und Leistungsempfängern von sehr wesentlicher Bedeutung sein werden. Im Zuge dieser Vorbereitung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestrebt, die Schwerpunkte der geplanten Änderungen in informativen Aussprachen mit den beteiligten Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen zu erörtern, Vorbegutachtungen einzelner Formulierungsvorschläge vorzunehmen und die geplanten Regelungen unter größtmöglicher Berücksichtigung der wechselseitigen Standpunkte so weit zu koordinieren, daß schließlich ein Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG. und entsprechende Entwürfe von Novellen zu den Sonderversicherungsgesetzen zur Begutachtung ausgesendet werden können, die den gegebenen Möglichkeiten und gehegten Erwartungen weitestgehend entsprechen.

Diese Koordinationsbestrebungen bewegen sich insbesondere um folgende Schwerpunkte der geplanten Regelungen:

Nachversicherung in der Pensionsversicherung

Einführung einer Nachversicherung für in der Vergangenheit liegende und Öffnung der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung für in der Zukunft liegende Zeiten.

Die Nachversicherung ist vor allem für Personen gedacht, die, wie beispielsweise der im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte oder die Hausfrauen, Lücken in ihrem Versicherungsverlauf schließen oder die einen Versicherungsverlauf erst aufbauen wollen, beispielsweise Angehörige bestimmter freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte usw.). Für die Zukunft soll die Möglichkeit, vom Recht der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung Gebrauch zu machen, erweitert werden.

Neuregelung der Rehabilitation.

Ziel der Reform der Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung soll es sein, die volle Wiedereingliederung des Behinderten in die Gemeinschaft herbeizuführen und nicht nur - wie bisher - seine Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck wird die Rehabilitation in eine Leistungsverpflichtung der Sozialversicherungsträger für Versicherte umgewandelt. Für Pensionisten verbleibt es bei freiwilligen Leistungen in Form von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (z.B. Kur- und Erholungsheimaufenthalte). Hauptträger der Rehabilitation sollen die Pensions- und Unfallversicherungsträger sowie die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung sein. Den Krankenversicherungsträgern ist eine unterstützende Rolle (Früherfassung) zgedacht.

Neuregelung des Hilflosenzuschusses.

Die gegenwärtige Regelung des Hilflosenzuschusses ist in der Öffentlichkeit zunehmender Kritik ausgesetzt, die sich sowohl gegen die pensionsabhängige Bemessungsweise wie auch gegen die Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen des Hilflosenzuschusses richtet. Um einerseits die von der Höhe der Pension abhängige Bemessung des Hilflosenzuschusses abzubauen und andererseits auch bei kleineren Pensionen eine Höhe des Hilflosenzuschusses zu gewährleisten, die die Bezahlung einer Hilfsperson fühlbar erleichtert, soll in einer Etappenregelung der gesetzliche Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses über die normale Anpassung hinaus angehoben und an den gesetzlichen Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses herangeführt werden. Darüber hinaus soll zur Abgeltung der mit der Erreichung eines bestimmten vorgeschrittenen Lebensalters verbundenen Erschwernisse der Lebensführung eine Erschwerniszulage eingeführt werden, die der Versicherungsträger von Amts wegen bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters zusätzlich zur Pension flüssig macht.

Unfallversicherung der Schüler und Studenten.

Einem seit langem von den Elternverbänden vorgebrachten Anliegen soll mit der Einführung der Unfallversicherung für Schüler und Studenten Rechnung getragen werden. Der Unfallschutz soll sich auf alle Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne der Schulorganisationsgesetzgebung sowie auf Studenten der Universitäten (Hochschulen) erstrecken und auch alle Schulveranstaltungen (Turnen, Schulschikurse, Schullandwochen) einschließen. Die Unfallversicherung soll für alle Schüler (Studenten) von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt werden, der der aus dieser Versicherung erwachsende Aufwand aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds ersetzt wird.

Wanderversicherung.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Bemessung von Pensionsleistungen in Fällen, in denen der Versicherungsverlauf wechselnd in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und in einer Pensionsversicherung der Selbständigen (GSPVG., B-PVG.) zurückgelegt wurde, haben sich als vereinfachungs- und verbesserungsbedürftig erwiesen. Nach eingehenden Beratungen mit den beteiligten Versicherungsträgern sollen nunmehr in den nächsten Novellen zum ASVG. und zu den Sonderversicherungsgesetzen Regelungen vorgeschlagen werden, die die bisher aufgetretenen Unstimmigkeiten beseitigen.

Weiterentwicklung der bäuerlichen Sozialversicherung.

Die Situation der landwirtschaftlichen Zuschußrentner soll zunächst dadurch verbessert werden, daß die bisher für sie bestehenden Abweichungen hinsichtlich der Anrechnung des Ausgedinges bei Feststellung der Ausgleichszulagen beseitigt und die entsprechenden günstigeren Bestimmungen des B-PVG. Anwendung finden sollen, was im Einzelfall zu einer Erhöhung des Ausgleichszulagenanspruches führen wird. Darüber hinaus soll im Wege der Schaffung von Übergangspensionen den nicht verehelichten Beziehern von Zuschußrenten eine Verdoppelung

der jeweils gebührenden Leistungen in Etappen gewährt werden. Die Übergangspension für die Witwe soll um 20 v.H. höher sein als die Witwenzuschußrente. Schließlich soll eine Angleichung der Rechtslage in einigen wesentlichen Punkten an das Pensionsversicherungsrecht der selbständigen Gewerbetreibenden herbeigeführt werden, und zwar durch die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Finanzierung der vorgenannten Leistungsverbesserungen bedingt auch Änderungen auf der Beitragsseite, insbesondere durch die geplante Einführung einer Mindestbeitragsgrundlage und die Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage an diejenige des GSPVG.

Zwischenstaatliche Sozialversicherung.

Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Sozialversicherung ist für 1975 noch folgendes zu erwarten:

- 1) Inkrafttreten des im März 1974 unterzeichneten und von österreichischer Seite bereits ratifizierten Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit
- 2) Inkrafttreten des im August 1974 unterzeichneten und von österreichischer Seite bereits ratifizierten Zusatzabkommens zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit
- 3) Unterzeichnung eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit
- 4) Unterzeichnung eines österreichisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit
- 5) Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit
- 6) Unterzeichnung eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit

- 7) Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit
- 8) Fortsetzung der zwischenstaatlichen Expertenbesprechungen betreffend ein vierseitiges Abkommen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit
- 9) Aufnahme von zwischenstaatlichen Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommens über Soziale Sicherheit
- 10) Aufnahme von zwischenstaatlichen Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des österreichisch-luxemburgischen Abkommens über Soziale Sicherheit
- 11) Aufnahme von zwischenstaatlichen Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit
- 12) Aufnahme von zwischenstaatlichen Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit

Bundesvoranschlag 1974Finanzgesetzliche Ansätze

Gruppe 1: Innenverwaltung

Kapitel 16: Sozialversicherung

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	A u s g a b e n	Bundesvoranschlag	
								1974	1973
								Millionen Schilling	
1	16						Sozialversicherung: ¹⁾		
	16	0					Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag):		
	16	0 0 7	22				PVA. der Arbeiter; Bundesbeitrag	5.879'700	4.518'500
	16	0 2 7	22				VA. der österr.Eisenbahnen; Bundesbeitrag	216'900	211'800
	16	0 3 7	22				PVA. der Angestellten; Bundesbeitrag	0'001	2'500
	16	0 4 7	22				VA. des österr.Bergbaues; Bundesbeitrag.	906'700	849'900
	16	0 5 7	22				Überweisung gemäß § 27 (1) GSPVG	1.211'400	1.052'300
	16	0 6 7	22				SVA. der gewerbl.Wirtschaft; Bundesbeitrag	832'400	731'200
	16	0 7 7	22				Betrag gemäß § 19 (1) B-PVG	744'800	700'200
	16	0 8 7	22				SVA. der Bauern; Bundesbeitrag	827'700	601'500
							Land- und Forstw. Sozialversicherungsanstalt; Bundesbeitrag 2)	1.478'800
							Summe 160	10.619'601	10.146'700
	16	1					Bundesministerium; Ausgleichszulagen:		
	16	1 0 7	22				PVA. der Arbeiter; Ausgleichszulagen	2.051'500	1.371'900
	16	1 2 7	22				VA. der österr.Eisenbahnen; Ausgleichszulagen..	15'400	15'000
	16	1 3 7	22				PVA. der Angestellten; Ausgleichszulagen.....	108'500	104'000
	16	1 4 7	22				VA. des österr.Bergbaues; Ausgleichszulagen ...	36'000	35'800
	16	1 5 7	22				SVA. der gewerbl.Wirtschaft; Ausgleichszulagen.	654'600	610'000
	16	1 6 7	22				SVA. der Bauern; Ausgleichszulagen	784'000	700'000
							Land- und Forstw. Sozialversicherungsanstalt; Ausgleichszulagen 3)	537'300
							Summe 161	3.650'000	3.374'000

1) Personal- und Verwaltungsaufwand beim Ansatz 1/1500 mitveranschlagt.

2) Im BVA. 1974 beim Ansatz 1/16007 mitveranschlagt.

3) Im BVA. 1974 beim Ansatz 1/16107 mitveranschlagt.

Abkürzungen: PVA = Pensionsversicherungsanstalt, VA = Versicherungsanstalt
SVA = Sozialversicherungsanstalt

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraf	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ausgaben		Bundesvoranschlag	
									1974	1973
									Millionen Schilling	
1	1	6	2				Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung			
			0	7	22		Teilersatz der Aufwendungen für das Wochen- geld	225'000	202'000	
			1	7	22		SVA. der Bauern; Bundesbeitrag zur Kranken- versicherung 1)	300'700	297'500	
			2	7	22		Zuschuß zum Ausgleichsfonds der Krankenver- sicherungsträger	50'000	50'000	
			3	7	22		Teilersatz der Aufwendungen für Jugend- lichenuntersuchungen	10'000	7'000	
							Summe 162	585'700	556'500	
			6	3			Bundesministerium; Leistungen nach dem Wohn- ungsbeihilfengesetz:			
			0	7	22		Ersatz des WB-Aufwandes der Sozialver- sicherungsträger	272'000	270'750	
			1	7	22		Vergütung für die Einhebung des Sonderbei- trages nach dem WBG	5'400	4'250	
							Summe 163	277'400	275'000	
			6	4			Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung:			
			1	7	22		Vorschüsse auf ausländische Renten	0'090	0'100	
			2	7	22		SVA. der Bauern; Bundesbeitrag zur Unfall- versicherung 2)	95'000	100'000	
			3	7	22		Ersatzleistungen gemäß § 117 B-KUVG	0'010	0'010	
							Summe 164	95'100	100'110	
							Gesamtausgaben 16	15.227'801	14.452'310	

1) Im BVA. 1973 als "Zuschuß nach dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz" bezeichnet gewesen.

2) Im BVA. 1973 als "Beitrag gemäß § 72 (8) ASVG" bezeichnet gewesen.

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Einnahmen	Bundesvoranschlag	
								1974	1973
								Millionen Schilling	
2	1	6					Sozialversicherung:		
	1	6	0	0	4	22	Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)	0'001	0'001
	1	6	1	0	4	22	Bundesministerium; Ausgleichszulagen	0'001	0'001
	1	6	2	0	4	22	Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung	0'001	0'001
	1	6	3	0	4	22	Bundesministerium; Sonderbeitrag/ Wohnungsbeihilfengesetz	466'000	425'000
	1	6	4	0	4	22	Bundesministerium; sonstige Rückersätze	0'001	0'001
							Gesamteinnahmen 16	466'004	425'004

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge

	ab 1.1. 1974	ab 1.1. 1973	
Richtzahl und Anpassungsfaktor	1,104	1,090	
Beitragswesen im ASVG:			
monatliche Höchstbeitragsgrundlage			
in der Krankenversicherung	6450 S	5700 S	
in der Unfallversicherung	10500 S	9450 S	
in der Pensionsversicherung	10500 S	9450 S	
in der freiwilligen Weiterver- sicherung in der Krankenver- sicherung	7525 S	6650 S	
Pensionsversicherung nach dem ASVG:			
Hilflosenzuschuß: Höchstbetrag	1677 S	1519 S	
Mindestbetrag	839 S	760 S	
Kinderzuschuß: Mindestbetrag	110 S	100 S	
Ruhensbestimmungen:			
unterer Grenzbetrag	3231 S	2927 S	
oberer Grenzbetrag	5558 S	5034 S	
Freibetrag pro Kind	832 S	754 S	
Freibetrag bei Zuerkennung der Alterspension	1732 S	1569 S	
Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage:			
	ab 1.1. 1974	ab 1.7. 1974	ab 1.1. 1973
Alleinstehende	2000 S	2060 S	1800 S
Ehepaare	2861 S	2947 S	2575 S
Waisen bis zum 24. Lebens- jahr	747 S	769 S	672 S
Waisen ab dem 24. Lebensjahr.	1327 S	1367 S	1194 S
Doppelwaisen bis zum 24. Le- bensjahr	1122 S	1156 S	1010 S
Doppelwaisen ab dem 24. Le- bensjahr	2000 S	2060 S	1800 S
Zuschlag für jedes Kind	216 S	222 S	194 S

S e k t i o n III

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmena) In Rechtskraft

Bundesgesetz vom 6.3.1974, BGBl. Nr. 179, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden S 97

Bundesgesetz vom 30.11.1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebs-einschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz - SUG) S 96

Bundesgesetz vom 15.2.1973, BGBl. Nr. 124, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 abgeändert wird S 97

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5.12.1973, BGBl. Nr. 638, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird S 97

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30.1.1974, BGBl. Nr. 93, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird S 97

b) In Vorbereitung

Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes (vom Nationalrat beschlossen am 20.3.1975, BGBl. Nr. 218/1975) S 96

Wichtige Erlässe

Richtlinien über die innere Organisation und den Funktionsablauf des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung S 73

Modifizierung der Wintermehrkostenbeihilfe für das Baugewerbe (Zl. 34.402/19-17a/1974)	S	84
Richtlinien zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahre 1974 (Zl. 35.471/4-17a/1974)	S	92
Erlaß vom 8.11.1973, Zl. 37.510/6-20/1973, betreffend Arbeitslosenversicherung; Bevorschussung von Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung gemäß § 23 ALVG 1958; Erhöhung des Pensionsvorschusses	S	99
Erlaß vom 12.11.1973, Zl. 37.003/26-20/1973, betreffend Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958; Erhöhung des Mindestbetrages von Karenzurlaubsgeld sowie der Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld bzw. auf die Notstandshilfe ab 1. Jänner 1974	S	100

Sachgebiete

Allgemeines	S	47
Zielsetzung	S	47
Langfristiges Programm	S	47
Arbeitsmarktvorschau	S	47
Schwerpunktprogramm 1974	S	47
Beirat für Arbeitsmarktpolitik	S	48
Zusammenarbeit mit anderen Stellen	S	49
Regional- und strukturpolitische Bestrebungen	S	49
Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1974	S	50
Angebot an unselbständigen Arbeitskräften	S	51
Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt	S	56
Die Arbeitskräftesituation nach Sektoren	S	62
Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern	S	64
Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1974	S	68
Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung	S	70
Arbeitsmarktinformation	S	72
Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt	S	77
Förderung der beruflichen Mobilität	S	78
Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes	S	81

Arbeitsbeschaffung	S	82
Ausbildung in einem Lehrberuf	S	87
Behinderte	S	88
Ausstattung	S	90
Ausländerbeschäftigung	S	92
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	S	96
Organisation und Personal	S	101
Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung	S	103
<u>Ausblick auf weitere Tätigkeiten</u>	S	106
 <u>Statistik</u>		
Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt	S	52
Erwerbsquotenentwicklung	S	53
Ausländische Arbeitskräfte in Österreich 1961 - 1974	S	54
Unselbständig Beschäftigte in Österreich 1974	S	55
Entwicklung der Selbständigen	S	56
An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung	S	57
An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Vorgemerkte Arbeitslose und offene Stellen nach Ländern	S	59
Altersgliederung der unselbständig Beschäf- tigten und der Arbeitslosen Mitte 1974	S	61
Veränderung der unselbständig Beschäftigten	S	63
Wesentliche Veränderungen der Zahl der un- selbständig Beschäftigten nach Wirtschafts- zweigen	S	65
Vorgemerkte Arbeitslose 1973/1974 nach Berufsobergruppen	S	66
Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern	S	69
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Erfolg 1970 - 1974	S	71
Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten 1974	S	74
Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern	S	76
Geförderte Personen in Ein-, Nach- und Umschulung	S	78

Zahl der am meisten geförderten Schulungen im Jahre 1974	S 80
Gastarbeiter nach Nationalität August 1974	S 94
Gastarbeiter nach Bundesländern August 1974	S 94
Erteilte und verlängerte Beschäftigungs- genehmigungen	S 95
Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher	S 99
Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand	S 100
Tabellen zur Budgetentwicklung 1970 - 74	S 111

Allgemeines

Die Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) besteht darin, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen. Der Arbeitsmarktverwaltung wurden mit diesem Gesetz eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung gestellt, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll. Der Einsatz und die Beschaffung von Informationen über den Arbeitsmarkt, die Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie die weitreichenden Förderungsmaßnahmen müssen so gestaltet werden, daß sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Das setzt eine genaue Beobachtung des aktuellen und zu erwartenden Arbeitsmarktgeschehens voraus und verlangt auf dieser Basis eine weitreichende Planungstätigkeit. Ein langfristiges Programm stellt das bereits 1971 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeitete Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente dar, das die entsprechenden Planungen auf dem Sektor der Organisation, des Personaleinsatzes und eine Gewichtung des Instrumentariums enthält. Jeweils für ein Jahr wird die Arbeitsmarktvorschau erstellt, auf deren Ergebnisse das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm beruht. In diesem Schwerpunktprogramm werden entsprechend der zu erwartenden Arbeitsmarktentwicklung die erforderlichen Prioritäten für die Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums gesetzt. Für 1974 lauteten diese Schwerpunkte:

1. Förderung des Umschichtungsprozesses auf dem Arbeitsmarkt durch:

arbeitsmarktpolitische Beeinflussung der Fluktuation der Arbeitskräfte

Vermittlung von Qualifikationen durch Arbeitsmarktausbildung

Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in aussichtsreichere Beschäftigungen

2. Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte insbesondere für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich bzw. Verringerung der

durch Saisonschwankungen hervorgerufenen Verluste an Arbeitskräften durch:

Ausschöpfung regionaler Arbeitskräftereserven

zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für weibliche Arbeitskräfte

Maßnahmen für besondere Kategorien von Arbeitskräften, wie Behinderte, Strafgefangene und Haftentlassene bzw. nur eine vorübergehende Beschäftigung Suchende

Hilfeleistung bei der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Umschulung

Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte

Verringerung saisoneller Beschäftigungsschwankungen

3. Zusätzliche Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik im Falle von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Rohölverteuerung bzw. -verknappung.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung werden im Beirat für Arbeitsmarktpolitik bzw. seinen Ausschüssen erörtert. In diesem Beirat sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Fachministerien vertreten. Der Beirat hat zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten fünf Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen eingerichtet:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragenen Aufgaben, wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien, zur Behandlung von Einzelfällen u. dgl. (Geschäftsführender Ausschuß)
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Die Koordinierung der Vorhaben und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen hat die Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verstärkt. Insbesondere die Ergebnisse der österreichischen Raumordnungskonferenz waren bedeutende Hilfen bei der gezielten Einsetzung von Förderungsmitteln für regionalpolitisch bedeutsame Projekte. Die damit verbundenen Informations-, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und regionalen Mobilität konnten dadurch ebenso ihren Beitrag zur Strukturverbesserung leisten.

Überhaupt wurde in den bisher ergangenen drei Novellen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz besondere Rücksicht auf regional- und strukturpolitische Bestrebungen genommen. So wurde es der Arbeitsmarktverwaltung ermöglicht, in strukturell gefährdeten Räumen durch die Gewährung von Beihilfen längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten zu bekämpfen. Dadurch können in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht oder von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung der Arbeitskräfte betroffen sind, Arbeitsplätze geschaffen, bestehende erhalten oder gefährdete durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Durch das Sonderunterstützungsgesetz wurde eine Handhabe geschaffen, um sofortige Schließungen von Betrieben durch Beihilfegewährung zu verhindern und dadurch für endgültige Lösungen - in erster Linie Umstellung des Betriebes auf eine aussichtsreichere Produktion, Kapitalzufuhr oder Übernahme durch einen anderen Unternehmer - die nötige Zeit zu gewinnen. Durch die dritte Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz die am 1. April 1974 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, in Gebieten an der sogenannten toten Grenze, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, Arbeiten aller Art zu fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieser Gebiete beigetragen wird.

Nach wie vor im Mittelpunkt der Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung stand die Förderung der beruflichen Mobilität. Darauf waren auch die Information, Beratung und Vermittlung

abgestellt. Der Erfolg der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten Jahren auf diesem Sektor fand im Jänner 1974 weiter seine Bestätigung, als rund 91.000 mehr Beschäftigte registriert wurden als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte, nämlich 59.000 dieser zusätzlich in den Arbeitsprozeß eingegliederten Personen, waren Inländer.

Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1974

Österreichs Wirtschaft wuchs im Durchschnitt des Jahres 1974 fast ebenso kräftig wie im vorangegangenen Jahr. Im internationalen Vergleich stand Österreich mit einer realen Zuwachsrate des Brutto-Nationalprodukts von 4,5 % (ohne Land- und Forstwirtschaft ebenfalls 4,5 %) an der Spitze der entwickelten westlichen Industriestaaten. Allerdings zeigten sich im Laufe des Jahres Abschwächungstendenzen und die Konjunktur differenzierte sich zusehends.

Die Dämpfung des Wirtschaftswachstums in wichtigen Industrieländern hat die Expansion des Welthandels überraschend wenig beeinflußt. Die Rekordzuwachsrate im Außenhandel vieler Industrieländer waren nicht allein den Preissteigerungen, sondern auch einer weiterhin starken Ausweitung des realen Güteraustausches zuzuschreiben. Österreich nützte diese Situation erfolgreich und konnte im Ausland Marktanteile gewinnen, nachdem es im Vorjahr Einbußen erlitten hatte. Allerdings wurde die Exportausweitung durch eine schwache Entwicklung des Reiseverkehrs im Sommer teilweise kompensiert.

Die Inlandsnachfrage expandierte 1974 weniger kräftig. Die investitionsfördernden Maßnahmen lösten nur im 1. Quartal einen deutlichen Investitionsschub aus, im weiteren Jahresverlauf schwächte sich die Investitionstätigkeit deutlich ab. Auch der private Konsum wuchs langsamer. Der schwächere Reiseverkehr und die schlechte Witterung dämpften die Nachfrage nach kurzlebigen Gütern, die Verteuerung der Betriebskosten jene nach Personenkraftwagen.

Die unterschiedliche Nachfrageentwicklung bewirkte eine deutliche Differenzierung der Konjunktur: Die Industrie erzielte

insgesamt einen sehr hohen Produktionszuwachs vor allem in der Investitionsgüterproduktion sowie in einigen Grundstoffbranchen. Weniger gut schnitten die Unternehmungen ab, die vorwiegend den Inlandsmarkt beliefern. Die Bauwirtschaft hat deutlich ihren Schwung verloren; die langjährige Überhitzung ging zu Ende. Ebenso hatten Handel sowie das Gast- und Schankgewerbe eine schwächere Umsatzentwicklung zu verzeichnen. Die konjunkturelle Abschwächung wirkte sich allerdings auf die Preisentwicklung nicht aus. Der Verbraucherpreisindex lag seit Sommer um etwa 10 % über den jeweiligen Vorjahreswerten.

Auf dem Arbeitsmarkt trat die allmähliche Entspannung noch deutlicher auf als im Produktionsbereich. Seit Jahresbeginn zeigte der Beschäftigtenzuwachs eine fallende Tendenz. Wurden Ende Jänner trotz "Ölkrise" (freilich auch noch wegen der umgemeldeten Ehefrauen von Selbständigen) um 90.800 Unselbständige mehr beschäftigt als 1973, sank der Zuwachs bis zum Jahresende auf rund 30.000 ab. Auch die offenen Stellen nahmen - nach einem Wintereinbruch - im Jahresverlauf ab. Die Zahl der Arbeitslosen hielt sich mit durchschnittlich 41.306* im Bereich des Vorjahres. Dieser Wert entspricht einer Arbeitslosenrate von 1,5 %. Bereinigt man die Zahl um die der bedingt Vermittlungsgerechten, reduziert sich die Rate auf etwa 0,7 %.

Übersicht: Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt
(siehe Seite 52)

Angebot an unselbständigen Arbeitskräften

Im Gegensatz zum vergangenen Jahrzehnt gehen in den siebziger Jahren von der Bevölkerungsentwicklung zunehmend expansive Impulse auf die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots aus. Dieses Potential wurde in steigendem Maße in den Arbeitsprozeß eingeschaltet. Die (auch unter Berücksichtigung des Ummeldungseffektes) überproportional starke Zunahme der Frauenbeschäftigung resultiert aus dem Anstieg der Frauenerwerbsquote.

*) 40.015 Inländer
1.291 Ausländer

Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnittswerte)

	Stände		Veränderung	Stände		Veränderung
	1969	1973*)		1973	1974	
in Tausend						
Arbeitskräftepotential *).....	2.424,8	2.649,6	+ 224,8	2.649,6	2.698,2	+ 48,6
Beschäftigte	2.357,7	2.608,3	+ 250,6	2.608,3	2.656,9	+ 48,6
Arbeitslose *).....	67,1	41,3	- 25,8	41,3	41,3	—
Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher	52,5	37,8	- 14,7	37,8	34,8	- 3,0
Ausländerbeschäftigung	82,4	226,4	+ 144,0	226,4	218,3	- 8,1
in Prozent						
Inländer:						
Rate der Arbeitslosigkeit	2,8	1,6	- 1,2	1,6	1,5	- 0,1

*) 1973: ohne "Pensionsbewerber"

Erwerbsquotenentwicklung *)

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
	in 1000			in %
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Volkszählung 1971	7.456	3.098	4.358	41,6
Mikrozensus Ø 1973	7.525	3.042	4.483	40,4
Mikrozensus Ø 1974**)..	7.545	3.049	4.496	40,4

*) Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung

***) Vorläufige Zahlen berechnet aus den Quartalsberichten (Schnellmeldungen) über den Mikrozensus

Ein entscheidender Strukturwandel der Beschäftigtenentwicklung ergab sich 1974 durch die Schwerpunktverschiebung zum inländischen Arbeitskräfteangebot. In ihrem Bemühen, die Ausländerbeschäftigung das Niveau von 250.000 nicht überschreiten zu lassen, hat die Arbeitsmarktverwaltung die Zulassung von Gastarbeitern außerhalb der Kontingente erschwert, sodaß schon das Angebot an solchen Arbeitskräften geringer war. Darauf, daß sich auch die Nachfrage reduzierte, weist der Umstand hin, daß selbst bewilligte Kontingente an ausländischen Arbeitskräften nicht ausgenützt wurden. Offenbar beeinflußt die leichte Verfügbarkeit der Gastarbeiter auch das Nachfrageverhalten der Unternehmer.

Beide Einflüsse führten dazu, daß sich die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Laufe des Jahres gegenüber 1973 verringerte. Zu Jahresbeginn übertraf die Gastarbeiterzahl die des vorangegangenen Jahres noch um 32.400, doch schrumpfte der Vorsprung im Laufe des Frühjahres; im Juni unterschritt der Stand erstmals jenen des Jahres 1973. Von da an nahm die Zahl

der Fremdarbeiter auch saisonal kaum mehr zu, sodaß sich im Jahresdurchschnitt ein Wert von 218.300 ergab, um 8.000 oder 3,6 % weniger als ein Jahr zuvor.

Ausländische Arbeitskräfte in Österreich
1961 bis 1974

	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt 1)	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
Ø 1961	11.600	.	.
Ø 1962	13.100	+ 1.500	+ 12,9
Ø 1963	16.900	+ 3.800	+ 29,0
Ø 1964	21.500	+ 4.600	+ 27,2
Ø 1965	32.700	+ 11.200	+ 52,1
Ø 1966	46.900	+ 14.200	+ 43,4
Ø 1967	60.900	+ 14.000	+ 29,9
Ø 1968	62.500	+ 1.600	+ 2,6
Ø 1969	82.400	+ 19.900	+ 31,8
Ø 1970	109.200	+ 26.800	+ 32,5
Ø 1971	148.500	+ 39.400	+ 36,1
Ø 1972	186.500	+ 37.900	+ 25,5
Ø 1973	226.400	+ 39.900	+ 21,4
Ø 1974	218.300	- 8.000	- 3,6

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung

1) 1961 bis einschließlich 1971 Schätzung

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren blieb der Zuwachs an inländischen Beschäftigten nicht hinter dem Gesamtzuwachs zurück. 1974 gab es im Jahresdurchschnitt 2,657.000 Beschäftigte, um 48.600 oder 1,9 % mehr als 1973. Man kann sagen, daß diese Entwicklung ausschließlich auf die Ausweitung der inlän-

dischen Beschäftigung zurückzuführen ist.

Unselbständig Beschäftigte in Österreich
1974

	Jahres- durchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1,637.664	+ 18.323	+ 1,1
weiblich	1,019.258	+ 30.293	+ 3,1
insgesamt	2,656.922	+ 48.616	+ 1,9

Zur Beschäftigtenexpansion trugen die Frauen (+ 30.300) mehr bei als die Männer - ein Erfolg der Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, weitere Reserven an weiblichen Arbeitskräften zu mobilisieren. Derartige Bestrebungen konnten im abgelaufenen Jahr umso eher zum Erfolg führen, als ein gewisses Substitutionsverhältnis zwischen weiblichen inländischen und ausländischen Arbeitskräften zu bestehen scheint und sich die Beschäftigungsexpansion stärker in den tertiären Sektor verlagert hatte. Dies läßt sich auch daraus erkennen, daß der Zuwachs an männlichen Beschäftigten während des Jahres von 42.800 - mit fallender Ausländerbeschäftigung - auf Null zurückging (im Dezember gab es wieder einen plötzlichen Zuwachs von 8.800), wogegen jener der Frauen nur von 48.000 auf 26.600 sank, also praktisch nur um die Zahl der umgemeldeten Selbständigen und somit konstant blieb.

Für die Entwicklung der Selbständigen und Mithelfenden liegen nunmehr die Daten der Volkszählung 1971 vor. Danach hat sich deren Zahl in der Landwirtschaft von 585.100 im Jahre 1961 auf 365.900 im Jahre 1971 reduziert¹⁾. Der Abgang an Selbständigen aus der Landwirtschaft vollzog sich somit mit einer jährlichen Rate von 4,6 % rascher als erwartet. Ähnliches gilt für die Entwicklung der Selbständigen im nichtlandwirtschaft-

lichen Bereich. Die Volkszählung ergab, daß sich der Stand von 336.400 auf 290.200, also um 46.200 oder 13,7 % reduziert hatte.

1) Beide Zahlen sind um die nichterwerbstätigen Ehefrauen der Landwirte bereinigt, die bisher als Berufstätige gezählt wurden.

Entwicklung der Selbständigen¹⁾

	Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft ²⁾		
	Stand ³⁾	Veränderung gegen Vorjahr		Stand ³⁾	Veränderung gegen Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
1971	365.900 ⁴⁾	- 22.800	- 5,9	290.200 ⁴⁾⁵⁾	- 11.900	- 3,9
1972	341.400	- 24.500	- 6,7	279.500	- 10.700	- 3,7
1973	326.500	- 14.900	- 4,4	252.000 ⁶⁾	- 27.500 ⁶⁾	- 9,8 ⁶⁾
1974	316.700	- 9.800	- 3,0	240.400 ⁷⁾	- 11.600 ⁷⁾	- 4,6 ⁷⁾

1) Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

2) Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

3) Fortschreibung des Österr. Instituts für Wirtschaftsforschung.

4) Volkszählungsergebnis.

5) Einschließlich Personen ohne Betriebsangabe.

6) Rückgang einschließlich ca. 20.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

7) Rückgang einschließlich ca. 5.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Ein gewisses Bild der Bewegung auf dem Arbeitsmarkt geben die Zahlen der Anmeldungen und Abmeldungen zur Krankenversicherung. In der Zahl der Anmeldungen zur Krankenversicherung sind nicht nur Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintreten erfaßt, sondern auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z.B. Saisonarbeiter) oder die vom Arbeiter- zum Angestelltenstatus umgemeldet werden sowie Stellenwechsler. Für diesen letztgenannten Personenkreis sind für den Veränderungswunsch hauptsächlich finanzielle, so-

ziale, arbeitszeitliche und ähnliche Gründe maßgebend. Auch bessere Aufstiegschancen und berufliche Entfaltungsmöglichkeiten sowie das Streben nach gesicherter Beschäftigung spielen eine wichtige Rolle.

1973	Anmeldungen *)	Abmeldungen *)
zusammen	1,545.036	1,468.716
männlich	970.573	935.736
weiblich	574.463	532.980
<hr/>		
1974		
zusammen	1,418.719	1,388.223
männlich	894.895	879.685
weiblich	523.824	508.538

*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen.

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen. Auf diese Weise kann am ehesten sichergestellt werden, daß Arbeitssuchende in möglichst sichere und produktive Bereiche vermittelt werden. Besonders bei schwierigeren Fällen der Wiedereingliederung ist die Unterbringung auf Dauerarbeitsplätzen von großer Bedeutung.

Die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, durch gezielte Maßnahmen schädliche Einflüsse einer übermäßigen Fluktuation hintanzuhalten, zeigen bereits Erfolge im trotz steigender Beschäftigtenzahl rückläufigen Trend bei den An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung. Auch der 1973 schon beachtliche Rückgang der Zugänge an Arbeitslosen konnte 1974 neuerlich unterboten werden. Erstmals stand der Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen eine höhere Zahl an offenen Stellen gegenüber - ein Erfolg der auf die intensiven Werbemaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung zur Gewinnung von offenen Stellen zurückzuführen ist.

Übersicht: Länderübersicht (siehe Seite 59, 60)

Freilich war die Arbeitsmarktsituation regional differenziert. Das bedeutete, daß die arbeitsmarktpolitischen Programme auf die regionalen Unterschiede ausgerichtet werden mußten. Das Wirken der Österreichischen Raumordnungskonferenz und die in verschiedenen Ländern auf Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke abgestellten Regionalprogramme oder -konzepte waren dabei eine wertvolle Hilfe.

Übersicht: Altersgliederung der Beschäftigten und der Arbeitslosen (siehe Seite 61)

Ein nicht zu übersehender Teil der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Arbeitslosen entfällt auf behinderte Personen. Obwohl die zahlenmäßige Erfassung dieses Personenkreises erst im Anfangsstadium steckt, kann gesagt werden, daß die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation zur Milderung dieses Problemes verstärkt eingesetzt werden müssen.

In der Qualifikationsstruktur der Beschäftigten zeigte sich gegenüber den früheren Jahren keine signifikante Veränderung. Als nur sehr undeutliche Tendenz zeichnet sich ab, daß der Bestand an Spitzenfachkräften eher zugunsten qualifizierter Anlernkräfte zurückgeht. Der Anteil der Angestellten in weniger qualifizierten Tätigkeiten nimmt stetig, wenn auch nur langsam zu. Daraus wird deutlich, daß sich die insgesamt bedeutend raschere Ausbreitung der Angestelltentätigkeiten zu einem wesentlichen Teil nicht aus innerbetrieblichen Umschichtungen, sondern aus Strukturwandlungen der Betriebe ergibt. Auf diese eben angedeutete Entwicklung nahm die Arbeitsmarktverwaltung bei der Gestaltung ihrer Ausbildungsprogramme für die Arbeitsmarktausbildung*) dadurch Rücksicht, daß mehr Ausbildungsgelegenheiten für entsprechend qualifizierte Anlernkräfte oder

*) d.s. jene Maßnahmen, die die Förderung einer Ein-, Um- und Nachschulung oder einer nicht in einem Lehrberuf erfolgenden beruflichen Ausbildung, ferner einer Arbeitserprobung, einer Berufsvorbereitung oder eines Arbeitstrainings sowie die Weiterentwicklung im Beruf, beinhalten.

Länderübersicht

Land	1971			1972		
	Zugänge an					
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen)*)	vorgemerkten Arbeit-suchenden	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen)*)	vorgemerkten Arbeit-suchenden	offenen Stellen
Wien	452.926	98.315	81.512	461.177	105.326	84.093
Niederösterreich	192.187	43.703	24.207	203.640	40.010	24.888
Steiermark	181.411	51.459	32.738	183.566	46.995	32.007
Kärnten	94.121	33.948	16.126	99.132	30.086	20.131
Oberösterreich	190.398	43.822	37.676	187.970	40.853	32.812
Salzburg	105.499	14.282	16.287	125.043	14.736	16.794
Tirol	135.664	29.743	22.848	144.026	27.994	21.254
Vorarlberg	75.934	4.520	5.916	78.134	4.547	6.461
Burgenland	28.289	16.042	6.421	27.783	12.454	6.628
Summe	1,456.429	335.834	243.731	1,510.471	322.961	245.068

*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung auf Grund der Anmeldungen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen.

Länderübersicht 1973/74 nächste Seite

Länderübersicht

Land	1973			1974		
	Zugänge an					
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen)*	vorgemerkten Arbeitslosen	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen)*	vorgemerkten Arbeitslosen	offenen Stellen
Wien	471.183	57.837	88.162	421.943	55.540	93.048
Niederösterreich	201.981	35.659	24.863	194.652	31.762	27.144
Steiermark	184.292	37.054	28.908	162.023	36.171	29.684
Kärnten	99.289	28.127	14.793	92.597	27.755	15.979
Oberösterreich	204.807	36.749	33.167	186.773	33.437	30.154
Salzburg	142.404	11.393	14.345	139.512	12.824	16.205
Tirol	141.333	31.553	24.704	130.661	32.264	23.481
Vorarlberg	72.915	4.347	7.569	65.039	4.458	8.741
Burgenland	26.832	12.457	7.194	25.519	9.982	8.117
Summe	1,545.036	255.176	243.705	1,418.719	244.233	252.553

*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu
Mitte des Jahres 1974

Alters- gruppen	unselbständig Beschäftigte Ende Juli 1974 1)	Arbeitslose Ende August 1974	Arbeits- kräfte- potential	Arbeitslosenrate 2)		
				insgesamt	männlich	weiblich
bis 19	301.126	1.033	302.159	0,3	0,1	0,6
20 - 29	672.158	7.684	679.842	1,1	0,2	2,4
30 - 39	585.970	5.430	591.400	0,9	0,2	2,3
40 - 49	480.437	3.674	484.111	0,8	0,3	1,5
50 - 59	327.003	3.507	330.510	1,1	0,7	1,5
60 - 64	58.678	766	59.444	1,3	1,0	1,9
65 und mehr	22.208	250	22.458	1,1	0,9	1,4
insgesamt	2,447.580	22.344	2,469.924	0,9	0,3	1,8

- 1) Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger.
- 2) d.i. der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

Schulungen für Facharbeiter sowie qualifizierende Maßnahmen für Angestelltenberufe angeboten wurden.

Um einer künftigen schädlichen Fluktuation entgegenzuwirken und Arbeitskräfte in expandierende, chancenreiche und aufstrebende Beschäftigungen zu bringen, ist die Arbeitsmarktverwaltung bestrebt, Personen noch vor ihrer Berufswahl mit Informationen über den Arbeitsmarkt und Möglichkeiten der Berufsausbildung auszustatten. Im Wege der Berufsberatung wurden 1974 78.413 Jugendliche (davon 34.759 weibliche) beraten. 52.604, d.s. 67,1 % der Beratenen, beabsichtigen, in eine Lehrstelle oder in einen sonstigen Ausbildungsplatz einzutreten. Von den verbleibenden 25.809 Jugendlichen (d.s. 32,9 %) wollte der überwiegende Teil eine Schule weiterbesuchen (34,9 %) oder sofort eine Arbeitsstelle annehmen (27,9 %). Der Rest entschied sich entweder im elterlichen Betrieb einzutreten oder hatte noch unbestimmte Absichten.

Die Arbeitskräftesituation nach Sektoren

Eine vergleichende Betrachtung der Zahlen der Zunahme der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre 1973/74 mit denen von 1972/73 zeigt eine abnehmende Tendenz um rund ein Drittel, die fast ausschließlich zu Lasten der Sachgüterproduktion und des Baugewerbes geht. Brachten der Konjunkturrückgang im Bauwesen und die Auswirkung der Baubremse ein Ende der langjährigen Überhitzung, so war trotz abnehmender Beschäftigungszahlen in diesem Sektor dieser Teilarbeitsmarkt zeitweise noch immer angespannt. In der Sachgüterproduktion machte sich der geringere Zuwachs insbesondere in solchen Industrien bemerkbar, die energieverbrauchende Maschinen erzeugen oder die selbst viel Energie verbrauchen. Auch die weniger günstigen Zuwachsraten bei vorwiegend auf den Inlandsmarkt orientierten Unternehmungen wirkten sich auf den Beschäftigtenzugang aus.

Veränderung der unselbständig Beschäftigten
im Durchschnitt 1973/74 *)

Wirtschaftszweig	absolut	%
1. <u>Land- und Forstwirtschaft</u>	- 1.139	- 2,4
2. <u>Sachgüterproduktion</u>	+ 6.730	+ 0,7
3. <u>Baugewerbe</u>	- 2.474	- 0,9
4. <u>Energie- und Wasserversorgung</u>	+ 558	+ 1,8
5. <u>Dienstleistungen</u>	+ 51.532	+ 4,0
5.1 Handel	+ 16.104	+ 5,1
5.2 Banken und Versicherungen	+ 3.638	+ 5,3
5.3 Wirtschaftsdienste	+ 3.183	+ 6,8
Summe 5.1 bis 5.3	+ 22.925	+ 5,3
5.4 Verkehr	+ 3.469	+ 2,3
5.5.Öffentlicher Dienst	+ 17.552	+ 4,1
5.6 Sonstige Dienste	+ 4.658	+ 2,4
Summe 5.4 bis 5.6	+ 25.679	+ 3,4
5.7 Beherbergungs- u. Gastgewerbe	+ 2.928	+ 3,5
<hr/>		
Zusammen (1 bis 5)	+ 55.207	+ 2,1

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Annähernd Schritt halten mit den Zugängen des Vorjahres konnte der Dienstleistungssektor. Der Beschäftigungsrückgang in der Land- und Forstwirtschaft war um die Hälfte niedriger als im Vorjahr und blieb damit wesentlich unter dem erwarteten Ausmaß.

Übersicht: Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (siehe Seite 65)

Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1974 blieb im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich. Änderungen wiesen insbesondere die Stein-, Ziegel- und Glasarbeiter, die Bauberufe, Metallarbeiter und Elektriker, Holzarbeiter, Verkehrsberufe, Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe sowie technische Berufe auf. Eine rückläufige Entwicklung ist insbesondere für die land- und forstwirtschaftlichen Berufe, die Bekleidungs- und Schuhhersteller, die Handelsberufe, sowie für die allgemeinen Verwaltungs- und Büroberufe festzustellen.

Übersicht: Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt
1973 und 1974 (siehe Seite 66)

Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1974

Im längerfristigen Vergleich der Wachstumsraten der österreichischen Bundesländer ist die raschere Entwicklung Westösterreichs, das bekannte "West-Ost-Gefälle", nicht zu übersehen. Vor allem Salzburg zeigte sich im letzten Jahrzehnt immer wieder als Spitzenreiter in der Wirtschaftsentwicklung, dicht gefolgt von Tirol und Vorarlberg, während etwa Wien, Niederösterreich und Steiermark vergleichsweise zurückblieben. Kurzfristig treten aber Schwankungen der Unterschiede im Wachstumstempo und manchmal sogar Veränderungen in der Reihenfolge auf, deren Ursachen jeweils sehr unterschiedlich sein können.

So lassen auch für das Jahr 1974 die bisher vorliegenden Indikatoren eine Verschiebung der langfristigen regionalen Wachstumshierarchie vermuten. Die Gründe dafür sind teilweise in der besonderen konjunkturellen Situation des abgelaufenen Jahres zu suchen, die das ganze Jahr über eine starke ausländische Nachfrage nach Investitions- und langlebigen Konsumgütern brachte, während die inländische Nachfrage, insbesondere die nach Bauleistungen, etwa ab Jahresmitte spürbar nachließ. Teilweise wirken sich in den Wachstumsraten der Bundesländer aber auch regionale Sonderentwicklungen mancher Wirtschaftsbereiche aus.

Das stärkste Wachstum dürfte im abgelaufenen Jahr das Burgenland erzielt haben, wobei sowohl von der Nahrungsmittelindustrie als auch von der Bauwirtschaft (Straßenbau) wesent-

Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständig Beschäftigten *)
im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1973	1974	Veränderung
Land- und Forstwirtschaft	48.359	47.220	- 1.139
Bergbau, Steine und Erden	30.343	29.929	- 414
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	74.858	69.863	- 4.995
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	63.103	59.684	- 3.419
Verarbeitung von Holz	54.068	56.266	+ 2.198
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	27.988	27.324	- 664
Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	35.501	35.953	+ 452
Erzeugung von Metallwaren	67.187	67.685	+ 498
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	68.975	69.399	+ 424
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	72.327	77.732	+ 5.405
Erzeugung von Transportmitteln	79.416	81.856	+ 2.440
Bauwesen	270.645	268.171	- 2.474
Großhandel	139.742	148.376	+ 8.634
Einzelhandel	174.783	182.368	+ 7.585
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	82.692	85.620	+ 2.928
Straßenverkehr	36.261	37.468	+ 1.207
Geld- und Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	115.734	122.555	+ 6.821
Persönliche, soziale und öffentliche Dienste, Haushaltung	614.950	637.160	+ 22.210

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt
1973 und 1974

Berufsobergruppe	1973	1974
Land- u. forstwirtschaftl. Berufe	3.472	3.100
Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner	159	115
Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter	569	649
Bauberufe	3.980	4.487
Metallarbeiter, Elektriker	1.997	2.397
Holzbearbeiter u. verwandte Berufe	460	589
Ledererzeuger u. Lederbearbeiter	153	135
Textilberufe	1.014	977
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	3.619	3.180
Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter	252	225
Graphische Berufe	193	198
Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	452	490
Nahrungs- u. Genußmittelhersteller	521	540
Maschinisten, Heizer	211	287
Hilfsberufe allgemeiner Art	2.522	2.641
Handelsberufe	3.812	3.578
Verkehrsberufe	629	752
Boten, Amts-, Büro- u. Geschäftsdienner	76	68
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	6.038	6.425
Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte	1.374	1.134
Reinigungsberufe	1.888	1.878
Friseure, Schönheitspfleger u. verwandte Berufe	837	697
Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	3	4
Übrige Dienstleistungsberufe	192	198
Technische Berufe	295	377
Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	84	73
Juristen, Wirtschaftsberater	25	23
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	5.225	4.878
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	622	544
Berufe des religiösen Dienstes	2	2
Lehr-, Kultur- u. Unterhaltungsberufe	651	665
Gesamtsumme	41.327	41.306

liche Impulse ausgingen. Auch auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs gehört das Burgenland zu jenen Bundesländern, die von den gesamtösterreichischen Rückgängen im Sommer relativ wenig betroffen worden waren. Die ebenfalls überdurchschnittliche Entwicklung in der Steiermark und in Oberösterreich hängt zumindest teilweise mit der anhaltenden internationalen Stahlkonjunktur sowie mit den günstigen Exportmöglichkeiten der Maschinenindustrie zusammen. Auch im Fremdenverkehr schnitt die Steiermark, wie übrigens fast alle traditionellen "Inländerfremdenverkehrs-Bundesländer", vergleichsweise zufriedenstellend ab, die Bauumsätze hingegen waren rückläufig. In Oberösterreich war die Abweichung in der Entwicklung dieser beiden Bereiche vom Bundesdurchschnitt geringer, ihr Einfluß auf das Gesamtwachstum des Bundeslandes per Saldo aber etwa gleich stark wie in der Steiermark.

In Tirol wurde die positive Entwicklung des Jahres 1974 fast ausschließlich von Sonderprojekten der Bauwirtschaft bestimmt, während die Industrieproduktion nur unterdurchschnittlich zunahm.

Dies gilt diesmal auch für Vorarlberg und Salzburg, wo sich die Absatzprobleme der Textilindustrie einerseits sowie der bauabhängigen Branchen andererseits auf die Entwicklung der industriellen Erzeugung dämpfend auswirkten. Die Übernachtungszahlen waren in diesen drei Bundesländern im II. und III. Quartal stark rückläufig, nur die guten Ergebnisse des Winterfremdenverkehrs zu Jahresbeginn und zu Jahresende haben hier einen gewissen Ausgleich geschaffen.

Kärnten, Niederösterreich und auch Wien dürften 1974 etwa im Ausmaß des Österreich-Durchschnitts gewachsen sein. Für Wien bedeutet das eine nennenswerte Verringerung des bisherigen Rückstandes im Wachstumstempo, was teilweise auf die relativ günstige Entwicklung im Baugewerbe, teilweise aber auch auf die Expansion einzelner Industriebranchen zurückzuführen ist. Kärnten hatte in der ersten Jahreshälfte starke Einbußen in der Fremdenverkehrswirtschaft erlitten, die aber durch im gleichen Zeitraum relativ starke Zuwächse in der Bauwirtschaft, besonders im Straßen- und Kraftwerkbau, kompensiert wurden. In

Niederösterreich wiederum, wo die Umsätze im Straßenbau ebenfalls stark stiegen, wurde die mengenmäßige Produktion der Erdölindustrie in der zweiten Jahreshälfte eingeschränkt, nominell konnten allerdings kräftige Steigerungen erzielt werden. In allen drei Bundesländern profitierte vor allem die Erzeugung langlebiger Konsumgüter von der lebhaften Exportnachfrage.

Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1974

Im Jahr 1974 wichen die regionalen Zuwachsraten der Gesamtbeschäftigung wesentlich weniger voneinander ab als in den Jahren zuvor. Insbesondere ab Jahresmitte war, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ein deutliches Einschwenken der regionalen Entwicklung auf den Österreich-Durchschnitt zu beobachten. Diese Erscheinung ist eine typische Folge des Nachlasses der nachfrageorientierten Wanderungen, insbesondere der Ausländerwanderungen, und der allmählichen Verschiebung der Nachfrage auf Gebiete mit Arbeitskräftereserven. Die ausgeglichene Entwicklung der regionalen Arbeitsmärkte und das damit verbundene bessere Abschneiden Ostösterreichs zeigt sich auch in der Veränderung der Arbeitslosenzahlen, die in Westösterreich stiegen, im Osten aber weiter zurückgingen. Umgekehrt ging die Zahl der angebotenen offenen Stellen im Westen im allgemeinen stärker zurück als im Osten.

Übersicht: Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1974
(siehe Seite 69)

Überdurchschnittliche Expansion der Beschäftigtenzahlen zeigten die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg und Tirol. Der starke Zuwachs in der Steiermark könnte zumindest teilweise noch eine Restwirkung der im Vorjahr stattgefundenen Ummeldungswelle bisher mithelfender Ehegatten sein. In den anderen vier Bundesländern wuchs vor allem der Dienstleistungssektor überdurchschnittlich, daneben im Burgenland aber auch noch die Lebensmittelindustrie, während Tirol als einziges Bundesland noch einen nennenswerten Zuwachs an Beschäftigten im Bauwesen hatte. Hier und auch in Salzburg wuchs

Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1974

	Arbeitskräfteangebot Veränderung Stand gegen Vorjahr absolut in %	Beschäftigte Veränderung Stand gegen Vorjahr absolut in %	Arbeitslose Veränderung Stand gegen Vorjahr absolut in %	Offene Stellen Veränderung Stand gegen Vorjahr absolut in %
Wien	787.300 + 8.400 + 1,1	779.800 + 8.700 + 1,1	7.400 - 300 - 3,8	19.600 - 1.100 - 5,3
Niederösterreich	410.000 + 4.900 + 1,2	402.800 + 5.400 + 1,4	7.200 - 500 - 6,5	8.100 - 0 - 0,0
Burgenland	53.700 + 1.400 + 2,4	51.800 + 1.700 + 3,4	1.900 - 300 - 13,6	1.400 + 100 + 7,7
Steiermark	386.000 + 11.000 + 2,9	380.000 + 10.600 + 2,9	6.000 + 300 + 5,3	5.600 - 1.200 - 17,6
Kärnten	176.600 + 3.400 + 2,0	170.800 + 2.900 + 1,7	5.900 + 500 + 9,4	2.800 - 400 - 12,5
Oberösterreich	421.100 + 9.300 + 2,3	414.900 + 9.600 + 2,4	6.200 - 300 - 4,6	10.200 - 3.700 - 26,6
Salzburg	164.300 + 4.600 + 2,9	162.100 + 4.400 + 2,8	2.200 + 300 + 15,8	3.400 - 1.100 - 24,4
Tirol	190.700 + 5.800 + 3,1	187.100 + 5.600 + 3,1	3.600 + 200 + 5,9	4.800 - 500 - 9,4
Vorarlberg	108.500 - 200 - 0,2	107.600 - 300 - 0,3	900 + 100 + 12,5	1.700 - 600 - 27,3
Österreich insgesamt	2,698.200 + 48.600 + 1,8	2,656.900 + 48.600 + 1,9	41.300 - 0 - 0,0	57.600 - 8.500 - 12,9

die Zahl der inländischen Beschäftigten von allen Bundesländern am stärksten, wodurch der relativ starke Rückgang an Ausländern voll ausgeglichen und offenbar auch ein Nachholbedarf im tertiären Sektor gedeckt wurde. Die Vermutung, daß in Salzburg, Tirol und teilweise auch in der Steiermark in begrenztem Ausmaß Umschichtungen der Beschäftigten stattfanden, wird auch durch die Tatsache gestützt, daß in diesen Bundesländern trotz nennenswerter Ausweitung der Beschäftigtenzahlen auch die Zahl der vorgemerkten Arbeitsuchenden zunahm, dagegen in Oberösterreich und vor allem im Burgenland - der stärkeren Gesamtnachfrage entsprechend - weiter sank.

In Kärnten, Niederösterreich und Wien wuchs die Beschäftigung nur wenig langsamer als im Bundesdurchschnitt. Besonders zu beachten ist dabei die Entwicklung des Bundeslandes Wien, das seinen relativen Rückstand in den Zuwachsraten im Laufe des Jahres 1974 verringern konnte. Die Zahl der in Wien beschäftigten Männer wuchs im 2. Halbjahr sogar leicht überdurchschnittlich (parallel mit einem starken Rückgang der Arbeitslosenzahlen), obgleich weniger Ausländer beschäftigt wurden als im Vorjahr. In Niederösterreich war die Männerbeschäftigung weniger expansiv als in Wien, und in Kärnten gab es trotz Ausweitung einiger Industriezweige gegen Jahresende sogar absolute Rückgänge und eine leichte Anhebung der Arbeitslosenrate über das saisonübliche Maß hinaus.

Vorarlberg als einziges Bundesland hatte im Durchschnitt 1974 einen absoluten Rückgang an unselbständig Beschäftigten zu verzeichnen, der vor allem im II. und III. Quartal, mehr bei den Frauen als bei den Männern und insbesondere im produzierenden Sektor entstand. Im IV. Quartal war zwar der Rückgang der Ausländerzahlen noch größer, doch stand im Spätherbst offenbar wieder ein erheblich größeres inländisches Arbeitskräfteangebot zur Verfügung und die in der ersten Jahreshälfte stark gestiegenen Arbeitslosenzahlen wurden zum Teil wieder abgebaut.

Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung

Die Leitlinien für den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen

Instrumente sind im arbeitsmarktpolitischen Konzept und im jährlichen Schwerpunktprogramm enthalten. Die Zielsetzung der Arbeitsmarktpolitik und die Durchführung der Schwerpunktprogramme setzen voraus, daß schon im Planungsstadium und während der gesamten Abwicklung der Programme die finanziell notwendigen Aufwendungen nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten überblickbar sind. Da der herkömmliche Ansatz- und Kontenplan des Bundes dieser Forderung nicht befriedigend nachkommt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung für 1974 erstmals versucht, ein Programmbudget nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu erstellen. Darin sollen die Informationen über Zielsetzung, Aufgabenstellung sowie Personal-, Sach- und Förderungsaufwand der einzelnen Maßnahmengruppen zusammengefaßt aufscheinen. Damit soll erreicht werden, im Rahmen einer mittelfristigen Planung Aufwand und Leistungen gegenüberstellen und so Einblick in mögliche Alternativen gewähren sowie eine annähernde Kosten-Nutzen-Rechnung durchführen zu können. Um die Entwicklung der früheren Jahre überblicken zu können, wurden die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der früheren Jahre auf die einzelnen Programme umgerechnet. Die entsprechenden Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - Erfolg 1970 bis 1974

Hauptprogramm	1970	1971	1972	1973	1974
	in Millionen				
Arbeitsmarktinformation	3,6	10,6	19,8	27,9	37,4
Mobilitätsförderung	35,4	87,9	123,1	167,4	269,6
Arbeitsbeschaffung	78,8	161,4	107,8	151,6	148,9
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	50,2	69,1	51,9	58,3	67,3
Behinderte	*)	*)	*)	*)	16,7
Ausländer	*)	*)	*)	*)	1,4
Ausstattung	0,1	0,4	0,7	120,1	210,5

*) getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974

Der für 1974 vorgesehene Budgetrahmen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurde durch ein Budgetüberschreitungs-gesetz um S 60 Mill. erweitert. Außerdem wurden noch Mehreinnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in der Höhe von S 100 Mill. für Förderungsmaßnahmen aufgewendet. Die Möglichkeit, für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt jährlich einen Betrag bis zu S 100 Mill. aus dem Reservefonds zusätzlich zum vorgesehenen Budget aufzuwenden, wurde mit S 30 Mill. ausgenützt.

Arbeitsmarktinformation

Für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik ist es notwendig, daß Informationen über das aktuelle und voraussichtliche Arbeitsmarktgeschehen sowie über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vorliegen. Um eine ständige allgemeine Übersicht über die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung zu haben, ist die Arbeitsmarktverwaltung beauftragt, Analysen und Prognosen zu beschaffen, Forschungsarbeiten zu vergeben und deren Ergebnisse auszuwerten. Außerdem muß die Arbeitsmarktverwaltung Informationsmaterial für ihre Bediensteten zur Verfügung haben, um einerseits ihre Beratungsfunktion erfüllen zu können und andererseits Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik treffen zu können. Für diese Grundlagenarbeiten werden von der Arbeitsmarktverwaltung eine Reihe von Instituten herangezogen, wie insbesondere das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und das Institut für empirische Sozialforschung (IFES). Das Institut für Wirtschaftsforschung hat den Auftrag, jährlich eine makroökonomische und eine mikroökonomische Vorschau zu erstellen. Diese Arbeit wird dann im Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit den Sozialpartnern abgestimmt und dient als Grundlage für die arbeitsmarktpolitischen Planungen und Entscheidungen.

Eine umfassende Arbeitsmarktinformation verlangt aber auch die Schaffung von Informationsmaterial. Darunter sind jene Broschüren, Prospekte, Ankündigungen, Stellenanzeiger und Stellen-

listen zu verstehen, die die Arbeitsmarktverwaltung herausgibt, um der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten in der Arbeits- und Berufswelt über die Arbeitsmarktsituation und über offene Stellen und Stellenangebote Auskunft zu geben. Weiters werden laufend Broschüren berufskundlicher Art, berufskundliche Wandzeitungen und Wandkalender in den Schulen ausgehängt sowie eine Elternzeitung publiziert. In Fernsehreihen und Sendungen im Hörfunk werden Berufsaufklärung und Arbeitsmarktinformation an die Öffentlichkeit weitergegeben. Die Informationstätigkeit für den Kunden bezweckt, Personen, die vor einer Berufswahl oder vor einem Berufswechsel stehen, eine Übersicht über Berufseintritts- und Ausbildungsmöglichkeiten zu geben und auf die Hilfestellung, die die Arbeitsmarktverwaltung dabei leisten kann, aufmerksam zu machen.

Übersicht: Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten 1974 (siehe Seite 74)

Neben der allgemeinen Information stellt die Arbeitsmarktverwaltung weitere Dienste, wie Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Rehabilitation, zur Verfügung. Um die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu vergrößern, wurden sowohl auf dem personellen Sektor Verbesserungen durch gezielte Schulung des Personals in Beratungsgespräch und Berufskunde angestrebt wie auch die Arbeiten zur funktionsgerechteren Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt. Die im Zuge der seit 1970 laufenden Versuchstätigkeiten gesammelten Erfahrungen wurden praktisch ausgewertet und in Richtlinien über die innere Organisation und den Funktionsablauf der Kundendienste der Arbeitsmarktverwaltung eingearbeitet. Diese Richtlinien gehen davon aus, daß im Einzelfall der Bedarf an Informationsaustausch und der Grad der Schwierigkeit der bestehenden Beschäftigungsprobleme den Umfang und die Intensität des Einsatzes des Arbeitsmarktservices bestimmen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Kunde frei und überlegt selbst darüber entscheiden kann, welches Maß an Information und sonstigen Kundendiensten er in Anspruch nehmen bzw. wie weit er sich selbst überlassen bleiben will. Für die Behandlung der Fälle nach ihren individuellen Merkmalen wurden verschiedene Funktionsbereiche geschaffen. Im Rahmen der

Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten 1974

	Zahl der Arbeitsämter samt Zweig- und Nebenstellen	regionale Arbeitsmarkt- anzeiger	Stellenlisten
Burgenland	7	*)	-
Kärnten	8	*)	2
Niederösterreich	32	4	32
Oberösterreich	18	6	3
Salzburg	6	*)	-
Steiermark	23	*) und 5	23
Tirol	9	*)	-
Vorarlberg	5	*)	-
Wien	11	*)	4

*) Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigern und in Sonderanzeigern

ersten Kontaktaufnahme ist der Kunde zu empfangen und seinem Anliegen entsprechend zu informieren. Falls es die Art des Anliegens erfordert, ist der Kontakt in dem nötigen Ausmaß zu vertiefen (offener Kundenempfang). Bei Bedarf ist der Kunde an den Beratungs-, Vermittlungs- oder Rehabilitationsdienst, z.B. zur Betreuung ergonomischer Art, weiterzuleiten (geschlossener Kundenempfang).

Im offenen Kundenempfang kann sich der Ratsuchende allgemeine Auskünfte über den Arbeitsmarkt holen und Informationsmaterial über Ausbildungswege und Förderungsmöglichkeiten beschaffen. Diese Unterlagen können auch in einer Leseecke oder einem Leseraum studiert werden. Durch die unverschlüsselte Bekanntgabe offener Stellen (offene Arbeitsvermittlung) wird es Interessenten ermöglicht, anonym und unbeeinflusst einen Arbeitsplatz in eigener Entscheidung auswählen zu können. Hierzu stehen als Hilfsmittel Stellenlisten, regionale Arbeitsmarktanzeiger und der zentrale Stellenanzeiger "Der Arbeitsmarkt" zur Verfügung. Bei allen diesen Informationsmöglichkeiten kann die Beratungshilfe von Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch genommen werden. Falls die angebotenen Dienste des offenen Kundenempfanges keine befriedigende Lösung herbeiführen konnten und der Eindruck besteht, daß eine intensivere Betreuung des Kunden erforderlich ist, kann der Ratsuchende an den geschlossenen Kundenempfang weitergeleitet werden. Hier wird ihm Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben, das eine individuelle und qualifizierte Vermittlung eines Arbeitsplatzes, einer Lehrstelle oder eines Ausbildungsplatzes ermöglicht, wobei auch auf die Vorteile einer Arbeitsmarktausbildung in beruflicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen wird. Kann auf Grund des Kontaktgespräches noch nicht vermittelt werden, wird der Ratsuchende zu einem intensiven Beratungsgespräch eingeladen, in dessen Verlauf eine eingehende Erforschung der Umstände, die einer Verwirklichung der Kundenwünsche entgegenstehen, erfolgen soll. Bei Bedarf sind die übrigen Dienste der Arbeitsmarktverwaltung, wie der psychologische Dienst oder sonstige externe Dienste, einzuschalten. Umfassende Informationen über den Arbeitsmarkt und über Ausbildungsmöglichkeiten sollen unter Berücksichti-

gung der individuellen Fähigkeiten des einzelnen dessen Beschäftigungsprobleme lösen helfen. Bei Bedarf kann die Betreuung des Ratsuchenden im Team durch Vermittler und Berater unter Heranziehung verschiedener anderer Dienste erfolgen.

Zur raschen Erlangung bzw. Weitergabe von Informationen über den Arbeitsmarkt ist bei den Arbeitsämtern die Errichtung von Auftragszentralen vorgesehen. Diese Auftragszentralen haben die Aufgabe, Aufträge zur Besetzung offener Stellen telefonisch, persönlich oder schriftlich für das gesamte Arbeitsamt entgegenzunehmen, alle Gegebenheiten auf dem Arbeitsplatz und die Anforderungen an die Arbeitskraft im Einzelfall zu erfassen, Informationen an die Arbeitgeber über die Möglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung zur Besetzung der offenen Stellen weiterzugeben, Stellen auf Grund der Kontakte mit den Arbeitgebern in Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten des Arbeitsamtes systematisch zu werben und deren Veröffentlichung in den Massenmedien sowie den regionalen und zentralen Arbeitsmarktanzeigern anzubieten. Der Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern im Jahre 1974 ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern 1974

	Zahl der Arbeitsämter samt Zweig- und Nebenstellen	Leseraum bzw. Leseecke	Offener Kundempfang	Auftragszentrale
Burgenland	7	7	4	7
Kärnten	8	6	3	3
Niederösterreich	32	32	13	23
Oberösterreich	18	10	5	4
Salzburg	6	1	2	-
Steiermark	23	22	5	1
Tirol	9	9	4	4
Vorarlberg	5	4	-	-
Wien	11	9	8	9

Eine kundengerechte Gestaltung der Serviceleistungen ist umso vordringlicher, als den Ergebnissen einer Imageuntersuchung zufolge in der Öffentlichkeit noch immer die Auffassung herrscht, daß die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung hauptsächlich zur Lösung beruflicher Probleme in Zwangs- und Notsituationen eingerichtet sind. Daß die Arbeitsmarktverwaltung für alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktes Hilfeleistung leisten möchte, wird weiterhin durch geeignete Werbemittel bekanntgemacht werden müssen.

Im Zusammenhang mit der zweckmäßigeren Gestaltung der Serviceleistungen ist auch das Bemühen zu sehen, die Errungenschaften der Elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitsvermittlung einzusetzen. 1974 wurde ein entscheidungsreifes Projekt fertiggestellt und zusammen mit einer Kosten-Nutzenanalyse dem zur Entscheidung zuständigen Bundeskanzleramt übermittelt.

Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik, zur Annäherung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt mit beizutragen, kann durch Information, Vermittlung, Beratung und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Grundsätze der Anpassung der Arbeitsplätze an die Arbeitskräfte (Ergonomie) oft allein nicht erreicht werden. Daher sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz die Möglichkeit vor, durch geeignete Beihilfen die Anpassung der Arbeitskräfte an die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu fördern. Diese Anpassung kann an berufliche Erfordernisse oder regionale Gegebenheiten des Arbeitsmarktes erfolgen. Höchste Priorität räumt die Arbeitsmarktpolitik der Förderung der beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte durch Schulungsmaßnahmen ein. Die Förderung der regionalen Mobilität erfolgt im Einklang mit regionalpolitischen Bestrebungen und soll weder zu unerwünschten Abwanderungen noch zur Schaffung überdimensionierter Ballungszentren führen.

Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen. Sowohl nach dem Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als auch nach dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1974 wird diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument absoluter Vorrang eingeräumt. Die Entwicklung der Förderungsausgaben und der Zahl der geförderten Personen spiegeln die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Bereich wider.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Ein- u. Nachschulung			Umschulung		
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.
1970	12.380	6.330	6.050	6.315	3.848	2.467	6.065	2.482	3.583
1971	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	8.182	4.914	4.298	4.616
1973	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226
1974	25.997	11.971	14.026	17.579	8.725	8.854	8.418	3.246	5.172

Der finanzielle Aufwand für Schulungsmaßnahmen betrug 1974 264,3 Mill. S gegenüber 161,7 Mill. S im Jahre 1973. Diese Mittel wurden dazu verwendet, die Mobilitätsbereitschaft und den Arbeitsantritt finanziell zu ermöglichen und die berufliche Höherqualifizierung von Arbeitskräften zu erreichen, da auch 1974 mit einem zunehmenden Bedarf an Spitzenfacharbeitern und qualifizierten Angestellten zu

rechnen war. Die meisten geförderten Schulungen entfielen auf folgende Berufe:

Übersicht: Zahl der am meisten geförderten Schulungen
im Jahre 1974 (siehe Seite 80)

Wegen des großen Bedarfs an Facharbeitern auf dem Gebiet der Metallbearbeitungsberufe wurde die Heranbildung von Facharbeitern auf diesem Sektor von den Landesarbeitsämtern besonders gefördert; auch für Heranbildung von Fachkräften der Bauwirtschaft wurde die Form der Kurzausbildung verstärkt vorgesehen. Installateure, Meß- und Regelmechaniker, Elektroschlosser und Polsterer waren weitere Berufe, in denen die Qualifikation als Facharbeiter mit Lehrabschluß angestrebt wurde.

Einen weiteren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Arbeitsmarktausbildung bildete die Aktivierung von Arbeitskraftreserven. In Informationskursen und -abenden, die von fast allen Landesarbeitsämtern in verstärktem Umfang erfolgreich abgehalten wurden, konnte mit Hausfrauen und abwanderungsbereiten Arbeitskräften aus der Landwirtschaft Kontakt aufgenommen werden.

Außer der Abhaltung von Informationswochen wurden mit dem Ziel der Umschulung von Arbeitskräften, die aus dem landwirtschaftlichen Bereich abwandern, weitere Maßnahmen gesetzt. In fast allen in Frage kommenden Bundesländern wurde dieser Personenkreis in Gastgewerbekurse eingewiesen und damit erreicht, den Bedarf an Küchen- und Servierpersonal zu verringern. Ein kleiner Teil dieser Personen wurde in Komplementärberufe, wie Schullehrer, eingeschult oder erhielten eine Facharbeiterkurzausbildung.

Schwerpunkte in der Schulungstätigkeit der Landesarbeitsämter bestanden auch in der Durchführung von Kursen für die Fremdenverkehrswirtschaft; sie reichten von der Ausbildung vom Koch- und Servierpersonal (hauptsächlich Hilfskräfte bzw. Ferienarbeiter) bis zur Förderung der

Zahl der am meisten geförderten Schulungen im
Jahre 1974

Berufsobergruppe	geförderte Personen	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
		Arbeits- erprobung, Berufsvor- bereitung bzw. Arbeits- training	Einschulung	Nachschulung	Umschulung
Metallarbeiter, Elektriker	6.932	77	3.164	2.075	1.616
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	4.505	166	437	1.975	1.927
Gesundheitsberufe, Für- sorger, Sozialarbeiter	3.292	7	1.589	532	1.164
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	2.421	11	985	451	974
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.717	1	293	586	837
Bauberufe	1.521	8	112	1.188	213
Technische Berufe	1.261	6	209	694	352
Land- und forstwirtschaft- liche Berufe	726	5	155	485	81

80

Ausbildung in Hotelfachschulen und beinhalteten auch Sprachkurse. Intensiv wurden Ausbildungen für Büroberufe gefördert, um zur Verminderung der Knappheit an diesbezüglichen Arbeitskräften beizutragen. Einige Landesarbeitsämter führten Schulungskurse für Strafgefangene, die kurz vor Straferlassung stehen, ein bzw. fort.

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Eigenheiten ergeben, mitzuwirken. Dies kann in Form von Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität geschehen. Durch solche Beihilfen können einerseits regionalpolitisch wichtige neugegründete oder erweiterte Betriebe mit den erforderlichen Arbeitskräften versorgt werden und andererseits kann Arbeitskräften, die im Rahmen struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, die Arbeitsaufnahme außerhalb ihres Wohnbereiches erleichtert werden. Auf diese Weise konnte insbesondere Personen, die nicht berufstätig waren oder die bisher in der Landwirtschaft oder in gefährdeten Wirtschaftszweigen arbeiteten, geholfen werden, eine Beschäftigung außerhalb ihres Wohnbereiches in einem nichtgefährdeten Wirtschaftsbereich aufzunehmen. Vor allem Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen, Trennungs-, Reise-, Übersiedlungs-, Niederlassungs- und Wohnplatzbeihilfen kamen dabei zum Einsatz.

Um die Reserven an weiblichen Arbeitskräften intensiver ausschöpfen zu können und insbesondere Müttern von Kleinkindern die Arbeitsaufnahme bzw. Beibehaltung der Beschäftigung zu erleichtern, wurde eine neue Beihilfenart, die Kinderbetreuungsbeihilfe, geschaffen. Durch die Übernahme der Kosten für die Unterbringung von Kleinkindern bis zur vollen Höhe kann dieses Hindernis für erwerbswillige Mütter beseitigt werden.

Gleichzeitig wurde auch durch den Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen finanziell zu fördern. Mit dieser neuen Beihilfe können im Bedarfsfall Unterbringungsmöglichkeiten für Kleinkinder berufstätiger Mütter bereitgestellt werden.

Von der weiteren Förderungsart, die in der Gewährung von Zuschüssen an Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft zur Anschaffung von Arbeitskleidung besteht, um die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern, machten 1974 7.403 Personen Gebrauch.

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungs-gesetzes enthält Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff) als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff). Diese Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik sind von vornherein so angelegt, daß zur Unterstützung allgemein anerkannter Intentionen in bestimmten Bereichen und zur Beseitigung oder Hintanhaltung von unerwünschten Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten ergriffen werden können. Die Gründe für arbeitsmarktpolitische Unterstützung der Schaffung, Sicherung oder Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten können vorwiegend regionalpolitischer Natur, in weniger großem Umfang konjunkturell oder außenwirtschaftlich bedingt (Kurzarbeiterunterstützung), saisonbedingt oder durch starke Störung auch ansonsten guter Arbeitsmärkte motiviert sein.

Die im allgemeinen nötige Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit den allgemeinen Intentionen der Regionalpolitik (kooperativ mit Gebietskörperschaften oder Kredit- und Finanzierungsinstituten, die

öffentliche Mittel erhalten) ist die Gewähr dafür, daß Arbeitsmarktpolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik in Einklang sind.

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt, um Arbeiten oder Arten von Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebs-einstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden. Mit der gleichen Zielsetzung werden Beihilfen gewährt, um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und um den Lohnausfall bei Kurzarbeit teilweise abzugelten. Die Beihilfen zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in all diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Arbeitgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung, die

zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt wird, wurden im Jahre 1974 insgesamt rund 95,3 Mill.S (Beihilfen gem.§ 27 Abs.1 lit.a und b AMFG) aufgewendet. Dadurch konnten für 68.604 Arbeitskräfte die Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Rund 6,6 Mill.S der insgesamt aufgewendeten Mittel wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten (Beihilfen gem. § 27 Abs.1 lit.a) gewährt, bei denen 360 Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte - 109 schwer vermittelbare Arbeitskräfte und 251 Arbeitskräfte, die in vorübergehend gefährdeten Betrieben beschäftigt waren - Beschäftigung gefunden haben.

Rund 88,7 Mill.S erhielten Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft, um die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfe gem.§ 27 Abs.1 lit.b). In diesem Rahmen waren 68.244 Arbeitskräfte beschäftigt.

Für den Bereich der Bauwirtschaft wurde die Winterarbeitsförderung (Wintermehrkostenbeihilfe) neu geregelt. Dem neuen Förderungssystem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur für einen tatsächlichen Beitrag zur Winterbeschäftigung des Baugewerbes eine Beihilfe gewährt werden soll. Es wird für jene Anzahl von österreichischen Bauarbeitern eine Wintermehrkostenbeihilfe zuerkannt, um die im Gesamtbereich des Unternehmens ein bestimmter Prozentsatz des Sommerbeschäftigtenstandes österreichischer Arbeitnehmer (Schwellenprozentsatz) überschritten wird. Der Schwellenprozentsatz betrug allgemein 75 % und für die stark witterungsabhängigen Sparten des Baugewerbes 44 %.

Die Gesamtzahl der während des Jahres 1974 im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung beschäftigten Arbeitskräfte ist mit 68.604 um 16.793 höher als die Gesamtzahl des Jahres 1973 (51.811 Arbeitskräfte).

Die Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Berichtsjahr von 32 Betrieben mit 2.576 Arbeitskräften in Anspruch genommen.

Der finanzielle Aufwand betrug rd. 3,4 Mio.S (1973: 14 Betriebe mit rund 1.000 Arbeitskräften und einem finanziellen Aufwand von rd. 0,2 Mio.S. Diese Steigerung ist auf eine relativ geringe Verstärkung wirtschaftlicher Schwierigkeiten in einigen Unternehmen zurückzuführen.

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres bei den Arbeitsämtern 67.589 Anträge eingebracht, mit denen die Arbeitgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 8,017.000 ausgefallenen Arbeitsstunden beantragten.

Den Arbeitgebern wurden an ausbezahlter Entschädigung einschließlich der Abgeltung der für die Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben rund 188 Mill.S erstattet. (1973: 62.583 Anträge mit rund 8 Mill.Ausfallstunden und einem Erstattungsbetrag von rund 149 Mill.S.)

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten ist die Möglichkeit gegeben, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren, um Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und um gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinszuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern.

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen gewährt werden. Die Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlichen Arbeit gebührenden Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch die die infolge der Umstellung eintretenden Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrecht erhalten wird.

Durch die am 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium noch durch eine zusätzliche regionalpolitische Möglichkeit erweitert. In Gebieten an der sogenannten toten Grenze zu den Oststaaten, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, kann die Arbeitsmarktverwaltung Arbeiten aller Art fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieser Gebiete beigetragen wird. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach dem bereits zitierten Sonderunterstützungsgesetz. Auf dem finanziellen Sektor besteht die Möglichkeit, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel bis maximal 100 Mill.S einzusetzen.

Im Jahre 1974 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten der oben beschriebenen Art 44,3 Mill.S aufgewendet. 1973 waren es 38,3 Mill.S.

Ausbildung in einem Lehrberuf

Nach der Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt der Förderung der beruflichen Ausbildung von Lehrlingen die Aufgabe zu, das System der Vermittlung von beruflichen Qualifikationen nach gewissen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu ergänzen. Gefördert werden solche Lehrausbildungen bzw. Berufserprobungen und Berufsvorschulungen, die zum Erwerb von bestimmten, für den Arbeitsmarkt wichtigen beruflichen Qualifikationen führen.

Die Arbeitsmarktverwaltung war weiterhin bestrebt, möglichst viele Personen mit Informationen über den Arbeitsmarkt und Möglichkeiten der Berufsausbildung auszustatten. Im Wege der Berufsberatung wurden 1974 78.413 Jugendliche (davon 34.759 weibliche) beraten. 52.604, d.s. 67,1 % der Beratenen, beabsichtigten, in eine Lehrstelle oder in einen sonstigen Ausbildungsplatz einzutreten. Von den verbleibenden 25.809 Jugendlichen (d.s. 32,9 %) wollte der überwiegende Teil eine Schule weiterbesuchen (34,9 %) oder sofort eine Arbeitsstelle antreten (27,9 %). Der Rest entschied sich entweder im elterlichen Betrieb einzutreten oder hatte noch unbestimmte Absichten.

Im Jahre 1974 waren im Durchschnitt 12.708 Lehrstellensuchende (8.304 männlich und 4.404 weiblich) und 20.563 offene Lehrstellen (15.283 männlich und 5.280 weiblich) bei den Arbeitsämtern gemeldet. Der finanzielle Aufwand für die Förderung der Ausbildung in einem Lehrberuf erreichte den Betrag von rund 53 Mio.S.

Außerdem wurden für die berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten rd. 11,6 Mio.S ausgegeben. Im Rahmen dieser Förderung entfielen auf die berufliche Ausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB für das Ausbildungsjahr 1.9.1973 - 31.8.1974 rd. 3,4 Mio.S. Mit rd. 8,2 Mio.S wurde die berufliche Ausbildung in Berufsausbildungseinrichtungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien ge-

fördert. Diese Einrichtungen wurden teils von Vereinen "Jugend am Werk", teils von WIFI, BFI, ÖGB, Arbeiterkammer und einzelnen Betrieben geführt.

Weiters wurden im Jahre 1974 Berufsvorschulungs- und Arbeitserprobungskurse, die von 12 Einrichtungen (vorwiegend im Rahmen der Vereine "Jugend am Werk") in mehreren Bundesländern geführt wurden und die insgesamt 598 Jugendliche betreuten, mit einem Gesamtaufwand von rd. 2,6 Mio.S gefördert.

Behinderte

Der Personenkreis, der nach § 16 AMFG und der dazu erlassenen Verordnung arbeitsmarktpolitisch besonders zu betreuen ist, umfaßt sowohl physisch und psychisch Behinderte als auch Personen, bei denen eine soziale Fehlanpassung gegeben ist, sowie Personen, bei denen sonstige Umstände, wie Schwangerschaft, Betreuungs- oder Sorgspflicht fortgeschrittenes Alter, Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit, vorliegen. Gemäß dem arbeitsmarktpolitischen Konzept soll eine besondere Vorsorge für die Förderung von Behinderten getroffen werden. Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung sollen eine berufliche Rehabilitation behinderter Personen ermöglichen und damit ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß erleichtern. Diese beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können einerseits in Betrieben, andererseits jedoch hauptsächlich und zweckmäßigerweise in eigenen Rehabilitationszentren, deren Ausweitung ebenfalls im Programm der Arbeitsmarktverwaltung aufscheint, erfolgen.

Der Gedanke, behinderte Menschen besonders auszubilden und das Wissen um die Notwendigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen, die über den medizinischen Bereich hinausgehen, ist relativ neu. Lange Zeit bedeutete eine Behinderung, ganz gleich, ob körperlicher oder psychischer Art, für den davon betroffenen Menschen mehr oder weniger den Ausschluß aus der Gesellschaft. Dieses Problem tritt insbesondere bei jenem

Personenkreis auf, der, bedingt durch die Art und Schwere der Behinderung, von den bestehenden Rehabilitationsbestimmungen, wie sie das ASVG oder das Kriegsopferversorgungsgesetz enthält, nicht erfaßt wird. Langsam machte sich der Gesetzgeber auch an die Lösung dieses Problems; vorerst auf Landesebene durch die regionalen Behindertengesetze und erst in jüngster Zeit durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz. Nicht nur die bloße Beschäftigung von behinderten Personen ohne Rücksicht auf die Eignung, sondern die über den Weg einer Schulung erfolgte volle berufliche Wiederherstellung ist das Ziel der heutigen Rehabilitationsbestrebungen. Über das Erreichen eines Dauerarbeitsplatzes hinaus soll auch ein beruflicher und sozialer Aufstieg gegenüber dem Status vor dem Eintritt der Behinderung erreicht werden.

Diesen Intentionen entsprechend wurden bereits eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik in den Kreis jener Einrichtungen aufgenommen, denen die Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach dem AMFG übertragen werden können. Auch für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von Rehabilitationseinrichtungen wurden bedeutende Förderungsmittel bereitgestellt. Allein für die erste Bauetappe des "Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums Linz" wurde ein Zuschuß von insgesamt 60 Mill.S geleistet. Am laufenden Schulungsbetrieb, der im Herbst 1974 aufgenommen wurde, beteiligte sich die Arbeitsmarktverwaltung an den Kosten für den Personal- und Sachaufwand mit rund 3,7 Mill.S. Als weiteres Beispiel für die Förderungstätigkeit auf dem Behindertensektor kann die Gewährung eines Zuschusses von 3 Mio.S für die Errichtungs- und Erweiterungskosten der vom "Verein Lebenshilfe, österreichische Interessengemeinschaft für Behinderte" in Batschuns getragenen, im Bau befindlichen Anlernwerkstätte zur Berufsreifemachung geistig Behinderter angeführt werden: dieses Projekt wurde auch schon 1973 mit

ebenfalls 3 Mill.S gefördert. Weiters wurde durch die finanzielle Unterstützung seitens der Arbeitsmarktverwaltung die Gründung des "Vereines Scripture-Büroservice" ermöglicht, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Frauen und Behinderte in Büropraxiskursen auf eine Berufsaufnahme auf dem freien Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat sich auch 1974 bemüht, die Kooperation mit den wichtigsten anderen Institutionen, die sich mit der beruflichen Rehabilitation beschäftigen, noch enger zu gestalten. Die Mitarbeit im österreichischen Komitee für Sozialarbeit, der sämtliche für Rehabilitation zuständige Stellen angehören, erschien eine geeignete Basis dafür. In diesem Komitee soll auch die Grundlage für eine Gesamterfassung aller Behinderter sowie aller Rehabilitationseinrichtungen erarbeitet werden. Diese Grundlagen werden die Voraussetzungen für ein umfassendes Rehabilitationskonzept bieten.

Ein Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rehabilitation, der nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie) die auch künftig eines der Hauptziele einer qualitativen Sozialpolitik sein wird. Auf den Gedanken der menschenwürdigen Beschaffenheit des Arbeitsplatzes wurde auch bei den Dienstleistungen der Arbeitsmarktverwaltung gebührend Rücksicht genommen.

Ausstattung

Unter den Begriff Ausstattung sind in erster Linie Förderungsmaßnahmen erfaßt, die die Vorsorge für angemessene Kapazitäten der arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten beruflichen Ausbildung erleichtern und verbessern. Es handelt sich dabei also um die Förderung von Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung. Weiters ist auch die Förderung der Vorsorge für Wohnplätze an Orten mit erfaßt, an denen dies arbeitsmarkt-

politisch besonders interessant erscheint. Im AMFG ist auch dafür vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten etwa in Problemgebieten durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen weitgehend begegnet werden kann.

Die Ausstattung umfaßt aber auch die Verbesserung der Unterbringung der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation dargelegt wurde, sowie die Amtsausstattung und die Ausstattung der Personalschulung mit den erforderlichen technischen Geräten.

Die Vorsorge für Schulungskapazitäten ist im wesentlichen auf Problemgebiete also regionalpolitisch orientiert. Das bedeutet nicht, daß dadurch auch der Standort der betreffenden Kapazität unbedingt in dem Problemgebiet selbst liegen muß. Er muß allerdings so gelegen sein, daß die arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse des in Frage kommenden Gebietes befriedigt werden können. Entsprechend diesen Grundsätzen befinden sich derzeit eine Reihe von Maßnahmen in Gebieten, die durch Planungen der Österr. Raumordnungskonferenz festgelegt sind, in Durchführung. Die Institutionalisierung der Raumordnung bringt allmählich zuverlässige Orientierungsmöglichkeiten, die für die Arbeitsmarktverwaltung eine entsprechende Entscheidungshilfe bedeuten. Im wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze, wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Südoststeiermark und in Unterkärnten, realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld-Murboden. Hier werden wie in den anderen Gebieten Ausbildungskapazitäten von Betrieben und Einrichtungen gefördert.

Entsprechend der Größe und der Bedeutung der geförderten Projekte war auch der finanzielle Aufwand. 1974 wurden 204,5 Mill.S gegenüber 120 Mill.S im Jahre 1973 investiert.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der zu bietenden beruflichen Information, Beratung, Vermittlung und Betreuung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation beschrieben wurden, ist die entsprechende Ausstattung der diesen Funktionen angemessenen Räumlichkeiten. Im Arbeitsmarktförderungsgesetz ist vorgesorgt, daß Mittel, die aus den Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen stammen, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag herangezogen werden können, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist. Damit können die für ein modernes Service erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der internen Umorganisation durch eine entsprechende Gestaltung der Räume und der Ausstattung besser zur Wirkung gebracht und auch auf längere Sicht zuverlässiger geplant werden. 1974 wurden für derartige Vorhaben 68,5 Mill.S ausgegeben; 1973 waren es 32 Mill.S.

Ausländerbeschäftigung

Nach laufender Steigerung der Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren - im November 1973 wurde mit 250.775 Gastarbeitern der bisherige Höchststand erreicht - hat im Jahre 1974 erstmals die Beschäftigung von Ausländern abgenommen. Mit dem im Vorjahr erreichten Höchststand, der sich der 10 %-Schwelle des Anteiles der Ausländer an den unselbständig Erwerbstätigen näherte, begannen die demographischen und infrastrukturellen Nachteile im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung besonders deutlich hervortreten, weshalb Handhaben erforderlich geworden sind, um eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte betreiben zu können.

Die dafür im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien, die auf der von den Wirtschaftspartnern abgeschlossenen Vereinbarung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Kontingent-Vereinbarung) beruhten, sahen im wesentlichen vor, daß die Höchstzahl des Jahres 1973 im Jahr 1974 grund-

sätzlich nicht überschritten werden sollte. Überdies durften ab einer durch die Kontingente zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingent der Überschreitungen des Jahres 1973 festgelegten Zahl weitere Ausländer nur unter strenger Prüfung der öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zugelassen werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf eine weitgehende Unterbindung der diesen Interessen entgegenwirkenden Beschäftigung von als Touristen eingereisten Ausländern gelegt wurde. Bei Beschäftigung in einem Wirtschaftszweig, in dem überhaupt kein Kontingent vorgesehen ist, wurde diese Grenze mit 80 v.H. des in diesem Bereich erreichten Höchststandes im Vorjahr festgelegt.

Diese Maßnahme in Verbindung mit der Reduzierung der inländischen Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften sowie der Umstand, daß auch das Angebot der Ausländer vor allem aus Jugoslawien zurückging, ergab, daß der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen im August 1974 mit 224.320 erreicht wurde, woraus sich gegenüber dem Höchststand November 1973 eine Abnahme von 26.455 Ausländern oder von 11,8 % ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde im September 1974 mit 149.813 (d.i.für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 67 % an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt. Im August 1974, also zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen, betragen die im Kontingentverfahren erteilten Genehmigungen 149.259.

Die Ausnützung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 163.029 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1973 um nur 4.500 Kontingentplätze erhöht wurde, betrug zum Höchststand im August 1974 92 %. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die

Kontingente praktisch ausgeschöpft. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden zusätzliche Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im August 1974 30.897, woraus sich eine Verminderung der Zahl dieser Bewilligungen zum Höchststand des Vorjahres um 24.513 ergibt.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im August 1974 44.164 betragen haben.

Der im August 1974 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 224.320 verteilt sich auf die größenordnungsmäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	169.748	Griechenland	547
Türkei	30.735	Spanien	245
BRD	6.023	Sonstige Länder	15.370
Italien	1.652		

Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	86.979	Tirol	16.508
Niederösterr.	28.001	Steiermark	15.777
Oberösterr.	25.961	Kärnten	9.335
Vorarlberg	23.282	Burgenland	1.506
Salzburg	16.971		

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten

Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	1970	1971	1972	1973	1974
Beschäftigungsgenehmigungen	156.107	187.311	233.745	263.446	189.841
Verlängerungen	75.142	87.666	109.010	141.946	164.854
zusammen	231.249	274.977	342.755	405.392	354.695

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verringerte sich erstmals die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1974 um 50.697.

Im Jahre 1974 mußten insgesamt 10.097 Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis vorwiegend aus arbeitsmarktmäßigen, fremdenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden.

Die vom Standpunkt der Wahrung der Volksgesundheit sehr wichtigen ärztlichen Untersuchungen der ausländischen Arbeitskräfte konnten, so wie schon in den vergangenen Jahren auch im Jahre 1974 zufriedenstellend bewältigt werden.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 8,3 % aller unselbständig Erwerbstätigen zum Höchststand im August Ausländer. Die ausländischen Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit dies die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Sicherung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Zur Neugestaltung der Grundsätze und des Verfahrens zur Beschäftigung von Ausländern wurde im Mai 1974 der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, mit dem die bisherige, aus dem Jahr 1933 stammende Verordnung über ausländische Arbeitnehmer abgelöst werden soll. Die nach dem Begutachtungsverfahren erstellte Regierungsvorlage dieses Bundesgesetzes wurde inzwischen von den gesetzgebenden Körperschaften im Frühjahr 1975 einstimmig beschlossen. Dieses Bundesgesetz wird mit 1.1.1976 in Kraft treten.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch das Bundesgesetz vom 30.11.1973, BGBl.Nr.642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz - SUG), wird sichergestellt, daß dort wo sich durch die Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration oder im Zuge der Strukturbereinigung in einem Wirtschaftszweig die Notwendigkeit der Einschränkung oder Schließung eines Betriebes ergibt, für die betroffenen Dienstnehmer vorgesorgt wird. Das neue Sonderunterstützungsgesetz sieht eine Lösung nach dem Muster des Bundesgesetzes vom März 1967 über die Gewährung einer Sonderunterstützung

an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, das mit 31.12.1973 außer Kraft getreten ist, vor, indem die dort enthaltene Gewährung einer Sonderunterstützung im Bedarfsfalle auf alle notleidenden Wirtschaftszweige ausgedehnt werden kann.

Durch das Bundesgesetz vom 15.2.1973, BGBl.Nr.124, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, sowie durch Artikel IV des Bundesgesetzes vom 14.12.1974, BGBl.Nr.23/1974 (30.Novelle zum ASVG), wurde mit Wirkung ab 1.1.1974 die Lohnklassentabelle von 27 auf 39 Lohnklassen erweitert.

Die Verordnungen vom 5.12.1973, BGBl.Nr.638, und vom 30.1.1974, BGBl.Nr.93, mit denen die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wurde, tragen der mit 1.1.1974 eingetretenen Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 hinsichtlich der Ergänzung der Lohnklassentabelle für das Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg Rechnung.

Das Bundesgesetz vom 6.3.1974, BGBl.Nr.179, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz neuerlich abgeändert werden, ist am 1.4.1974 in Kraft getreten. Die Novelle zielt in erster Linie darauf ab, die Entscheidung, ein Kind zur Welt zu bringen, positiv zu beeinflussen und die Situation der Frauen, die sowohl Mutter als auch Arbeitnehmerinnen sind, nach der Entbindung und in den ersten Lebensjahren zu verbessern. Besondere Hilfe wird jungen Müttern und alleinstehenden Müttern zuteil, zumal die zuletzt genannten Mütter in der Regel den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen. Zur Erreichung des dargelegten Zweckes sah die Novelle insbesondere vor:

- Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf 2.000,- S monatlich für verheiratete und 3.000,- S monatlich für alleinstehende Mütter.

- Erleichterungen bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für junge Mütter, durch Herabsetzung der zu erbringenden Anwartschaftszeit und durch Anrechnung von krankenversicherungspflichtigen, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Lehr- bzw. Ausbildungszeiten von Lehrlingen bzw. Krankenpflegeschülerinnen.
- Gewährung von Notstandshilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Mütter, die niemanden zur Betreuung ihrer Kinder haben und daher keine Beschäftigung annehmen können.

Des weiteren brachte die Novelle einige Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, wie insbesondere:

- Aufhebung der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen auf das Arbeitslosengeld bzw. Entfall der Anrechnung von Einkommen aus kleinen aushilfsweisen Beschäftigungen auch auf die Notstandshilfe.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Erwerbung der Anwartschaft.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Rahmenfristerstreckung.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Bezugsdauer.

Im Erlaßwege wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. Jänner 1974 als Vorschußleistung nach § 23 Abs.1 ALVG 1958 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem Betrag von 2.000,- S monatlich gewährt werden kann.

Ebenfalls mit Erlaß wurde im Hinblick auf das oben angeführte Bundesgesetz vom 6.3.1974 bestimmt, daß als Vorschußleistung nach § 23 Abs.1 lit.b ALVG 1958 (Vorschußleistung auf Alterspension) mit Wirkung ab 1.4.1974 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem

Betrag von 2.827,- S monatlich gewährt werden kann. Die Vorschußleistung nach § 23 Abs.1 lit.a (Vorschußleistung auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) wurde bei der Höhe von maximal 2.000,- S monatlich ab 1.1.1974 belassen (siehe Erlaß vom 8.11.1973, Zl.37.510/6-20/73). Neben diesen Leistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nach dem Wohnungsbeihilfegesetz.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betragen ab 1.1.1974:

- für den das Einkommen beziehenden Angehörigen 1.987,- S monatlich (bisher 1.800,- S monatlich),
- für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, 531,- S monatlich (bisher 481,- S monatlich),
- für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, 856,- S monatlich (bisher 775,- S monatlich).

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfe-
bezieher in Mill.S

	1972	1973	1974
Arbeitslosengeld	733,4	732,5	930,5
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	107,7	107,1	140,5
Notstandshilfe	94,1	92,8	132,7
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher	14,3	14,0	19,2
insgesamt	949,5	946,4	1.222,9

In Bezug von Leistungen, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld, von Pensionsvorschüssen gem.§ 23(1) lit.a und b und von Notstandshilfe gem. § 26(5) ALVG standen 1974 im Durchschnitt 34.768 Personen, davon 24.236 weibliche,

was gegenüber 1973 mit durchschnittlich 37.811 Leistungsbeziehern, darunter 27.738 weibliche, eine weitere Verminderung bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 4.195 (davon 2.487 Frauen) im Jahre 1972 auf 4.359 (davon 2.682 Frauen) im Jahr 1974 leicht an.

Noch im November 1973 wurden der Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld bzw. auf die Notstandshilfe ab 1.1.1974 erhöht und damit den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen. Der neue erhöhte Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld sowie die erhöhten Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld kamen nur bis zum 31.3.1974 zum Tragen, da mit dem o.a. Bundesgesetz vom 6.3.1974 das Karenzurlaubsgeld eine gänzliche Neuregelung erfuhr.

Im Durchschnitt bezogen 1974 30.359 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1973 - damals waren es 27.763 Frauen - einen deutlichen Anstieg. Der finanzielle Aufwand stieg von 398,7 Mill.S aufgrund der neuen Gesetzeslage auf 998,9 Mill.S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1969, 1973 und 1974.

Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand im Jahresdurchschnitt

	1969	1973	1974
Arbeitslosen- Bezieher geld Aufwand in S	48.037 1.393,63	35.045 1.741,83	33.080 2.343,98
Notstandshilfe Bezieher Aufwand in S	8.588 966,94	5.920 1.305,75	6.796 1.627,47
Karenzurlaubsgeld Bezieher Aufwand in S	31.535 741,01	27.763 1.043,93	30.359 2.424,24 *)

*) einschließlich Nachzahlungen aufgrund der Leistungsverbesserungen der am 1.4.1974 wirksam gewordenen ALVG-Novelle. Zwischen Jänner und März bezogen durchschnittlich 27.595 Frauen durchschnittlich 1.128,26 S, ohne Nachzahlungen erhielten zwischen April und Dezember im Durchschnitt 31.281 Bezieherinnen durchschnittlich 2.165,91 S.

Organisation und Personal

In dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Jänner 1971 gebilligten Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Rationalisierung der Organisation und der Aufbau eines Arbeitsmarktservices unter den Prioritäten aufgezählt. Die Bemühungen zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die Umgestaltung der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne einer Modernisierung bei gleichzeitiger Anpassung an die sich aus der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergebenden Erfordernisse wurde sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene vorangetrieben. Mit Jahresanfang wurde zunächst bei den LAÄ ein neues Organisationsschema probeweise eingeführt; es sieht im wesentlichen einerseits die organisatorische Zusammenfassung aller von der Arbeitsmarktverwaltung in bisher getrennten Organisationseinheiten gebotenen Dienste der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Rehabilitation zu einem integrierten Beratungs- und Vermittlungsdienst, andererseits die organisatorische Zusammenfassung der Durchführung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsaufgaben insbesondere durch Beihilfengewährung, vor. Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß sich diese neue Organisationsform in der Praxis bewährt, ist mit ihrer endgültigen Einführung zu Anfang des nächsten Jahres zu rechnen.

Die innerorganisatorische Umgestaltung auch der Arbeitsämter in einer gegenüber jener der Landesarbeitsämter durch die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beiden Instanzen begründeten modifizierten Form wurde vorbereitet; sie wird im Laufe des nächsten Jahres ebenfalls verwirklicht werden. Auch bei den Arbeitsämtern bildet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste das Kernstück der Organisationsreform.

Hand in Hand mit der Umgestaltung der inneren Organisation wurde auch die Modernisierung und kundendienstgerechte Gestaltung der Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter vorangetrieben. Die auf diesem Gebiet bereits seit 1970 bei den Arbeitsämtern laufenden Versuchstätigkeiten wurden abgeschlossen, die gesammelten Erfahrungen in endgültigen Richtlinien für den funktionellen Ablauf des nunmehr integrierten Arbeitsmarktservices zusammengefaßt und für die Arbeitsämter allgemeinverbindlich eingeführt.

Die Reform der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Rationalisierung des Dienstes. Der Forderung nach Rationalisierung wird noch verstärkt dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Anzahl von Arbeitsämtern von verlagerungsfähigen Aufgaben, z.B. Agenden der Arbeitslosenversicherung, entlastet werden soll, indem deren Bearbeitung bei bestimmten Arbeitsämtern konzentriert wird. Die diesbezüglichen Planungen stehen vor dem Abschluß, die Umstellung soll im Rahmen eines langfristigen Programms in den nächsten Jahren verwirklicht werden.

Den Aktivitäten auf organisatorischem Gebiet konform wurde der Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung auch auf dem Personalsektor durch einen weiteren Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsdienste in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen. Die im Vorjahr begonnene Arbeit an einer Grundlage zur Beurteilung der Ausgewogenheit der Personalverteilung zwischen den Landesarbeitsämtern wurde beendet; das Ergebnis wird in den nächsten Jahren durch eine schrittweise Umschichtung von Dienstposten ausgewertet werden.

Die Maßnahmen, die EDV in den Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zu stellen, wurden verstärkt fortgesetzt. Mit Beginn des nächsten Jahres werden die Bearbeitung der Agenden der Arbeitslosenversicherung und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes auf EDV umgestellt werden.

Die vielfältige und qualifizierte Aufgabenstellung in der Arbeitsmarktverwaltung machte eine systematische Grundausbildung der neueingestellten bzw. in eine höhere Verwendung überstellten Mitarbeiter erforderlich. In mehrwöchigen Arbeitsplatzschulungen in Schulungsarbeitsämtern und zentralen Lehrgängen wurden diese Mitarbeiter praxisorientiert ausgebildet und zugleich auf die Dienstprüfung vorbereitet (2.624 Schülerwochen).

Die Schwerpunkte in der Fortbildung des Personals (2.154 Schülerwochen) lagen weiterhin in Gesprächstechnik, Kundendienst und Berufskunde für Beratungskräfte. Für Führungskräfte wurde eine generelle Managementinformation und Trainingsseminare in Kommunikationstechnik und kooperativem Führungsverhalten veranstaltet.

Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung) die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die von bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben, beschäftigt waren, in die Ausgaben der Bauarbeiter - Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung.

Diese Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit 2 % der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.

2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25 % des Aufwandes. (Diese Bestimmung trat am 1.4.1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).
3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von $\frac{1}{3}$ dieses Aufwandes.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50 % des Aufwandes.
5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit 1,2 % der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage,
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zw. für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und dem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung, die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 ALVG vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 ALVG dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Betrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Die Gesamtausgaben- und Einnahmengerbung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im Wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben auf Grund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätzen.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 200.000.- S
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklage) bis max. 60 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen und bis insgesamt 1,500 Mio.S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben aus Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds.
7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs.7 des AMFG, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio.S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungs-gesetzes.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs.6 des AMFG der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 % der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1970-1974 sind den Tabellen auf S 111 bis 114 zu entnehmen.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Auch in den nächsten Jahren werden die Arbeiten zur Verwirklichung des langfristigen Konzepts für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente fortgesetzt. Dies trifft sowohl auf organisatorische Vorhaben wie auch auf die Ausgestaltung und Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zu. In allen diesen Bereichen muß Vorsorge getroffen werden, daß die Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, nämlich die volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren, verwirklicht werden kann.

Aus diesem Grund werden die bereits begonnenen Arbeiten zur Neuorganisation der Arbeitsämter fortgesetzt. Um die Ämter generell und einheitlich den modernen Erfordernissen eines kundengerechten Dienstleistungsbetriebes anzupassen, sollen gleichartige bzw. eng miteinander verknüpfte Tätigkeiten in Organisationseinheiten zusammengefaßt werden. Das bedeutet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie die Schaffung von Leistungseinheiten. Die Umgestaltung aller Arbeitsämter nach dieser Form soll bis Ende Dezember 1975 durchgeführt sein. Zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe und zur besseren Erfassung der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt wird die Umstellung der einzelnen Arbeitsbereiche der Arbeitsmarkt-

verwaltung auf Elektronische Datenverarbeitung weitergeführt.

Ausgehend von den Grundsätzen des modernen Managements, die Ziele für das betriebliche Geschehen im Wege eines kooperativen Prozesses zwischen Führungskräften und Mitarbeitern zu finden, sind Arbeiten zur Erstellung eines umfassenden Zielkataloges im Gange. Dieser Katalog enthält Ziele für alle Bereiche der Arbeitsmarktverwaltung und soll Grundlage für die weiteren Planungen, Entscheidungen und Erfolgskontrollen sein.

Grundlage für die arbeitsmarktpolitischen Förderungsprogramme ist die jährlich im Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Arbeitsmarktvorschau. Das darauf basierende arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm gibt die Leitlinien für die der zu erwartenden Entwicklung entsprechenden Maßnahmen an, damit die verfügbaren Instrumente so eingesetzt werden, daß die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik verwirklicht werden können.

Wenn auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt verlässliche Prognosen für die internationale Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1976 noch nicht gegeben werden können, so kann doch angenommen werden, daß selbst ein 1976 einsetzender internationaler wirtschaftlicher Aufschwung nicht schlagartig alle Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt beseitigen wird. Die Arbeitsmarktverwaltung muß daher für mögliche Schwierigkeiten gerüstet sein und den Einsatz der Förderungsmittel so planen, daß Arbeitsplätze gesichert und dort, wo wegen der Lage des Betriebes die Sicherung der Arbeitsplätze nicht sinnvoll oder gerechtfertigt ist, Schulungsmaßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durchgeführt werden können.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Arbeitsmarktausbildung eines der wesentlichsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Ihrer Ausgestaltung und ihrem Einsatz kommt für strukturpolitische wie für konjunkturpolitische Zwecke größte Bedeutung zu. Gerade angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Lage im kommenden Jahr wird auch die Durch-

führung der Arbeitsmarktausbildung in Kursen, die natürlich auch in Betrieben abgehalten werden können, im Rahmen der bestehenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie z.B. der Berufsförderungsinstitute, der Wirtschaftsförderungsinstitute, der ländlichen Fortbildungsinstitute und der Volkshochschulen ausgeweitet werden müssen. Insbesondere der verstärkte Einsatz von Schulungsmaßnahmen für die Belegschaft einzelner Betriebe bzw. für einzelne von verschiedenen Firmen freigestellte Arbeitskräfte wird verstärkt in den Vordergrund treten müssen; auf diese Weise sollen notwendige und von der Wirtschaft gefragte Kenntnisse vermittelt werden, wodurch die Arbeitskräfte besser einsetzbar und dadurch krisensicherer werden. Zur Schaffung von Schulungskapazitäten werden in erster Linie bestehende Einrichtungen auszubauen bzw. begonnene Projekte weiterzuführen sein; an eine Förderung neuer Vorhaben ist vorerst nicht gedacht.

Den zweiten Schwerpunkt im kommenden Budget wird zweifellos die Arbeitsplatzsicherung einzunehmen haben. Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen stehen für Betriebe, die sich in Schwierigkeiten befinden, und für ihre Bediensteten verschiedene Förderungsmöglichkeiten nach dem AMFG zur Verfügung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist dabei im arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium nicht immer das günstigste; Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Dienstnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste machen die Kurzarbeiterunterstützung problematisch. Aus der vorübergehenden Natur der Überwindung einer kurzfristigen Beschäftigungsschwankung ergibt sich, das begründete Aussicht bestehen muß, daß nach der Kurzarbeit die Arbeitsplätze weiterhin gesichert sind.

Als Begründung für die Einführung von Kurzarbeit wird zumeist die strukturelle Änderung der Wirtschaft nach der Abkehr der Phase der Hochkonjunktur und die Anpassung der Unternehmen an die neuen Gegebenheiten angeführt. Wo jedoch eine Hilfe an Betriebe in dieser Form nicht sinnvoll erscheint, sind andere Maßnahmen vorzusehen. Eine naheliegende

Maßnahme stellen Schulungsmaßnahmen - allenfalls kombiniert mit Kurzarbeit - dar. Daneben kommen aber auch Beihilfen im Sinne des § 27 Abs.1 lit.a (Zinsenzuschüsse, Darlehen) in Betracht. In dieser Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Situation ist auch die Funktion der Beihilfen nach § 35 zu sehen. Besonders wirtschaftlich benachteiligte Räume sind vom krisenfesten Bestand der dort ansässigen und den Arbeitsmarkt dieser Region beeinflussenden Betriebe abhängig. Schwierigkeiten in diesen Bereichen können neue Problemgebiete entstehen lassen. Der Anteil von Förderungsmitteln für Maßnahmen gemäß § 35 wird daher eher erhöht werden müssen, wobei der Einsatz neben der langfristigen Strukturentwicklung vor allem zur Arbeitsplatzsicherung und zur Verhinderung des Entstehens neuer Problemgebiete dienen soll.

Tabellen zur Budgetentwicklung 1970 - 1974

- Tabelle 1: Finanzielle Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr 1974
- Tabelle 2: Einnahmen an AlV-Beiträgen in den Jahren 1970 - 1974
- Tabelle 3: Mittel des Reservefonds
- Tabelle 4: Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1970-1974)
- Tabelle 5: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach arbeitsmarktpolitischen Programmen (Erfolg 1970 - 1974)
- Tabelle 6: Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Finanzielle Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr 1974

Tabelle 1

Aufwand		Deckung des Aufwandes	
A) Leistungen nach dem Arbeitslosenver- sicherungsgesetz	S 2.261,217.315,40	Arbeitslosenversicherungs- beiträge	S 2.927,337.004,28
B) Sonderunterstützung ...	S 21,416.098,66	Beitrag des Bundes zum Karenzurlaubsgeld	S 106,718.259,14
C) nach dem Arbeitsmarkt- förderungs-gesetz		zur Sonderunterstützung ..	S 7,138.699,55
1. für arbeitsmarkt- politische Förde- rungsmaßnahmen +) ..	S 748,953.703,40	zur Notstandshilfe	S -
2. für den Verwaltungs- aufwand		zum Verwaltungsaufwand ...	S 189,137.310,99
a) Verwaltungskosten der LAÄ u. AA ++).	S 378,274.621,97	Beitrag des Ausgleichs- fonds für Familienbei- hilfen zum Karenzurlaubs- geld	S 223,029.372,63
b) Vergütung an die Träger der Kran- kenversicherung u. an die Gemeinden	S 32,469.980,58	Inanspruchnahme von Mitteln des Reservefonds gem. § 51(7) AMFG	S 30,000.000,00
D) als Beitrag zur Schlecht- wetterentschädigung gem. § 12(1) lit.b (BGBl.Nr. 4/1971)	S 20,620.869,45		
E) Gebarungsüberschuß im Kalenderjahr 1974 der gem. § 64(2) ALVG 1958 dem Reservefonds der Ar- beitslosenversicherung zuzuführen ist	S 20,408.057,13		
S u m m e	S 3.483,360.646,59	S u m m e	S 3.483,360.646,59

Tabelle 2

Einnahmen an ALV-Beiträgen in den Jahren 1970 bis 1974:

1970	S 1.690,328.837,04
1971	S 1.981,764.311,15
1972	S 2.151,240.527,58
1973	S 2.325,013.335,71
1974	<u>S 2.927,337.004,28</u>
	<u>S 11.075,684.015,76:5</u>
Durchschn. 1970-74	S 2.215,136.803,15
=====	=====

Tabelle 3

Mittel des Reservefonds nach dem ALVG

Stand: 31.Dezember 1974

Geldstand	S 1.802,831.056,56
dazu Forderungen:	
Darlehen an BWS-	
Fonds	S 24,000.000,-
Darlehen an Fa.Ar-	
land Papierfabrik..	S 3,941.142.21
	<u>S 27,941.142,21</u>
Vermögensstand per 31.Dezember 1974	S 1.830,772.198,77
=====	=====

Tabelle 4

Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungs-
maßnahmen (Erfolg 1970 - 1974)

Jahr	AMP-Erfolg in Mio.S	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in Mio. S	Veränderung ge- genüber dem Vor- jahr in %
1970	168,053	-	-
1971	329,438	+ 161,385	+ 96,03
1972	303,378	- 26,060	- 7,91
1973	525,276	+ 221,898	+ 73,14
1974	751,977	+ 226,701	+ 43,16

ARBEITSMARKTPOLITISCHE MASSNAHMEN
Erfolg 1970-1974 sowie BVA 1975

Tabelle 5

RESSORT

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den An- sätzen 1/15513, 15515, 15516 und 15518	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 73	Erfolg 74
1 ARBEITSMARKTINFORMATION	3,633	10,593	19,816	27,891	37,445
11 Grundlagenarbeiten	—	—	—	—	4,204
12 Information	—	—	—	—	33,241
2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	35,362	87,948	123,075	167,350	269,590
21 Arbeitsmarktausb. § 19 (1) b und § 26	32,462	81,762	118,949	161,673	264,309
22 Geogr. Mob. und Arbantr. § 19 (1) c-k	2,900	6,186	4,126	5,677	5,281
3 ARBEITSBESCHAFFUNG	78,763	161,373	107,798	151,631	148,956
31 Konj.betr. Besch. Schw. § 27 (1) a und d	0,134	0,328	0,200	5,720	9,917
32 Saison. Besch. Schw. § 27 (1) b und c	77,667*	159,529**	104,841	107,579	94,715
33 Längerfr. Besch. Schw. § 35	0,962	1,516	2,757	38,332	44,324
4 LEHRAUSBILDG. U. BERUFVORSCHULUNG	50,190	69,142	51,956	58,317	67,306
41 Ausbildungsbeih. (Lehrlg.) § 19 (1) a	45,176	61,520	46,074	48,616	53,041
42 Ausbildungsbeih. (Sonst.) § 19 (1) a	2,646	2,975	2,235	5,119	11,621
43 Berufsvorschulung § 19 (1) b	2,368	4,647	3,647	4,582	2,644
5 BEHINDERTE	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				16,715
52 Mobilitätsförderung	—	—	—	—	10,833
53 Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	5,742
54 Lehrausbildg. u. Berufsvorschulg.	—	—	—	—	0,140
6 AUSLÄNDER	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				1,430
61 Verfahren u. bes. Einrichtungen	—	—	—	—	—
62 Mobilitätsförderung	—	—	—	—	1,343
63 Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	0,005
64 Lehrausbildg. u. Berufsvorschulg.	—	—	—	—	0,082
8 AUSSTATTUNG	0,105	0,382	0,733	120,087	210,535
80 Fremde Schulungseinrichtungen § 26	Kommt erst durch die 1. Novelle zum AMFG zu tragen			119,593	204,123
82 Eigene Schulungseinr. u. Ausstattg.	0,105	0,382	0,733	0,494	0,412
83 Wohnplatzbeschaffung § 26 a	—	—	—	—	6,000
85 Kinderbetreuungsbeih. § 26 b	—	—	—	—	—
SUMME:	168,053	329,438	303,378	525,276	751,977

Davon PAF Bindung *) 6,420
**) 7,170

Summe ohne P 31, P 33, P 80, P 83, P 85 (die Mittel hierfür werden im Laufe des Jahres nach Bedarf zugeteilt)	166,957	327,594	300,421	361,631	487,613
---	---------	---------	---------	---------	---------

Hauptprogramm 9

Tabelle 6

Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

	Programme - Teilprogramme	BVA 1974 in Mill. S *)	Erfolg 1974 **)
P 1	Arbeitslosigkeit	1.369,512	1.070,927
TP 1	Arbeitslosengeld: Im Jahresdurchschnitt 36.000 Bezieher, S 2.300 mtl. S 27.600 p. Jahr lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 33.080 Bezieher, S 2.344 mtl. S 28.128 p. Jahr lt. Erfolg	1.142,100	1.070,953
TP 2	Notstandshilfe: Im Jahresdurchschnitt 7.000 Bezieher, S 1.600 mtl. S 19.920 p. Jahr lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 6.796 Bezieher, S 1.627 mtl. S 19.530 p. Jahr lt. Erfolg	161,700	151,938
TP 3	Sonderunterstützung: Im Jahresdurchschnitt 500 Bezieher, S 4.200 mtl. und 2 SZ lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 314 Bezieher, S 4.658 mtl. und 2 SZ lt. Erfolg	30,900	21,416
TP 4	Überbrückungshilfen: Für 10 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1974 Für 4 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erfolg wie sie für das Alg. angenommen wurden	0,312	0,150
TP 5	Einhebungsvergütung: Rund 1,2 % der mit S 2.860 Mill. veranschlagten Einnahmen an ALV-Beiträgen (16 % MWSt. inkl.) lt. BVA 1974 Rund 1,1 % von S 2.927 Mill. tatsächlichen Einnahmen an ALV-Beiträgen lt. Erfolg 1974	34,500	32,470
P 2	Mutterschaft	581,600	1.038,619
TP 1	Karenzurlaubsgeld: Im Jahresdurchschnitt 28.500 Bezieherinnen, S 1.380 mtl. S 16.560 p. Jahr lt. BVA 1974 °) lt. Erfolg 1974 I - XII: 30.359 Bezieherinnen, S 2.424 mtl. S 29.100 p. Jahr	542,200	998,836
TP 2	Wochengeld: Steigerung um S 3,5 Mill. gegenüber Voranschlag 1973 infolge Lohnerhöhungen bzw. Leistungsverbesserungen nach dem ALVG. Erfolg 1974: Steigerung um S 0,5 Mill. gegenüber Voranschlag 1974 infolge Leistungsverbesserungen nach dem ALVG.	39,000	39,491
TP 3	Sonderunterstützung/Mutterschutzgesetz: Auf Grund des bisherigen Gebarungserfolges um S 100.000 geringer als im Voranschlag 1973 Erfolg 1974 um rund S 100.000 weniger als im BVA 1974 angenommen.	0,400	0,292

°) Bei Inkrafttreten des neuen Systems tritt Erhöhung ein.

*) lt. BVA 1974

***) lt. Erfolg 1974

S e k t i o n IV

Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung,
Opferfürsorge, Hilfeleistungen an Opfer
von Verbrechen, Angelegenheiten der all-
gemeinen Fürsorge, Invalideneinstellung.

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmena) In Rechtskraft

Kriegsopferversorgung

Novelle zum KOVG vom 26.4.1972, BGBl. Nr. 163,
3. Etappe S 118

b) In Vorbereitung

Novelle zum KOVG (beschlossen am 23.1.1975,
BGBl. Nr. 94) S 117

Heeresversorgung

12. Novelle zum HVG (beschlossen am 23.1.1975,
BGBl. Nr. 95) S 121

Opferfürsorge

23. Novelle zum OFG (beschlossen am 23.1.1975,
BGBl. Nr. 93) S 121

Invalideneinstellung

Novelle zum IEinstG (beschlossen am 23.1.1975,
BGBl. Nr. 96) S 124

Weitere besondere Tätigkeiten

Amtstage - Behindertenwesen S 120

Kurplätze für Kriegsbeschädigte S 120

Forschungsinstitut für Orthopädietechnik S 120

Durchführung des Bundesgesetzes über die
Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer
von Verbrechen (VOG) S 123

Kriegsopferfonds S 125

Kleinrentnerfürsorge S 126

Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge S 126

Internationale Angelegenheiten

Gemischter Ausschuß für Rehabilitation	S 128
Europäisches Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der so- zialen Wohlfahrt	S 128

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kriegsopferversorgung	S 129
Heeresversorgung	S 129
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	S 130
Invalideneinstellung	S 130

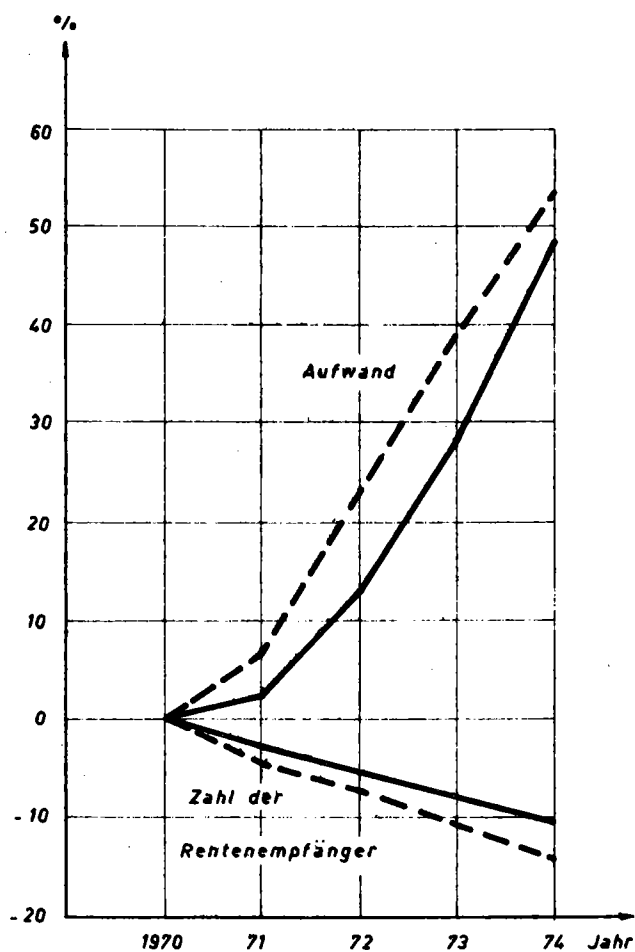
Kriegsopferversorgung

Von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jänner ein Detailprogramm mit zum Teil über das Reformprogramm 1964 hinausgehenden Forderungen für eine neuerliche Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) 1957 vorgelegt. Nach Prüfung der finanziellen Auswirkungen dieses Programmes und mehreren Verhandlungen über die Realisierungsmöglichkeit der einzelnen Forderungen konnte schließlich im Herbst des Berichtsjahres der Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 fertiggestellt und dem Nationalrat zugeleitet werden.

Diese Novelle enthält folgende wesentliche Verbesserungen:

1. Erhöhung der Beschädigtengrundrenten, wobei für Schwerbeschädigte bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres eine beträchtliche Erhöhung zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters vorgesehen ist;
2. Verdoppelung des Betrages der Frauen- und Kinderzulage;
3. Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulage;
4. Erhöhung des Kleider- und Wäschepauschales;
5. Verdoppelung des Betrages der Hilflosenzulage für Blinde;
6. Erhöhung der Witwengrundrente auf das jeweilige Ausmaß der Grundrente eines Beschädigten entsprechend einer MdE von 50 v.H.;
7. Angleichung der Rente für Eltern, die über kein Einkommen verfügen, an den Ausgleichszulagenrichtsatz im ASVG.

Entsprechend der budgetären Möglichkeit soll die Novelle in vier Etappen, und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1976 bis 1979, wirksam werden.



— Beschädigte
 --- Hinterbliebene

Veränderungen im Stand der Rentempfänger und dem Aufwand für die Kriegsopferversorgung

Am 1. Juli 1974 ist mit der Erhöhung der Beschädigtengrundrente entsprechend einer MdE von 30 v.H. bis 80 v.H. die 3. (letzte) Etappe der Novelle zum KOVG BGBl. Nr. 163/1972 wirksam geworden.

Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	Kopfzahl	Aufwand*) in Mill. S	Kopfzahl	Aufwand *) in Mill. S	Kopfzahl	Aufwand*) in Mill. S
1973	115.408	1.229,6	126.379	1.735,1	241.787	2.964,7
1974	112.223	1.422,4	121.220	1.912,9	233.443	3.335,3

*) In den Jahren 1971 bis 1973 wurden in den Berichten über die soziale Lage dem Rentenaufwand auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand (Ansatz 1/15767, Post 7631/001 "Rentengebühren für Beschädigte (KOVG)" und Post 7632/001 "Rentengebühren für Hinterbliebene (KOVG)") zugrundegelegt.

Veränderungen im Stand der Grundrentenbesitzer

Jahr	Zahl der Rentempfänger, gegliedert nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit jeweils am Jahresende							Summe
	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90/100 %	
1973	38.724	20.116	24.808	9.030	10.428	6.186	6.116	115.408
1974	37.588	19.585	24.095	8.834	10.117	6.030	5.974	112.223

In Notstandsfällen wurden 1261 Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Elternrentnern eine Sonderunterstützung gewährt.

Gesamtaufwand bzw. Aufwand pro Person an Versorgungsgebühren für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG (15767 Post 7631/001 und 7632/001)

Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975 (VA)
Personen (Stand 1.7.)	281.706	271.485	262.009	253.227	245.195	237.891	228.300
Gesamtaufwand in Mill. S	2.106.988	2.205.188	2.318.171	2.609.844	2.964.743	3.335.320	3.545.000
Aufwand pro Person in S	7.480	8.120	8.850	10.306	12.090	14.020	15.530

Im Hinblick auf die zunehmende Überalterung des versorgungsberechtigten Personenkreises und die dadurch bedingte Gebrechlichkeit der Personen erwies es sich für erforderlich, die von den Landesinvalidenämtern bisher nur fallweise durchgeführten Amtstage zu intensivieren. Es sollen insbesondere Versorgungsberechtigte aus entlegenen Gebieten, aber auch sonstige behinderte Personen, die Möglichkeit einer weitreichenden Information über die ihnen zustehenden Ansprüche in allen sozialen Belangen erhalten. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Bedürfnis nach Rat und Hilfe bei den Behinderten mit Rücksicht auf die zersplitterte gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Behindertenwesens ständig zunimmt. Um eine gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit zu schaffen, wurden in den 1974 erarbeiteten Entwurf der Novelle zum KOVG 1957 entsprechende Bestimmungen aufgenommen.

Für Kriegsbeschädigte sind auch in allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs Kurplätze sichergestellt, in die laufend kurbedürftige Kriegsbeschädigte unentgeltlich eingewiesen wurden.

So wurden z.B. zur Durchführung von Gasteiner-Thermalbadekuren 1.138 Kriegsbeschädigte in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein eingewiesen, wodurch diese Anstalt zu 99,4 % ausgelastet wurde.

Ausgaben für die
Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge in Mill. S	orth. Versorgung in Mill. S
1973	36,2	53,5
1974	39,8	62,8

Dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) wurden im Jahre 1974 vom Bund 500.000 S zugewiesen.

In diesem Institut wurde ein hydraulisches Sprunggelenk nach der ersten Versuchsserie in seiner Konzeption geändert

und eine große Testserie angefertigt. Die volladaptive Hand ist nunmehr so entwickelt, daß sie für eine Serienproduktion freigegeben werden kann. Für die Wiener Orthopädische Universitätsklinik wurde ein Typ eines Kniegelenkes für Exartikulation im Bereich des Knies erarbeitet.

Heeresversorgung

Mit dem Entwurf der 12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (HVG) soll das gegenständliche Bundesgesetz im wesentlichen den geänderten Bestimmungen in der Kriegsopferversorgung angepaßt werden. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Erweiterung des versorgungsberechtigten Personenkreises durch Einbeziehung bestimmter Wegunfälle bei einem Ausgang und eine Neuordnung der Organisation der Berufungsinstanz. Der Gesetzesentwurf wurde gemeinsam mit dem Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 im Dezember des Berichtsjahres dem Nationalrat zugeleitet.

Opferfürsorge

Im 2. Halbjahr 1974 wurde der Entwurf der 23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgearbeitet und im Dezember dem Nationalrat zugeleitet. Diese Novelle sieht Verbesserungen in sämtlichen Bereichen des Opferfürsorgegesetzes vor.

Einen Opferausweis sollen auch Personen erhalten, die während des im Gesetz umschriebenen Verfolgungszeitraums aus den im Gesetz angeführten Gründen in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten eine mindestens sechsmonatige Freiheitsbeschränkung erlitten haben. Den Opferausweis als Hinterbliebene sollen auch Stief- und außereheliche Kinder von Opfern erhalten. Weiters soll die wegen Vollendung des 24. Lebensjahres erloschene Anspruchsberechtigung einer Waise über Antrag wieder aufleben, wenn bereits vor Erlöschen der Anspruchsberechtigung gegebene, berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

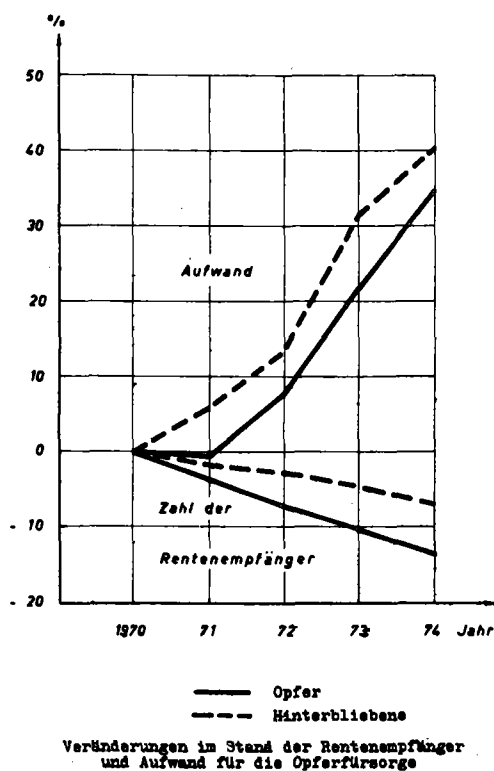
Im Rentenrecht der Opferfürsorge sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

Der Erziehungsbeitrag soll auf den Betrag der Kinderzulage nach dem KOVG 1957 angehoben und künftig auch bei Zivildienstleistung des Kindes gebühren.

Witwen (Lebensgefährtinnen) nach Opfern, deren Anspruchsberechtigung wegen Eingehung einer neuen Verbindung (Ehe, Lebensgemeinschaft) erloschen war, soll nach Endigung dieser Verbindung unter bestimmten Voraussetzungen die Hinterbliebenenrente nach dem Opfer wiedergewährt werden. Das Sterbegeld soll auch nach Opferfürsorgetertern gewährt werden, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung waren.

Im Bereiche der Heilfürsorge soll sichergestellt werden, daß sämtliche Anspruchsberechtigten die Heilfürsorgeleistungen zumindest in dem Umfang erhalten, in dem sie bei den Gebietskrankenkassen versicherten Amtsbescheinigungsinhabern und Rentnern zustehen.

Schließlich sollen die Befugnisse der Opferfürsorgekommission durch das Recht zur Anhörung in Rentenberufungssachen erheblich erweitert werden.



Sonstige Bestimmungen der Novelle dienen der Verbesserung der Systematik des Gesetzes, der Vereinfachung des Verfahrens sowie der Anpassung an Änderungen des Strafrechts.

Soweit die Bestimmungen der ebenfalls im Dezember 1974 eingebrachten Novelle zum KOVG 1957 eine Erhöhung der Rentenleistungen bringen, wirken sie sich auf die gleichartigen Leistungen der Opferfürsorge aus.

Rentenaufwand für Opfer und Hinterbliebene

Jahr	Opfer		Hinterbliebene		Insgesamt	
	Kopfzahl	Aufwand ^{o)} in Mill. S	Kopfzahl	Aufwand ^{o)} in Mill. S	Kopfzahl	Aufwand ^{o)} in Mill. S
1973	4.159	86,5	2.528	45,9	6.687	132,4
1974	4.001	95,4	2.468	48,9	6.469	144,3

^{o)} In den Jahren 1971 bis 1973 wurden in den Berichten über die soziale Lage auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe dem Aufwand für Opferrenten zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand (Ansatz 1/15127, Post 7681 "Rentengebühren für Opfer") zugrundegelegt.

Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG)

Seit dem Inkrafttreten des VOG mit 1. September 1972 sind bis Ende des Berichtsjahres rund 100 Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen eingelangt. Hievon konnte etwa ein Drittel positiv erledigt werden. Ein Drittel mußte mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf etwa 400.000 S und werden sich im Jahre 1975 voraussichtlich auf 1,700.000 S erhöhen. Annähernd ein Viertel dieses Betrages entfällt auf die Zahlung von Pflegezulagen.

Wie bisher festgestellt wurde, müssen Anträge auf Gewährung von Geldleistungen hauptsächlich deshalb abgelehnt werden, weil ein Verdienstentgang durch das schädigende Ereignis

mangels eines entsprechenden Arbeitseinkommens nicht nachgewiesen werden kann bzw. bei Hinterbliebenen die Leistungen aus der Sozialversicherung häufig den geltend gemachten Unterhaltsentgang ausgleichen.

Invalideneinstellung

Mit 1. Jänner 1974 trat eine neue Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (IEinstG) in Kraft, die die bis dahin bestehende unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gruppen der Invaliden beseitigte. Die Begünstigungen des Gesetzes stehen nunmehr allen schwerbeschädigten Invaliden ohne Unterschied der Entstehungsursache der Behinderung zu. Zivilinvaliden werden seit dem Inkrafttreten dieser Novelle nicht mehr bloß zur Hälfte, sondern voll auf die Pflichtzahl angerechnet. Als Folge dieser geänderten Anrechnung trat erwartungsgemäß ein erheblicher Rückgang in der Höhe der Ausgleichstaxen ein.

Im 2. Halbjahr 1974 wurde der Entwurf einer weiteren Novelle zum IEinstG 1969 ausgearbeitet und dem Nationalrat zugeleitet.

Diese Novelle soll Grundlagen für eine verstärkte Hilfe für begünstigte Invalide schaffen. Die Einstellungspflicht der Dienstgeber wird einheitlich mit 25 festgelegt. Alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sollen in Hinkunft mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden. Diese begünstigte Anrechnung ist vorgesehen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß ältere Dienstnehmer leichter als jüngere selbst in der Zeit der Vollbeschäftigung Gefahr laufen, bei Betriebseinschränkungen den Arbeitsplatz zu verlieren und daß die Unterbringung solcher älterer Dienstnehmer in verschiedenen Sparten der Wirtschaft Schwierigkeiten bereitet. Durch die vorgesehene doppelte Anrechnung wird für die Dienstgeber zweifellos ein zusätzlicher Anreiz zur Weiterbeschäftigung oder Einstellung älterer Dienstnehmer geschaffen. Um den begünstigten Invaliden in ihrer beruflichen Tätigkeit die Chancengleichheit mit gesunden Dienstnehmern zu sichern, sollen sie im Arbeitsleben nachgehende Hilfe erhalten.

Besondere Förderungsmaßnahmen sind für geschützte Werkstätten vorgesehen.

Der zur Durchführung des Verfahrens nach dem IEinstG aufgebaute Datenbestand wird auch statistisch ausgewertet. Das gewonnene Zahlenmaterial ist eine wesentliche Entscheidungshilfe für alle sozialpolitischen Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze für Behinderte.

Gleiches gilt auch für den Bereich der Kriegsofopferversorgung.

Aus den Mitteln des auf Grund des IEinstG errichteten Ausgleichstaxfonds wurden für orthopädische Ausstattung, Arbeitsbehelfe, Arbeitsplatzausstattung, Zuschüsse für den Ankauf von Kraftfahrzeugen und für sonstige Notstandsfälle an Beschädigte Zuwendungen gegeben. Aus dem gleichen Fonds wurden für Kinder von Kriegsbeschädigten im Ausbildungsjahr 73/74 zur Unterstützung ihrer Ausbildung 542 Studien-, Ausbildungs- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

Gebahrung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende
	insgesamt	davon Ausgleichstaxen	Zinsen	insgesamt	darunter Subventionen	Zuwendungen Studien- u. Lehrlingsbeih.	
			in Mill. S				
1973	58,742	56,258	2.484	31,511	21,094	10,417	98,707
1974	46,860	43,340	3.520	53,420	43,724	9,696	92,147

Kriegsofopferfonds

Die Mittel des Kriegsofopferfonds, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird, sind für die Gewährung zinsfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen zu

verwenden.

Wenn auch im Jahre 1974 nur 464 Anspruchsberechtigten auf diese Weise geholfen wurde, ist aber zu bemerken, daß die durchschnittliche Darlehenshöhe S 28.300 gegenüber S 24.100 (1973) betrug.

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1974 neuerlich um 15 % erhöht.

Rund 40 % der Rentenempfänger gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert waren. Die Beiträge, die wegen der schlechten Riskenauslese ab 1. Juni 1974 wesentlich erhöht werden mußten, werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 820 Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommen auch jenen hilfsbedürftigen Kleinrentnern zugute, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Kleinrente haben.

Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Durch das Bundesministeriengesetz 1973 wurden mit 1. Jänner 1974 die Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Armenwesen) auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen, wodurch diesem neue wichtige Aufgaben erwuchsen. So wirkte es in zahlreichen Fällen bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Auslande und bei der Unterbringung in österreichischen Altersheimen mit. Nach dem Scheitern der Bemühungen des Bundes um ein Fürsorgegrundsatzgesetz sind die Bundesländer dazu übergegangen, das noch geltende

deutsche Fürsorgerecht durch moderne Landessozialhilfegesetze zu ersetzen. Im Zuge dessen wurden im Jahre 1974 in vier weiteren Bundesländern Sozialhilfegesetze beschlossen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war dabei bestrebt, in den wesentlichsten Punkten auf eine Übereinstimmung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege gemeinsam mit den Experten der Bundesländer wichtige Fragenkomplexe aus diesen Rechtsgebieten erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Im innerstaatlichen Bereich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung insbesondere um eine Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte seitens des Bundes und der Bundesländer bemüht und unterstützte die Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten.

Schülerausspeisung

Im Jahre 1974 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge geleistet. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf von Grundnahrungsmitteln für über 14,123.000 (im Vorjahr rund 14,013.000) in der Schülerausspeisung ausgegebenen Essensportionen bestritten werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß künftig die Schülerausspeisung in größerem Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, welche im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen unterhalten und führen, wurden auch im Jahre 1974 mit namhaften Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle,

vielseitige und umfangreiche Arbeit und stellen eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch diese Tätigkeit wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Insbesondere erhielten im Jahre 1974 die Pensionistenorganisationen zusätzliche Förderungsbeträge, die zur Bekämpfung der Einsamkeit alter Mitbürger bestimmt waren.

Für die vorgenannten Aufgaben erhielten im Jahre 1974 87 Wohlfahrtsorganisationen insgesamt 20,814.000 S.

Internationale Angelegenheiten

Anzuführen ist die Mitarbeit an den Aktivitäten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen), die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Gemischten Ausschusses im Mai 1974 sowie an Sitzungen des Unterausschusses, betreffend eine vergleichende Studie über Methoden der Ermittlung und Erfassung der Behinderten, und der Arbeitsgruppe zum Studium der Freizeitaktivitäten und Urlaubsmöglichkeiten für Behinderte.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben.

Besonders ist auf die Gründung des "Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt" hinzuweisen, die auf eine Reihe von Empfehlungen internationaler Gremien zurückgeht. Nach langen intensiven Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten, an denen das Bundesministerium für soziale Verwaltung führend beteiligt war, konnte im Juli 1974 zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die Errichtung des Wohlfahrtsinstituts abgeschlossen und dieses im September 1974 eröffnet werden. Das Zentrum, das unter den Auspizien der Ver-

einten Nationen steht und eine entsprechend internationale Organisationsstruktur aufweist, wurde auf Vereinsbasis in Wien errichtet. Seine Ziele liegen in der Förderung von Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt. Obwohl sich sein Wirkungsgebiet auf ganz Europa erstreckt, werden sich einzelne Projekte besonders mit der österreichischen Situation befassen. So sollen die bestehenden Lücken im österreichischen Wohlfahrtssystem erhoben und die Ausbildungs- und Forschungssituation in Österreich durchleuchtet werden.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kriegsopferversorgung

Wie bereits im Tätigkeitsbericht erwähnt, hat der Nationalrat am 23. Jänner 1975 eine 4 Etappen-Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz beschlossen, die wesentliche Verbesserungen für die Kriegsopfer bringt. Im Hinblick auf den dadurch bedingten finanziellen Mehraufwand wird in den nächsten Jahren kaum mit einer neuerlichen Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu rechnen sein.

Die bisherige Tätigkeit der Landesinvalidenämter auf dem Gebiet der Sozialberatung wird in Zukunft weiter ausgebaut und den Bedürfnissen der Behinderten, besonders hinsichtlich Ort und Zeit der Beratung, in noch verstärktem Maße angepaßt werden müssen. Um der schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, im Wege des Beratungsdienstes rasch und zielstrebig Hilfe zu leisten, ist daran gedacht, die im Beratungsdienst eingesetzten Bediensteten der Landesinvalidenämter in der nächsten Zeit einer umfassenden Schulung auf allen einschlägigen Rechtsgebieten zu unterziehen.

Heeresversorgung

Die für den Bereich der Kriegsopferversorgung durch die oben angeführte Novelle vorgesehenen Verbesserungen werden im wesentlichen auch in der Heeresversorgung wirksam.

Verbrechensopfergesetz

Die bisher bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gewonnenen Erfahrungen haben eine Reihe von Problemen erkennen lassen, die nur im Wege einer Novellierung des Gesetzes gelöst werden können. Inwieweit diesen Änderungswünschen Rechnung getragen werden kann, wird erst nach Befassung des Bundesministeriums für Justiz beurteilt werden können.

Invalideneinstellungsgesetz

Die am 23. Jänner 1975 vom Nationalrat verabschiedete Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. Nr. 96) brachte eine Reihe von Verbesserungen für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden, so eine Erweiterung des Kündigungsschutzes und eine intensivere Beratung und Betreuungsmöglichkeit. Diese Verbesserungen sollen mit 1. Jänner 1976 wirksam werden.

Die Tätigkeit der Landesinvalidenämter, die mit der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes betraut sind, wird sich daher im Jahre 1975 überwiegend auf die Vorarbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes erstrecken. Diese Arbeiten beziehen sich insbesondere auf die Erfassung des zu betreuenden Personenkreises (Anlage von Datenträgern) und auf die Information der Dienstgeber, die Invalide beschäftigen.

Desweiteren wird die Koordination mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der Bundesländer auf dem Gebiet der Invalidenbetreuung intensiviert, dies insbesondere auch wegen der Förderungsmaßnahmen für jene Behinderten, die in geschützten Werkstätten untergebracht sind, und für die ab 1. Jänner 1976 ebenfalls Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Invalideneinstellungsgesetz) aufgewendet werden können.

S e k t i o n V

Allgemeine Sozialpolitik
und Arbeitsrecht

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmena) in Kraft getreten

Arbeitsverfassungsgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl.Nr.22/1974 (in Kraft getreten am 1. Juli 1974)	S 134
Verordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz:	
Betriebsrats-Wahlordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr.319 (1. Juli 1974)	S 135
Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmer- vertretern in den Aufsichtsrat vom 17. Juni 1974, BGBl.Nr.343 (1. Juli 1974)	S 135
Einigungsamts-Geschäftsordnung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr.354 (1. Juli 1974)	S 135
Betriebsrats-Geschäftsordnung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr.355 (1. Juli 1974)	S 136
Betriebsratsfonds-Verordnung vom 1. August 1974, BGBl.Nr.524	S 136
Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 betreffend die Mit- wirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- rat der "Österreichische Elektrizitätswirt- schafts-Aktiengesellschaft" Verbundgesellschaft, BGBl.Nr.458 (in Kraft getreten am 1. Juli 1974)...	S 137
Bundesgesetz vom 30. November 1973 zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Ge- setzes, BGBl.Nr.69/1974 (1. Jänner 1974)	S 138
Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl.Nr.399 (in Kraft getreten am 1. September 1974)	S 138

Mutterschutz	S 139
1. Novelle zum Mutterschutzgesetz vom 6. März 1974, BGBl.Nr.178 (in Kraft getreten am 1. April 1974)	S 139
2. Novelle zum Mutterschutzgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl.Nr.459 (in Kraft getreten am 1. April 1974)	S 140
Land- und Forstarbeit	S 140
1. Novelle zum Landarbeitsgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl.Nr.457 Ausgeg. 6. August 1974	S 140
2. Novelle zum Landarbeitsgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr.782 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1975)	S 141
Novelle zum Arbeitszeitgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr.2/1975 (in Kraft getreten am 6. Jänner 1975)	S 142
Verordnung betreffend Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes vom 25. November 1974, BGBl.Nr.738 (in Kraft getreten am 30. Dezember 1974)	S 143
 b) <u>in Vorbereitung</u>	
Novelle zum Heimarbeitsgesetz	S 143
Novelle zum Angestelltengesetz	S 144
Entwurf eines Teilzeitbeschäftigungsgesetzes	S 145
Novelle zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz	S 145
Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz	S 146
Entwurf einer Verordnung über das Fahrtenbuch ...	S 147
Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes	S 147
Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz	S 148
 <u>Weitere besondere Tätigkeiten</u>	
Kodifikation des Arbeitsrechtes	S 148
Forschungsaufträge zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes	S 151

Probleme der Frauenbeschäftigung	S	151
Internationale Tätigkeit	S	155

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kodifikation des Arbeitsrechtes	S	157
Entwurf einer Novelle zum Journalistengesetz	S	158
Arbeitnehmerähnliche Personen	S	158
Arbeitsplatz-Sicherung für ältere Arbeitnehmer ..	S	159
Überlassung von Arbeitnehmern	S	159
Seearbeitsrecht	S	160
Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Auf- sichtsrat	S	160
Internationale Tätigkeit	S	161
Probleme der Frauenbeschäftigung	S	161

Obereinigungsamt, Einigungsämter und Heimarbeitskommissionen

Tätigkeit des Obereinigungsamtes	S	163
Tätigkeit der Einigungsämter	S	164
Tätigkeit der Heimarbeitskommissionen	S	165

Statistik

Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.	S	166
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes	S	166
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter..	S	167
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungs- amtes	S	168

LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) Bereits in Kraft getreten:

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974 betreffend die Arbeitsverfassung bringt sowohl im Bereiche der kollektiven Rechtsgestaltung als auch des Verfahrens, vor allem aber im Bereiche der Betriebsverfassung gegenüber dem bisher geltenden Recht zahlreiche Neuerungen. Durch Inkrafttreten des ArbVG am 1. Juli 1974 wurde das Kollektivvertragsgesetz, das Betriebsrätegesetz, das Mindestlohntarifgesetz und das Jugendvertrauensrätegesetz abgelöst.

Der I. Teil des Gesetzes umfaßt den Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung und zwar sowohl auf überbetrieblicher Ebene (Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und festgesetzte Lehrlingsentschädigungen) als auch im betrieblichen Bereich (Betriebsvereinbarung).

Im II. Teil wird die Betriebsverfassung geregelt. Hier finden sich die Vorschriften über die Organisation der Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und die Befugnisse, die von den gewählten Organen auszuüben sind, wie Überwachung, Intervention und Informationsrechte. Den Schwerpunkt dieses Teiles bildet die Mitwirkung in sozialen, personellen sowie wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Bestimmungen über die persönliche Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates werden in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt. Die Vorschriften über die Jugendvertretung und Sonderbestimmungen für einzelne Betriebsarten beschließen diesen Teil.

Die Vorschriften des III. Teiles regeln Organisation und Zuständigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes sowie jene der Schlichtungsstellen, die anstelle der Einigungsämter künftig für die sogenannten Regelungsstreitigkeiten (Streitigkeiten über Abschluß, Abänderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen) zuständig sein sollen.

Die im IV. Teil (Schluß- und Übergangsbestimmungen) enthaltenen Regelungen schließlich sollen einen reibungslosen

Übergang des Systems der kollektiven Rechtsgestaltung und der Mitbestimmungsregelungen vom bisher geltenden zum neuen Recht gewährleisten.

Zur Durchführung des am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung fünf Verordnungen erlassen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates sowie des Jugendvertrauensrates regelt die am 22. Mai 1974 erlassene Betriebsratswahlordnung 1974 (BRWO 1974), BGBl.Nr.319. Diese Verordnung enthält ausführliche Bestimmungen über die Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahlen sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Bedeutsam ist auch die Regelung des Vorganges der Stimmgewichtung bei der Wahl des Zentralbetriebsrates, entsprechend den hierfür durch das Arbeitsverfassungsgesetz aufgestellten Grundsätzen. Die Verordnung enthält ferner in vierzehn Anlagen die Muster der für die Wahlen erforderlichen Formulare sowie Beispiele für die Ermittlung der Wahlergebnisse.

Die Verordnung vom 17. Juni 1974 über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, BGBl.Nr.343, regelt die für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter durch den Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) notwendigen Vorgänge, wie Vorschlagsrecht der Mitgliedergruppen, Listenkoppelung und Durchführung der Entsendung (Abberufung). Besondere Bestimmungen sind für die Entsendung (Abberufung) der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns erforderlich, da für die Entsendung der von der Gesamtheit der Mitglieder der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz ein besonderer Wahlvorgang vorgesehen ist. Das gleiche gilt für die Enthebung solcher gewählter Arbeitnehmervertreter.

Die mit Verordnung vom 24. Juni 1974 erlassene Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 (EA-GeO 1974), BGBl.Nr.354, ent-

hält die Ausführungsbestimmung über die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes sowie der Schlichtungsstellen. Dazu zählen neben allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Senate und des Vorsitzenden vor allem die besonderen Verfahrensvorschriften über die Hinterlegung und Kundmachung von Kollektivverträgen, die Festsetzung von Mindestlohntarifen, die Einigungsverhandlungen bei Kollektivvertragsstreitigkeiten und die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten sowie für den Bereich des Obereinigungsamtes die Vorschriften bei Zuerkennung (Aberkennung) der Kollektivvertragsfähigkeit. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Errichtung der durch das Arbeitsverfassungsgesetz geschaffenen Schlichtungsstellen sowie über das für die Tätigkeit dieser Behörden vorgesehene Verfahren zu.

Als vierte Durchführungsverordnung wurde am 24. Juni 1974 die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974), BGBl. Nr. 355, erlassen. Diese Verordnung behandelt im 1. Hauptstück die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Geschäftsführung der verschiedenen Organe der Arbeitnehmerschaft. Dazu gehören u.a. Einberufung und Durchführung der Betriebs- (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Konstituierung des Betriebsrates, Durchführung der Sitzungen des Betriebsrates und seiner Ausschüsse, Angelegenheiten der autonomen Geschäftsordnung, Wahl der Funktionäre des Betriebsausschusses und dessen Geschäftsführung, Einberufung und Durchführung der Betriebsräteversammlung, Konstituierung und Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie alle Geschäftsführungsfragen betreffend die Organe der Jugendvertretung (Jugendversammlung und Jugendvertrauensrat). In einem weiteren Hauptstück enthält die Verordnung Bestimmungen über die Ausübung der Befugnisse der Arbeitnehmerschaft. Diese Bestimmungen beschränken sich im Hinblick auf die umfassende Regelung, die die Befugnisse im Arbeitsverfassungsgesetz erfahren haben, auf Fragen der Geschäftsführung.

Die am 1. August 1974 erlassene Betriebsratsfonds-Verordnung, BGBl. Nr. 524, befaßt sich neben der Einhebung der Betriebsratsumlage und der Zentralbetriebsratsumlage vor

allem mit den Vorgängen bei Errichtung, Auflösung, Verschmelzung und Trennung dieser Fonds sowie mit ihrer Verwaltung. Besondere Bestimmungen regeln die Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen. Die Verordnung regelt ferner die Wahl und die Aufgaben der Rechnungsprüfer sowie die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung der Fonds sowie die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane.

Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Bei Schaffung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat jene Unternehmen ausgenommen, deren Aufsichtsrat auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen gebildet wird. Zu diesen Unternehmen zählt auch die Verbundgesellschaft, in deren Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs.2 des 1.Verstaatlichungsgesetzes BGBl.Nr. 61/1947 auch Arbeitnehmer der Verstaatlichten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vertreten sind. Neben diesen von der Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertretern hat der Zentralbetriebsrat der Verbundgesellschaft bisher nach den Bestimmungen des § 14 Abs.3 Z 6 BRG zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft entsendet. Mit Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1.Juli 1974 wurde das Betriebsrätegesetz, das die Rechtsgrundlage für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern durch den Zentralbetriebsrat in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft bildete, außer Kraft gesetzt. Um die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in diesen Unternehmen nicht zu schmälern, mußte daher die Mitbestimmung im Aufsichtsrat durch ein Sondergesetz geregelt werden. Dieses Gesetz wurde vom Parlament im Juli 1974 verabschiedet und trat mit 1.Juli 1974 in Kraft (BGBl.Nr.458). Die Regelungen lehnen sich an die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat an, die für Konzerne vorgesehenen Bestimmungen wurden jedoch nicht übernommen. Dieses Gesetz stellt einen weiteren Schritt zur Verwirklichung der Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer in den

Kontrollorganen von Kapitalgesellschaften dar.

Sonderbestimmungen über die Mitwirkung im Aufsichtsrat enthält auch das vom Nationalrat am 30. November 1973 beschlossene Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, das mit 1. Jänner 1974 in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wird abweichend vom Arbeitsverfassungsgesetz das Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht eingeschränkt. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder, wozu auch die Arbeitnehmervertreter zählen, anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Entgeltfortzahlungsgesetz regelt die Entgeltfortzahlung im Falle von Arbeitsverhinderung bei Krankheit, Unglücksfall (Unfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, sofern ihr Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und nicht durch Gesetze oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften gleichwertige Ansprüche vorgesehen sind. Eine Arbeitsverhinderung durch einen Kur- und Erholungsaufenthalt oder andere Heimaufenthalte wurde der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) gleichgestellt.

Dieser Anspruch variiert je nach der Art der Arbeitsverhinderung und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zwischen 4 und 10 Wochen. Dies bedeutet insofern einen großen Fortschritt, als bisher auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 1154b ABGB) ein Entgeltfortzahlungsanspruch von höchstens einer Woche vorgesehen war.

Das Gesetz bestimmt jedoch ausdrücklich, daß günstigere Regelungen über Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall), sei es in Gesetzen, Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Einzelarbeitsverträgen und dergleichen, grundsätzlich aufrechterhalten werden. Dies gilt jedoch nicht für den Zeitraum, für den nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz im Einzelfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Hervorzuheben ist die Aufhebung des § 82 lit.h der Gewerbeordnung, mit der einer alten Forderung der Interessenverbände der Arbeitnehmer entsprochen und die Möglichkeit, gewerbliche Arbeitnehmer wegen einer mehr als 4 Wochen dauernden unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit zu entlassen, beseitigt wurde.

Der Deckung des Aufwandes der Arbeitgeber dient ein besonderer Fonds (Erstattungs fonds). Das Gesetz schafft dadurch auf versicherungrechtlicher Basis eine Riskengemeinschaft, die den Arbeitgebern die durch die Entgeltfortzahlung bedingte Belastung auf ein zumutbares Ausmaß beschränken soll. Die Mittel für diesen Fonds werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aufgebracht. Für die Jahre 1974 bis 1976 ist auch eine Zuschußleistung des Bundes vorgesehen, da der Fonds zu Beginn noch nicht über das erforderliche Grundkapital verfügen wird.

Dieses Gesetz hat neue Wege beschritten, um die Probleme der Entgeltfortzahlung und die Dotierung des Erstattungs fonds zu regeln. Derzeit kann noch keine allgemeine Aussage über die bisher mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen erfolgen. Es ist jedoch gemäß dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1188 d. Blg. z. d. sten. Prot. XIII GP.) in Aussicht genommen, Mitte 1976 aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen die Möglichkeiten und den Zeitpunkt für eine Verbesserung der Leistungen zu prüfen.

Mutterschutz

Im Berichtsjahr wurden zwei Novellen zum Mutterschutzgesetz vom Parlament verabschiedet. Die erste Novelle bringt zahlreiche Verbesserungen des gesundheitlichen Schutzes der schwangeren Arbeitnehmerin und von Mutter und Kind nach der Entbindung, die auf Grund erhöhter Arbeitsbelastung - bedingt durch den Prozeß der Technisierung und Automation - und neuer Erkenntnisse der Medizin notwendig wurden. Zielsetzung ist eine Reduzierung der Risikogeburten und Säuglingssterblichkeit.

Insbesondere werden die Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen verlängert, die Frist nach Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen erweitert sowie die Beschäftigungsverbote bei körperlich schweren und gefährlichen Arbeiten ausgedehnt. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnismahme von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen, um eine bessere Überwachung der zum Schutz werdender Mütter erlassenen Vorschriften zu gewährleisten. Den gesetzlichen Interessenvertretungen wird die Befugnis zur Vornahme der Belehrung minderjähriger Arbeitnehmerinnen über den Kündigungsschutz übertragen. Die Strafbestimmungen werden in Anlehnung an Strafbestimmungen in sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften im Interesse der Vorbeugung und der wirksameren Begegnung von Verstößen entsprechend angehoben.

Die zweite Novelle zum Mutterschutzgesetz trifft Klarstellungen bezüglich der Leistung von Sonderzahlungen an Mütter durch den Arbeitgeber und bezieht die Lehrer, deren Dienstrecht gemäß Artikel 14 Abs.2 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, in den Anwendungsbereich des III.Abschnittes des Mutterschutzgesetzes ein.

Land- und Forstarbeit

Das Landarbeitsgesetz wurde im Jahre 1974 zweimal novelliert. Die erste Novelle - Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl.Nr.457 - schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1969 angenommenen Übereinkommens Nr.129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft. Das Gesetz übernimmt ferner die Grundsätze der Mutterschutzgesetz-Novelle, BGBl.Nr.178/1974, in das Landarbeitsrecht, um auch den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen den gleichen Schutz zu gewähren wie jenen, die in anderen Berufssparten beschäftigt sind.

Zu dieser Novelle haben die Bundesländer Tirol (LGBL. Nr.40/1975 vom 24. Februar 1975) und Wien (LGBL.Nr.17/1975 vom 28. Februar 1975) Ausführungsgesetze erlassen. Die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland und

Kärnten haben Ausführungsgesetze ausgearbeitet, die in Kürze dem Landtag zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Die Ausführungsgesetze von Steiermark und Salzburg stehen in Begutachtung. In Vorarlberg wird ein solches Ausführungsgesetz im Laufe des Jahres ausgearbeitet werden.

Die zweite Landarbeitsgesetz-Novelle - Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 782 - paßt das Landarbeitsrecht an die im allgemeinen Arbeitsrecht vollzogene Rechtsentwicklung und die erreichten sozialpolitischen Verbesserungen an, wobei den geänderten Produktionsmethoden in Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird. Hiermit wird ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes getan, ohne jedoch die besonderen Bedingungen in Land- und Forstwirtschaft außer Acht zu lassen.

Die Novelle trifft eine klare Umschreibung des Geltungsbereiches, da das Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 eine genaue Abgrenzung zum Gewerbe erforderlich machte. Hiebei wird unter Bedachtnahme auf die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung materiell die bisherige Rechtslage beibehalten.

Das Gesetz enthält insbesondere eine weitgehende Übernahme der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, wobei diese, soweit erforderlich, den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft angepaßt wurden. Damit wurde auch der im Arbeitsverfassungsgesetz enthaltene Gedanke einer erweiterten Mitbestimmung auch für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer verwirklicht. Die Entgeltfortzahlung wurde grundsätzlich wie im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, wobei bisher bestehende günstigere Regelungen, die wegen der Eigenart der in der Land- und Forstwirtschaft bestehenden Verhältnisse erforderlich sind, so weit als möglich beibehalten wurden. Als weiterer wichtiger Fortschritt ist die gesetzliche Verankerung des Anspruches auf ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu betrachten. Auch die Grundsatzbestimmungen über die Abfertigung wurden einheitlich geregelt, wobei die Erfahrungen, die aus den verschiedenen Landarbeitsordnungen gewonnen werden konnten, Berücksichtigung fanden. Da die Arbeitszeit für Land- und Forstarbeiter grundsätzlich ab 1.1.1975 40 Stunden beträgt und eine einheitliche Arbeits-

zeit für alle Arbeitnehmer das Ziel jeder Sozialpolitik sein muß, wurde die im Sommer zulässige Überschreitung der Arbeitszeit von 6 auf 3 Stunden herabgesetzt, was dem Arbeitgeber auf Grund der Mechanisierung und Rationalisierung in der Land- und Forstwirtschaft keine allzugroße Belastung auferlegt. Auch für die in Hausgemeinschaft lebenden Arbeitnehmer, für die ab 1.1.1975 eine wöchentliche Arbeitszeit von 43 Stunden gilt, wird diese ab 3. Jänner 1977 auf 42 Stunden herabgesetzt. Schließlich wurden die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes jenen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes angepaßt, wobei jedoch nur solche Regelungen übernommen wurden, die den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Die angeführten Änderungen des Landarbeitsrechtes durch die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 haben nicht nur das Landarbeitsgesetz grundlegend reformiert, sondern auch neue Akzente gesetzt, die für die Fortbildung des gesamten Arbeitsrechtes von Bedeutung sind.

Zu dieser Novelle hat lediglich das Bundesland Wien bisher ein Ausführungsgesetz erstellt. Dieses befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren.

Mit der Novelle zum Arbeitszeitgesetz wurde dieses am Ende des Berichtsjahres geändert. Mit 6. Jänner 1975 trat die letzte Etappe der Arbeitszeitverkürzung - die gesetzliche Einführung einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden - in Kraft. Diese Novelle schränkt das Höchstausmaß der Tagesarbeitszeit grundsätzlich auf neun Stunden ein, um arbeitsmedizinisch nicht vertretbaren Verlängerungen der täglichen Normalarbeitszeit und insbesondere den Bestrebungen zur Einführung einer 4 Tage-Woche entgegenzuwirken. Die Neufassung des § 9 läßt eine Überschreitung der Wochenarbeitszeit - auch bei Zusammentreffen von zulässigen Arbeitszeitverlängerungen - um mehr als zehn Stunden nicht zu.

Eine Neufassung des § 17 brachte eine erweiterte gesetzliche Grundlage für die Verordnung über das Fahrtenbuch (siehe Entwurf einer Fahrtenbuchverordnung Seite 147).

In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bereich der Anstalts- und öffentlichen Apotheken und Aufrechterhaltung der Arzneimittelversorgung wird eine arbeitszeitrechtliche Sonderregelung für das Personal der Apotheken getroffen.

Durch die Verordnung vom 25. November 1974, BGBl. Nr. 738, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, wurde die infolge der ab 6. Jänner 1975 in Kraft getretenen letzten Etappe der Arbeitszeitverkürzung notwendig gewordene Änderung der Höhe dieses Zuschlages vorgenommen.

b) In Vorbereitung

Der Entwurf einer Novelle zum Heimarbeitsgesetz beabsichtigt, die arbeitsrechtliche Stellung des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises an jene der Betriebsarbeiter, die in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen erfuhr, anzugleichen, wozu vor allem die Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dienen. Darüber hinaus soll durch eine Reihe von Bestimmungen den geänderten Beschäftigungs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung getragen werden. Dazu zählen unter anderem die neuen Vorschriften über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch.

Dadurch soll insbesondere der arbeitsrechtliche Schutz der Heimarbeiter effektiver gestaltet und die Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Berücksichtigung der administrativen Erfordernisse einer modernen Wirtschaft gewährleistet werden. Die Anpassung des Abrechnungsbuches an die Bedürfnisse neuer Lohnverrechnungsformen der Wirtschaft wird auch eine Entlastung der Auftraggeber mit sich bringen. Die Klärung der arbeitsrechtlichen Stellung von Personen, die Angestelltentätigkeiten in eigener Wohnung verrichten und durch den derzeitigen Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes nicht erfaßt werden, wurde bis zu einer Neuregelung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes zurückgestellt.

Die Novelle zum Heimarbeitsgesetz wurde am 28. April 1975 beschlossen und wird am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Novelle zum Angestelltengesetz

Eine Novellierung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes durch Modifizierung des für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Merkmales der hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit des Angestellten wurde wiederholt als erforderlich bezeichnet. Dies unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Teilzeitbeschäftigungsgesetzes führen. Eine solche Ausweitung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes darf jedoch nicht dazu führen, daß auch Arbeitsverhältnisse von nur ganz geringfügigem Ausmaß oder bloße Gelegenheitsarbeiten dem Geltungsbereich des Angestelltengesetzes unterliegen. Es ist daher eine Abgrenzung vorzunehmen, welche einerseits auch Angestelltendienstverhältnisse mit kurzem Beschäftigungsausmaß erfaßt, andererseits aber geringfügige Beschäftigungen weiterhin von der ex lege Anwendung des Angestelltengesetzes ausschließt.

Die stürmische Entwicklung des Arbeitsrechtes hat überdies dazu geführt, daß das Angestelltenrecht in einzelnen Bestimmungen hinter der allgemeinen Entwicklung des Arbeitsrechtes zurückgeblieben ist. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die vergleichsweise günstigeren Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes bei Arbeitsunfällen und dem nur mehr für Angestellte bestehenden Entlassungsgrund der Dienstverhinderung durch Krankheit und Unglücksfall hingewiesen. Im Sinne einer harmonischen Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes wurden bereits legislative Maßnahmen ergriffen, um diese Ungereimtheiten zu beseitigen. Eine entsprechende Novelle zum Angestelltengesetz (Gutsangestelltengesetz) soll bereits am 1. Juli 1975 in Kraft treten. Sonstige berechtigte Wünsche nach Verbesserung der Rechtsstellung auch der Angestellten werden darüber hinaus nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erfüllen sein.

Die seinerzeit gesetzten Initiativen zur Schaffung eines Teilzeitbeschäftigungsgesetzes ließen sich nicht zuletzt von der Erwägung leiten, durch Schaffung eines solchen Gesetzes könnten vorhandene Arbeitskraftreserven mobilisiert werden. Mit der gegenwärtig zu beobachtenden Entspannung auf dem Arbeitsmarkt verliert diese Motivation zunehmend an Bedeutung. Es war daher besonders kritisch zu prüfen, ob die auf dem Gebiet der Teilzeitbeschäftigung anstehenden Probleme sinnvollerweise durch ein eigenes Gesetz gelöst werden sollen. Hierbei ist vor allem auch zu bedenken, daß seit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Juli 1974 den Betriebsvertretungen ein erweitertes Instrumentarium zur Bewältigung der durch Beschäftigung von Teilzeitarbeitnehmern allenfalls entstehenden Probleme zur Verfügung steht. Die Problematik der unmittelbaren Anwendbarkeit des Angestelltenrechtes (insbesondere des Angestelltengesetzes aber auch des Gutsangestelltengesetzes) auf Teilzeitbeschäftigte ist jedenfalls gruppenspezifisch und daher besser durch eine entsprechende Novellierung des Angestelltenrechtes, nicht aber durch ein allgemeines Teilzeitbeschäftigungsgesetz zu lösen. Diese Erkenntnis hat auch bereits zu konkreten legislatischen Maßnahmen mit dem Ziel geführt, alle teilzeitbeschäftigten Angestellten, deren Beschäftigungsausmaß im Monatsdurchschnitt zumindest ein Fünftel der Normalarbeitszeit erreicht, in den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes (Gutsangestelltengesetzes) einzubeziehen. Entsprechende Novellen zum Angestelltengesetz (Gutsangestelltengesetz) sollen am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, erfordert die Änderung der wehrrechtlichen Bestimmungen durch die Wehrgesetz-Novelle 1971 und die Einführung des Zivildienstes durch das Zivildienstgesetz eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz sieht in seiner derzeitigen Form grundsätzlich die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse während der Zeit der Leistung des Präsenzdienstes und in diesem Zusammenhang auch einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vor. Diese Schutz-

bestimmungen sollen auch für Zivildienstpflichtige gelten, wobei auf den durch das Arbeitsverfassungsgesetz gewährleisteten allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf einer Novelle, der diesen Erfordernissen Rechnung trägt, liegt bereits vor und wird in nächster Zeit der allgemeinen Begutachtung zugeführt.

Die im Jahre 1972 eingeleiteten Verhandlungen zur Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes konnten im Berichtsjahr abgeschlossen und die Vorlage der Novelle dem Nationalrat zur Beschlußfassung übermittelt werden. Die dem Nationalrat vorgelegte Regierungsvorlage wurde nach eingehender Beratung des Unterausschusses mit einigen wesentlichen Änderungen vom Sozialausschuß einstimmig beschlossen. Sie wird demnächst dem Plenum des Nationalrates zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Durch die Novelle wird das Bäckereiarbeitergesetz, welches seit dem Jahre 1960 materiell-rechtlich nicht mehr geändert wurde, den bisher eingetretenen Änderungen in arbeitsrechtlicher, -technischer und gesellschaftlicher Hinsicht angepaßt. Sie wahrt einerseits den Schutz des Arbeitnehmers, andererseits kommt sie in Entsprechung einer modernen Regelung den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Anforderungen der Technik entgegen.

Das in keinem anderen Bereich der Wirtschaft bestehende Nachtarbeitsverbot wird beseitigt, wodurch eine bessere Versorgung gewährleistet erscheint. Für in der Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag von 75 v.H., für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr ein solcher von 50 v.H. des auf die Normalarbeitszeit entfallenden Lohnes.

Die 40-Stunden-Woche wird nunmehr gesetzlich verankert, wobei $1/4$ Stunde der zustehenden halbstündigen Pause in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Die für Arbeitgeber bestehenden Vorschriften werden eliminiert, so daß das Gesetz nunmehr nur Arbeitnehmerschutzvorschriften enthält.

Im Interesse des Fremdenverkehrs werden die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes sowie der Hotellerie, in denen die Erzeugung von Backwaren nur eine Nebentätigkeit darstellt, aus

dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, sofern sie Backwaren ausschließlich an das eigene Personal bzw. an ihre Gäste verabreichen.

Die Novelle wird mit 30. Juni 1975 in Kraft treten.

Ende des Jahres 1973 wurde das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im Internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals-AETR- dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt; dieses Übereinkommen wurde nunmehr vom Nationalrat verabschiedet und bezweckt eine Erhöhung der Sicherheit im internationalen Straßenverkehr durch Festsetzung von Arbeitsbedingungen, im besonderen eine eingehende Regelung der Führung und Kontrolle des Fahrtenbuches.

In Beachtung dieses Übereinkommens und der Novellierung des § 17 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes werden die Arbeiten an dem Entwurf einer Fahrtenbuchverordnung, die bereits einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, nach Durchführung noch notwendiger weiterer Beratungen mit den betroffenen Interessenverbänden abgeschlossen werden. Die Verordnung wird Regelungen über die Führung eines Fahrtenbuches vorsehen, die den Erfordernissen im österreichischen und im internationalen Straßenverkehr entsprechen.

Die Besprechungen mit den zuständigen Interessenvertretungen und Bundesministerien wurden bereits aufgenommen.

Der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes und des zugehörigen Ausnahmekataloges befindet sich in Vorbereitung und ist nunmehr völlig losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung - als eine Norm des Arbeitnehmerschutzes zu verstehen. Während das Arbeitszeitgesetz die Normalarbeitszeit (Tages- bzw. Wochenarbeitszeit), die Zulässigkeit von Überstundenarbeit, die Einhaltung der Ruhepausen u.a. regelt, soll das Arbeitsruhegesetz den Anspruch auf eine mindestens 36-stündige wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen sicherstellen. Die wöchentliche Ruhezeit, die Ersatzruhe, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Vergütung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Reihe von Normen, die eine möglichst umfassende und trotzdem

flexible Anwendung der Vorschriften dieses Rechtsbereiches gewährleisten sollen, werden Inhalt dieses Arbeitsruhegesetzes sein.

Bei den in Gang befindlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes zeigte sich die Zweckmäßigkeit parallel dazu über die Ausnahmen von der Wochen- und Feiertagsruhe zu verhandeln. Bei der Erarbeitung dieses Ausnahmekatalogs für die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassende Verordnung kristallisiert sich immer stärker das Bedürfnis heraus, auch dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit einzuräumen, in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Bisher wurden Ausnahmen für die Bereiche Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, Hüttenwerke und Metallverarbeitung, Zellstoff- und Papierindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie chemische Industrie einschließlich der erdölverarbeitenden Industrie behandelt.

Durch eine Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr.22/1974, sollen - als erster Schritt zur Angleichung der geltenden Rechtslage an die geänderte verfassungsrechtliche Kompetenzlage (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr.444) - die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft in die bundesgesetzlichen Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen werden.

Außerdem ist beabsichtigt, die die Wahl der Rechnungsprüfer regelnden Vorschriften - die vor allem in Großbetrieben außerordentliche administrative Schwierigkeiten verursachen - zu vereinfachen und darüber hinaus einige Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Weitere besondere Tätigkeiten

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1974 fortgesetzt.

Nach Verabschiedung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch

den Nationalrat im Jahre 1973 sind die Beratungen über die Kodifikation des Individualarbeitsrechtes aufgenommen worden. Im Jahr 1974 hielt die Kommission neun und im Jahre 1975 bisher 7 ganztägige Sitzungen ab.

Zu Beginn der Beratungen stellte die Kommission klar, daß der Bereich des öffentlichen Dienstes aus dem persönlichen Geltungsbereich der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes auszunehmen ist. Das Arbeitnehmerschutzrecht soll nur hinsichtlich seiner privatrechtlichen Auswirkungen in diesen Teil des Kodifikationsvorhabens aufgenommen werden. Die Kodifikation soll möglichst weitgehend gemeinsame Normen schaffen und Differenzierungen nur dort vornehmen, wo dies aus den Besonderheiten der Beschäftigungsverhältnisse zwingend erforderlich ist.

Nach Abklärung dieser Grundsatzfragen beschloß die Kommission als ersten Themenkreis des Individualarbeitsrechtes die Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses, d.h. die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten zu beraten. Als Arbeitsunterlage dienten der I. Teilentwurf einer Kodifikation des Arbeitsrechtes (1960) sowie ein von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly erstellter Entwurf eines Arbeitsverhältnissesgesetzes.

Nach Erstellung eines Themenkataloges erörterte die Kommission die Fragen der Entgeltlichkeit des Arbeitsvertrages sowie Zulässigkeit und Form von Unentgeltlichkeitsvereinbarungen sowohl im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung als auch im normenfreien Raum, sowie alle mit dem Entgelt zusammenhängenden Probleme. Insbesondere beriet die Kommission die Fragen der Höhe und der Fälligkeit des Entgeltes sowie den Anspruch auf Abschlagszahlungen. Die Voraussetzungen für die Einführung einer bargeldlosen Lohnzahlung und Regelungen über Ort und Zeit der Entgeltzahlung bei nicht bargeldloser Lohnzahlung, über Lohnzahlung bei Arbeitsleistung im Ausland und für die Erfüllung von Ruhegeldansprüchen wurden einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Weitere wichtige Themen, die die Kommission Ende des Jahres 1974 behandelte, waren das Truckverbot sowie das Verbot der Warenkreditierungen.

Zu Beginn des Jahres 1975 setzte die Kommission ihre Tätigkeit mit der Beratung des Problems der Verwendungsabreden sowie der Zulässigkeit der Abzüge vom Entgelt und des Zurückbehaltungsrechtes durch den Arbeitgeber, der Abtretung und Verpfändung von Entgeltansprüchen und der Aufrechnung von Arbeitgeberforderungen mit dem Arbeitsentgelt sowie der Rückforderung von Überbezügen fort.

Eine weitere Sitzung war der Behandlung der Vertragsstrafe und des Kautionssschutzes gewidmet. Die Beschränkung der Rechtsgeschäfte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Entgeltansprüche im Konkurs des Arbeitgebers und Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen das Arbeitnehmerentgelt waren ebenfalls Themen der Beratung.

In der Folge behandelte die Kommission die mit dem Leistungsentgelt im Zusammenhang stehende Problematik wie insbesondere dessen Zulässigkeit, Entgeltsicherung bei Leistungsentgelten, Akkordzettel, Kennzeichnung und Überprüfung von Arbeitsmaterial.

Nach Ansicht der Kommission ist das Entgelt, wenn nicht anderes vereinbart, in bar zu leisten. In diesem Zusammenhang beriet die Kommission eine Reihe von Regelungen über die Leistung von Naturalentgelt zum Schutze der Arbeitnehmer, z.B. in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Naturalentgelt geleistet werden kann sowie dessen Beschaffenheit. Weiters wurden die mit der Beistellung von Wohnraum an den Arbeitnehmer zusammenhängenden Probleme sowie das Schicksal der Wohnung und des Naturalentgelts überhaupt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses erörtert.

Die Einbeziehung der Leistungen Dritter in das Arbeitsentgelt sowie die Fragen des Tronc behandelte die Kommission ebenfalls.

Einen weiteren Themenkreis, dessen Beratung jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte, bildeten die Provision und

die damit zusammenhängenden Fragen.

Im Jahre 1974 wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zwei Expertisen über das Problem der Teilzeitbeschäftigung von Univ.-Prof.Dr.Theodor Tomandl und Univ.-Prof.Dr.Erwin Migsch sowie der Entwurf eines Arbeitsverhältnisgesetzes von Univ.-Prof.Dr.Theo Mayer-Maly zur Verfügung gestellt. Zwei weitere Forschungsaufträge zum Problem der Überlassung von Arbeitnehmern sowie 1 Forschungsauftrag zur Erstellung eines Entwurfes zu einem Arbeitszeitrecht, Entgeltfortzahlungsrecht und Urlaubsrecht als Teil des Kodifikationsvorhabens wurden an Wissenschaftler zur Ausarbeitung übergeben.

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat auch im Jahre 1974 infolge der günstigen Arbeitsmarktlage weiterhin zugenommen. Im Durchschnitt waren 1,019.257 Frauen als Arbeitnehmerinnen beschäftigt, d.s. um 30.292 mehr als 1973. Der absolute Zuwachs war aber im Vergleich zum Vorjahr um 22.345 geringer (Zuwachs von 1972 auf 1973: 52.637); bei den männlichen Arbeitskräften betrug der Zuwachs 18.324 gegenüber einem Zuwachs von 42.951 im Jahre 1973.

Die angeführten Zahlen lassen optisch den Schluß zu, daß auf seiten der Frauen noch immer relativ große Arbeitskräftereserven vorhanden sind. Die Tatsache der Zunahme der unselbständig beschäftigten Frauen erklärt sich aber zu einem beachtlichen Teil aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen. Viele im Betrieb des Mannes mithelfenden Frauen wurden zur Sozialversicherung angemeldet, ohne daß sich am faktischen Zustand etwas geändert hat.

Die zahlenmäßig ausgewiesene Zunahme bei den Arbeitnehmerinnen führte formell auch zu einem Ansteigen des Anteils der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand von 37,9 % auf die bisher erreichte Höchstquote von 38,4 % im Berichtjahr, die sich in den letzten 15 Jahren um insgesamt 2,6 % erhöht hat.

Ein besonderes Schwergewicht der Aktivitäten zur beruflichen Qualifizierung der Frauen lag in der Beschaffung von

Grundlagenmaterial. Diesem Zweck diente u.a. die Auswertung berufsstatistischer Analysen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau. In Heft 3/1974 wurden unter dem Titel "Berufslaufbahnen von Frauen" die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Rahmen des Mikrozensus September 1972 durchgeführten Erhebungen über Berufslaufbahnen aller Kategorien der berufstätigen Frauen im Vergleich zu jenen der berufstätigen Männer und der früher berufstätigen Hausfrauen interpretiert.

Im allgemeinen ist es üblich, die Berufstätigkeit der Frauen primär in ihren Auswirkungen auf das Familienleben oder unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nützlichkeit sowie des konjunkturellen Bedarfes zu sehen. Dagegen wird nur selten gefragt, ob Frauen auch eine ihrer Ausbildung und ihren Leistungen entsprechend vergleichbare Position wie Männer erreichen.

Durch eine die Geschlechter differenzierende Analyse demographischer und berufsstatistischer Merkmale, wie Bildungsniveau, Lebensalter, Stellung im Beruf, Qualifikation der Tätigkeit, konnten die Unterschiede sowie die Gleichförmigkeiten in den Berufslaufbahnen von Frauen und Männern zahlenmäßig erhärtet werden. Dieses sachlich fundierte Informationsmaterial bietet die Möglichkeit, die in bezug auf die Karriere von Frauen bestehenden Vorurteile abzubauen und die Frauen in die Entwicklungsprozesse der Gesellschaft ohne soziale Störerscheinungen leichter zu integrieren.

Die Frage, ob die Beschäftigung eines größeren Teiles der Frauen nur in den unteren Qualifikationsstufen auch gerechtfertigt erscheint, weil man den Frauen intellektuell keine größere Leistungsfähigkeit zutraut, führte zur Überlegung, eine empirische Untersuchung bei jungen Hilfsarbeitern durchzuführen, um zu sehen, wie weit ein Potential an bildungsfähigen und bildungswilligen Jugendlichen vorhanden ist. Die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Österreichischen Institutes für Jugendkunde von Prof. Dr. Mittenecker, Uni-

versität Graz, und seinen Mitarbeitern durchgeführten Erkundungsstudie wurden in Heft 4/1974 im Rahmen der angeführten Schriftenreihe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unter dem Titel "Bildungsreserven bei jungen Industriearbeitern" veröffentlicht. Die bei dieser Untersuchung angewendeten psychologischen Tests bestätigen die Annahme, daß die Bildungsreserven bei jugendlichen weiblichen Hilfsarbeitern größer als vergleichsweise bei männlichen sind. Trotz der größeren Bildungsfähigkeit der jungen Hilfsarbeiterinnen zeigen sie aber zum Unterschied von den Burschen eine geringere Motivation für eine berufliche Weiterbildung, die ihre Ursachen in den bekannten Normvorstellungen bezüglich der Rolle der Frau im allgemeinen und ihrer Erwerbstätigkeit im besonderen haben.

Infolge dieser durch die Sozialisation in Elternhaus, Schule und Gesellschaft vielfach bedingten Einstellung weiblicher Jugendlicher ergeben sich für die Praxis Ansatzpunkte zu einer zielgerichteten Aufklärungs- und Informationstätigkeit, die auch im Berichtsjahr systematisch weiterverfolgt wurde. Die Kontakte mit den Massenmedien, den Institutionen der Erwachsenenbildung und den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen wurden intensiviert. Bei diesen Kontakten, die durch die Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Frau auch einen äußeren Anlaß fanden, wurden die Anliegen der Frauen bei Tagungen verschiedener Gremien zur Diskussion gestellt und durch Arbeitspapiere, Zurverfügungstellung von relevanten Sachinformationen und durch persönliche Beiträge Anstöße zu weiteren Aktivitäten im Wirkungsbereich dieser Stellen gegeben.

Die Nachfrage nach Sachinformationen hat sich auch auf ausländische Stellen erstreckt. Daher wurde den Schlußfolgerungen der in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau zusammengefaßten Forschungsergebnissen auch eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Internationalen Organisationen oder von internationalen Veranstaltungen her bekannten Personen wurde einschlägiges Material zur Kenntnis gebracht, so daß sich der Informations-

und Erfahrungsaustausch relevanten Frauenfragen betreffend über die Landesgrenzen hinaus zusehends erweitert hat. Hierbei konnte die Feststellung getroffen werden, daß Österreich in der Entfaltung seiner Aktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet einer relativ vielseitigen Informationstätigkeit und die Geschlechter differenzierende Darstellung von Forschungsergebnissen sowie von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen für Frauen sehr fortschrittlich ist.

Diese Feststellung konnte auch bei Teilnahme an internationalen Tagungen, wie den Sitzungen des Unterausschusses des Europarat-Sozialkomitees, betreffend Frauenbeschäftigung, oder in der Arbeitsgruppe der OECD, betreffend Frauen in der Wirtschaft, gemacht werden.

Interessante Einblicke über den personell und materiell aufwendigen technischen Apparat zur Behandlung von Frauenfragen bot auch die Teilnahme am UN-Seminar über das Thema "Nationale Einrichtungen zur beschleunigten Integration der Frau in die Entwicklung ihrer Länder und zur Beseitigung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes". In vielen Industriestaaten wurden eigene Kommissionen unter Mitwirkung von nichtstaatlichen Stellen, vor allem von Frauenorganisationen, teilweise mit Unterstützung der Regierungen eingesetzt, so daß solche nationale Einrichtungen für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau eine breite Plattform besitzen.

In Österreich wurden seit 1969 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Stellung der Frau in einem ständigen Unterausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen) und 1973/1974 in einem Unterausschuß des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen beraten und den befaßten Stellen zur Durchführung empfohlen.

Der Schwerpunkt der Arbeit bei Formulierung der Zielsetzungen zur Vorbereitung für das Internationale Jahr der Frau 1975 sowie die Initiativen zu ihrer Durchführung lag aber in Österreich primär bei der Fachabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Aufgrund der zunehmenden Anerkennung und Unterstützung dieser Arbeit auch außer-

halb des Ressorts werden zur weiteren Förderung der Stellung der Frau integrierte Ansätze auf bildungs-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischem Gebiet entwickelt.

Internationale Tätigkeit

Eine kurze Beleuchtung der Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint deshalb erforderlich, da diese Tätigkeit starke Rückwirkungen auf die innerstaatliche soziale Lage zeitigt.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), den Frauenrechtsausschuß, den Bevölkerungsausschuß sowie durch den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC, in den Österreich im Jahre 1972 für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt worden ist, mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten trotz großer Bemühungen keine weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt werden.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil. Von den Arbeiten der Konferenz ist dieses Jahr insbesondere ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebs-erzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Empfehlung betreffend den gleichen Gegenstand, ein Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub und eine Empfehlung betreffend den gleichen Gegenstand zu erwähnen.

Zu der im Jänner des Berichtsjahres abgehaltenen 2. Europäischen Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit den Arbeitsmarktaspekten der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in Europa und mit Fragen der Sicherung des Einkommens angesichts struktureller Änderungen befaßte, wurde von Österreich eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation entsandt.

Bei der im September 1974 stattgefundenen 7. Tagung des Beratenden Ausschusses für Angestellte und Geistesarbeiter der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen im Handel und in Büros sowie mit den Problemen und Möglichkeiten in bezug auf die Beschäftigung und Wiederbeschäftigung älterer Angestellter im Handel und in Büros auseinandersetzte, war Österreich ebenfalls durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Österreich entsandte schließlich auch eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation zu der November/Dezember abgehaltenen zweiten dreigliedrigen Fachtagung für das Hotel- und Gaststättengewerbe, auf deren Tagesordnung Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Wander- und Saisonarbeiter im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Ausbildung von leitendem Personal und von Arbeitnehmern im Hotel- und Gaststättengewerbe standen.

Die von Österreich seit einiger Zeit unternommenen Bemühungen um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation wurden durch Entsendung eines österreichischen Beobachters zur Herstellung und Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte mit den anderen Delegationen zu der 192., 193. und 194. Tagung des Verwaltungsrates fortgesetzt.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses des Europarates wurde eine EntschlieÙung betreffend die soziale Lage der Nomaden in Europa, eine EntschlieÙung betreffend die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen und eine EntschlieÙung und ein Teilabkommen betreffend Erleichterungen für Schwerbe-

hinderte angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte aktiv an den Arbeiten des Unterausschusses für die Beschäftigung von Frauen, der Arbeitsgruppe für Ehe- und Familienberatungsstellen, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens, einer Vereinigung, die die 7 Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes werden intensiv fortgesetzt. Auf Grund der positiven Erfahrungen, die bei der Kodifikation des kollektiven Arbeitsrechtes mit der Erstellung von Kontrastentwürfen und der Beratung an Hand vorformulierter Entwürfe von Gesetzestexten gemacht wurden, soll diese Vorgangsweise auch bei den Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes beibehalten werden. Die Kodifikationskommission wird daher die Beratungen zum Themenkreis "Die Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses" an Hand solcher Kontrastentwürfe weiterführen.

Auch die Kodifikation des Individualarbeitsrechtes wird - um in absehbarer Zeit zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen - den Weg der Kodifikation in Teilen gehen müssen. Für eine kodifikatorische Zusammenfassung bietet sich u.a. das Urlaubsrecht an, das durch die Einzelgesetzgebung bereits weitgehend vereinheitlicht ist. Im Rahmen einer solchen kodifikatorischen Bearbeitung des Urlaubsrechtes wären auch die sozialpolitischen Forderungen nach gesetzlicher Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubes, nach Vereinheitlichung der Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Pflege erkrankter naher Familienangehöriger und nach Schaffung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsurlaub zu verwirklichen. Die Arbeiten an diesem Teil des Kodifikationsvorhabens werden 1975 fortgesetzt werden.

Im Bereich des Individualarbeitsrechtes werden jene Bemühungen fortzusetzen sein, die auf eine Zusammenfassung

einzelner Teilbereiche des Arbeitsrechtes zwecks Vorbereitung der Kodifikation dieses Rechtsgebietes gerichtet sind. Hierdurch wird die kodifikatorische Bearbeitung des Individualarbeitsrechtes erleichtert. Durch eine schrittweise Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten in einzelnen materiellen Bereichen soll das Kodifikationsvorhaben entlastet werden.

Die Bemühungen um die Sicherung der Meinungsvielfalt im Pressewesen und der freien Meinungsäußerung der Journalisten haben bereits im Jahre 1971 das damals zuständige Bundesministerium für Justiz veranlaßt, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Journalistengesetz geändert wird, auszuarbeiten. Dieser Entwurf (92 d. Blg. z. d. sten. Prt. XIII. GP) konnte allerdings wegen der durch zahlreiche andere wichtige Vorhaben bedingten Überlastung des Justizausschusses noch keiner Erledigung zugeführt werden. Die in dieser Novelle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Journalisten sollen durch entsprechende Bestimmungen zum Schutze der journalistisch tätigen Personen in einem Mediengesetz sinnvoll ergänzt werden, für welches vom Bundesministerium für Justiz bereits bedeutende Vorarbeiten geleistet wurden. Die beabsichtigte gesetzliche Verankerung von Redaktionsstatuten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, wobei die Redaktionsstatuten nach dem Vorbild der Betriebsvereinbarung gemäß Arbeitsverfassungsgesetz konzipiert werden sollen.

Die Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Auftraggebern leben, ist bereits seit geraumer Zeit erkannt. Die Anknüpfungspunkte für ihre rechtliche Besserstellung sind jedoch nicht ausschließlich Kompetenztatbestände, die vom Bundesministeriengesetz 1973 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Vollziehung übertragen sind. So wird etwa eine Besserung der rechtlichen Situation der sogenannten "freien Mitarbeiter" der Medienunternehmen durch den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Mediengesetzes erwartet werden können, sofern das dort zu verankernde arbeitsrechtliche Instrument der "Redaktionsstatuten"

auch zum Schutze der freien Mitarbeiter konzipiert wird.

Die Sicherung der Arbeitsplätze älterer Arbeitnehmer ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen, zu dessen Verwirklichung schon vor längerer Zeit Überlegungen angestellt und Vorschläge zur Lösung vorbereitet wurden. Diese waren zunächst auf personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen und organisatorischen Vorgängen in Betrieben und Unternehmungen bezogen und werden nunmehr auch auf die personelle Entwicklung im Zusammenhang mit den derzeitigen Veränderungen der Beschäftigungslage ausgedehnt. Es wird geprüft, durch welche Maßnahmen Arbeitnehmer bestimmten Alters ohne Rücksicht auf das Geschlecht und ihren rechtlichen Status vor Verlust ihres Arbeitsplatzes bei Abbaumaßnahmen geschützt werden können. Dies gilt sowohl für den individualrechtlichen Bereich als auch für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechtes. Abgesehen von einer Verstärkung des Kündigungsschutzes wird auch Vorsorge zu treffen sein, daß solchen Arbeitnehmern erworbene Ansprüche nicht verloren gehen und ihre Rechtsstellung keine Verschlechterung erfährt. Bei all diesen Maßnahmen wird genau zu überlegen sein, welche Reflexwirkungen sie auf die Beschäftigung anderer Arbeitnehmer haben könnten.

Die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften an Dritte ("Personalleasing") nimmt in Österreich seit Jahren zu. Dies hat zu Überlegungen geführt, wie diese moderne Erscheinung des Arbeitslebens durch eine rechtliche Ordnung oder sonstige Maßnahmen gesteuert werden kann. Eine rechtliche Regelung würde die Zulässigkeit der Überlassung von Arbeitskräften, die Rechte der überlassenen Arbeitnehmer gegenüber demjenigen, der die Arbeitsleistung in Anspruch nimmt, die Zweckmäßigkeit besonderer Formerfordernisse und eines Mindestinhaltes der Überlassungsverträge, die Möglichkeit von Befristungen solcher Verträge und anderes mehr betreffen. Eine arbeitsrechtliche Regelung kann allerdings nur in Konnex mit den anderen rechtlichen Problemen - Gewerbe- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsmarktverwaltung - dieser Beschäftigungsform getroffen werden.

Bei Klärung dieser Probleme wird auch auf das Tätigwerden von ausländischen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen großer Bauvorhaben Bedacht zu nehmen sein. Da diese Arbeitsverträge im Ausland zwischen ausländischen Firmen und ausländischen Arbeitnehmern abgeschlossen werden, ist die Umgehung des österreichischen Rechtes, vor allem des Arbeitsvertragsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes nicht ausgeschlossen. Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die österreichische Firma, die solche ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Baustellen einsetzt, nicht als Arbeitgeber anzusehen ist, wird man zunächst nach den neuen gewerberechtlichen Vorschriften den Einsatz der Firmen und ihrer Beschäftigten prüfen müssen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird es abhängen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Die Existenz einer österreichischen Hochseeschifffahrt postuliert die Schaffung eines Seearbeitsrechtes.

Die Beratungen und die notwendigen Vorarbeiten zur Erstellung der erforderlichen Vorschriften über das Heuverhältnis und den Arbeitnehmerschutz der Seeleute sind im Gange. Um die arbeitsrechtlichen Vorschriften in Einklang mit dem in Vorbereitung befindlichem Seeschifffahrtsgesetz zu bringen, wurden die erforderlichen Kontakte mit den zuständigen Stellen und Interessenvertretungen hergestellt. Die in Ausarbeitung stehende Gesetzesvorlage hat eine Angleichung des Arbeitsrechtes für Seeleute an das der anderen Arbeitnehmer zum Ziel, ohne jedoch die besonderen Verhältnisse der Seeschifffahrt außer Acht zu lassen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 sollen die drei Tochtergesellschaften der VOEST-Alpine AG Gebrüder Böhler & Co. AG, Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG und Steirische Gußstahlwerke AG zu einer Konzerngesellschaft verschmolzen werden. Den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat dieser Vereinigten Edelstahlwerke AG soll entsprechend den Regelungen bei den gesetzlichen Fusionen in der verstaatlichten Industrie, wo vor dem Arbeitsverfassungsgesetz BGBl. Nr. 22/1974, die Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat eingeführt worden ist,

das gleiche uneingeschränkte Recht der Mitwirkung eingeräumt werden, wie es bereits in der Muttergesellschaft VOEST-Alpine AG und einem sonstigen Konzernunternehmen gilt.

Internationale Tätigkeit

Über das unter dem Kapitel "weitere besondere Tätigkeiten" Abschnitt Internationale Sozialpolitik angeführten Übereinkommen (Nr.139) über die Verhütung und Bekämpfung durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachter Berufsgefahren und Empfehlung (Nr.147) betreffend denselben Gegenstand sowie über das Übereinkommen (Nr.140) und über die Empfehlung (Nr.148) über den bezahlten Bildungsurlaub war ein gemeinsamer Bericht an die Bundesregierung zu erstatten, der dem Ministerrat am 12.Mai 1975 vorgelegt wurde.

Die Bestrebungen, eine Reihe weiterer von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossener Übereinkommen zu ratifizieren, so vor allem der Übereinkommen (Nr.115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen und (Nr.129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft werden weiter verfolgt werden.

Die zukünftige Arbeit zur Verbesserung der Stellung der Frauen auf beruflichem und sozialem Gebiet wird auf die Verwirklichung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau (IJF) ausgerichtet sein.

Die drei Leitmotive umfassen:

die Gleichstellung von Mann und Frau,
die Integrierung der Frauen in das gesamte wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklungsprogramm auf nationaler und regionaler Ebene und
den Beitrag der Frau zum Weltfrieden auf internationaler Ebene.

Nach den Intentionen der Vereinten Nationen soll das IJF nicht nur Frauen ansprechen, sondern auch über das Jahr 1975 hinaus sowohl Männer wie Frauen zur Mitwirkung am Wohl aller Mitglieder der Gesellschaft auffordern. Daher wird

das IJF auch eine Zeit zur Überprüfung und Feststellung des Fortschrittes sein, den die Frauen in der laufenden Entwicklungsdekade erreicht haben.

Ausgehend von der Tatsache, daß bei einem Großteil der weiblichen Bevölkerung die Zielsetzungen der Vereinten Nationen erst verwirklicht werden müssen, kann man doch feststellen, daß in Österreich, wie auch in anderen entwickelten Ländern, der Anteil der Frauen in verantwortlichen und leitenden beruflichen und politischen Funktionen langsam wächst. Daher müssen die Programme zur Förderung der Stellung der Frau differenziert werden. Dies setzt die Entwicklung eines Stufenplanes voraus, nach welchem die Realisierung der gestellten Ziele in der gesamten Bevölkerung kontinuierlich verfolgt werden muß, was auf lange Sicht eine Politik der kleinen Schritte erfordert.

Die einzelnen Phasen des Stufenplanes sind im Zeitablauf nicht nacheinander zu verwirklichen, sondern müssen gleichzeitig in Angriff genommen werden, um der Vielschichtigkeit der Gesellschaft und dem jeweiligen Status der einzelnen Frauen in emotionaler und kognitiver Hinsicht Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich wäre in der ersten Phase des Entwicklungsprogrammes durch entsprechende Informations- und Werbetätigkeit ein Bewußtseinswandel und damit auch eine Verhaltensänderung in bezug auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft bei beiden Geschlechtern anzustreben. Dabei müßte als Zielvorstellung bei Frauen eine Stärkung ihres Selbstvertrauens erreicht werden, ohne bei den Männern zu den vielfach beobachteten Frustrationen zu führen.

In der zweiten Phase müßte das besondere Schwergewicht in der Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen liegen, damit die Frauen in die Lage versetzt werden, aus eigener Initiative ihren Wirkungsbereich in Familie, Beruf und Gesellschaft zu erweitern.

In der dritten Phase müßten die Frauen in stärkerem Maße als bisher eine selbständige und beruflich qualifizierte Stellung einnehmen und in wichtigen Entscheidungs-

prozessen in allen Bereichen der Gesellschaft als gleichberechtigte Partner mitwirken. Daher bedarf es fortgesetzter Bemühungen, die maßgebenden Stellen für die Einsicht zu gewinnen, daß die Vorenthaltung und Einschränkung der faktischen Gleichstellung der Frau mit dem Mann im Sinne des Art.1 der UN-Deklaration zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihrem Wesen nach ungerecht ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.

Obereinigungsamt, Einigungsämter und Heimarbeitskommissionen.

Im Jahre 1973 stellte der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Salzburgs an das Obereinigungsamt einen Antrag auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit. Dieser Antrag wurde im Jahre 1974 zurückgezogen.

Wie bereits im Berichtsjahr 1973 bekanntgegeben, konnte der Antrag des Verbandes der Burgenländischen Lichtspieltheater auf Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit im Jahre 1973 nicht mehr erledigt werden. Diesem Verband wurde im Jahre 1974 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt. Weiters nahm das Obereinigungsamt im Jahre 1974 die amtswegige Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit des Wiener Lichtspieltheaterverbandes vor.

Zwei Anträge von kollektivvertragsfähigen Körperschaften auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung konnten im Jahre 1973 nicht mehr erledigt werden. In einem Fall wurde die Satzung im Jahre 1974 erlassen. Der zweite Antrag wurde zurückgezogen. Gemäß § 166 Abs.1 ArbVG wurde ein beim Einigungsamt Salzburg anhängiger Antrag auf Satzungserklärung des Kollektivvertrages für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, für die gewerblichen Betriebe der Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Juweliere in Salzburg an das Obereinigungsamt abgetreten. Der Antrag wurde jedoch infolge Abschluß eines Kollektivvertrages zurückgezogen. Ein weiterer im Berichtszeitraum gestellter Antrag auf Satzungserklärung eines Kollektivvertrages für Schädlingsbekämpfer in Tirol steht noch in Behandlung.

An das Obereinigungsamt wurden Ende des Jahres 1973 zwei

Anträge auf Festsetzung der Lehrlingsentschädigung gestellt. Diese Anträge wurden im Jahre 1974 durch Zurückziehung erledigt.

Einigungsämter

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen. Nach den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes bzw. des am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1974 bei dem für die Hinterlegung aller Kollektivverträge zuständigen Einigungsamt Wien 480 Kollektivverträge (gegenüber 431 im Jahre 1973) hinterlegt. Darunter befanden sich 23 zwischen Arbeitgebern und Betriebsvertretungen abgeschlossene Betriebsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 2 des Kollektivvertragsgesetzes, denen die Wirkung eines Kollektivvertrages zukommt und die ebenfalls beim Einigungsamt Wien zu hinterlegen waren. Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht derartige Betriebsvereinbarungen nicht mehr vor. Sie bleiben jedoch mit den bisherigen Rechtswirkungen bis zu ihrer Kündigung oder Ablösung durch andere Regelungen aufrecht. Durch diese Gesamtverträge regeln die Sozialpartner nahezu zur Gänze die kollektive Lohngestaltung. Darüber hinaus enthalten zahlreiche Kollektivverträge spezifisch arbeitsrechtliche Bestimmungen, die eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes darstellen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr 35 Mindestlohntarife von den Einigungsämtern erlassen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 242 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz bzw. Arbeitsverfassungsgesetz, 126 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 11 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden auch im Jahre 1974 generelle Regelungen durch die Heimarbeitungskommissionen getroffen und 27 Heimarbeitstarife erlassen. Seit 1955 wurden insgesamt 404 Heimarbeitstarife erlassen; davon standen Ende 1974 112 Heimarbeitstarife in Geltung. Die Interessenvertretungen haben im Berichtsjahr zehn Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitungskommissionen hinterlegt. Von den seit 1955 abgeschlossenen 150 Heimarbeitsgesamtverträgen standen Ende 1974 42 Gesamtverträge in Geltung.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden von den Entgeltberechnern der Heimarbeitungskommissionen im Berichtszeitraum 680 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgelts überprüft und zu diesem Zweck 465 Erhebungen durchgeführt. In 6 Fällen war zur Feststellung des gebührenden Entgelts die Durchführung von Verfahren bei den Entgeltberechnungsausschüssen der Heimarbeitungskommissionen notwendig. Über die Berufung gegen zwei dieser Feststellungen hatte die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden.

STATISTIKUnselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	% weiblich
1950	1,941.257	1,306.298	634.959	32.7
1960	2,281.915	1,465.888	816.027	35.8
1965	2,381.467	1,500.233	881.234	37.0
1970	2,389.195	1,506.874	882.321	36.9
1973	2,608.306	1,619.341	988.965	37.9
1974	2,656.922	1,637.665	1,019.257	38.4

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter
und des Obereinigungsamtes im Jahre 1974

Obereinigungsamt	3
Einigungsamt Wien	213
" Wiener Neustadt	34
" St. Pölten	11
" Krems	3
" Amstetten	4
" Gmünd	14
" Linz	57
" Salzburg	13
" Innsbruck	26
" Feldkirch	15
" Graz	31
" Leoben	6
" Klagenfurt	35
" Eisenstadt	4

167

Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter im
Jahre 1974

Eini- gungs- amt	Hinter- legung v. Kollek- tivver- trägen	Erlas- sung von Mindest- lohnta- rifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			BRG bzw. ArbVG	MSchG	APSG
Wien	490	5	98	62	4
Wiener Neustadt	293	2	9	23	-
St. Pölten	324	2	4	2	1
Krems	282	2	2	-	-
Amstetten	302	2	2	1	-
Gmünd	281	2	7	6	-
Linz	293	4	36	18	3
Salzburg	269	2	10	-	-
Innsbruck	265	2	26	5	1
Feld- kirch	235	3	10	3	-
Graz	283	2	13	4	1
Leoben	293	2	3	-	1
Klagen- furt	280	3	17	2	-
Eisen- stadt	258	2	5	-	-

Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes
im Jahre 1974

Gegenstand	G e s c h ä f t s f ä l l e			
	vom Vor- jahr über- nommen	neu ange- fallen	erledigt	unerle- digt
Zuerkennung der Kollektivver- tragsfähigkeit	1	-	1	-
Aberkennung der Kollektivver- tragsfähigkeit	1	1	2	-
Erlassung von Satzungen	2	2	3	1
Erlassung von Mindestlohnta- rifen	-	-	-	-
Auslegung von Kollektivver- trägen	-	-	-	-
Festsetzung von Lehrlingsent- schädigungen	2	-	2	-

S e k t i o n VI

Zentral - Arbeitsinspektorat

Übersicht über die Tätigkeit

A) Zentral-ArbeitsinspektoratLegistische Maßnahmena) In Rechtskraft

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, vom Nationalrat beschlossen am 5. Feber 1974	S 174
Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz, vom Nationalrat beschlossen am 5. Feber 1974	S 175
Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten ..	S 171

b) In Vorbereitung

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten	S 173
Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	S 173
Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte	S 173

Wichtige Erlässe

Durchführungserlaß zum Arbeitsinspektionsgesetz 1974	S 174
Durchführungserlaß zur Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	S 172
Grundsätze für die besonderen ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer	S 177
Erlaß an die Arbeitsinspektorate über das	
Arbeitsverfassungsgesetz	S 179
Mutterschutzgesetz	S 179
Entgeltfortzahlungsgesetz	S 179

Weitere besondere Tätigkeiten

Vollziehung von Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes	S 175
Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen nach dem	
Arbeitnehmerschutzgesetz	S 172
Strahlenschutzgesetz	S 176
Beteiligung an Verfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren	S 177
Verwendungsschutz	S 179
Fachliche Aus- und Weiterbildung von Arbeitsinspektoren	S 180
Internationale Tätigkeit	S 181

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	S 182
Arbeitsinspektion	S 184

B) Arbeitsinspektorate

Inspektionstätigkeit	S 186
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen	S 189
Gesamte Außendiensttätigkeit	S 190
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Beanstandungen, Unfälle, Berufskrankheiten	S 191
Verwendungsschutz, Beanstandungen	S 196
Tätigkeit im Amt	S 200

Statistik

Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren ..	S 202
Beanstandungen auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet	S 202
Unfälle	S 203
Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes	S 203

A) ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Im Berichtsjahr war das Zentral-Arbeitsinspektorat intensiv um die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben bemüht. Es sind dies vor allem die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend dem technologischen Fortschritt und den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Zu diesem Zweck sind sowohl generelle Regelungen auszuarbeiten, als auch Einzelfragen einer Lösung zuzuführen. Zu diesen vielgestaltigen und sehr unterschiedlichen Aufgaben kommen noch jene, die sich aus der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion ergeben.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Schutzvorschriften ist an erster Stelle die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassene Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten anzuführen, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 39/1974 kundgemacht wurde und am 18. Jänner 1974 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung dürfen zu Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, wenn ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Die Verordnung zählt diese Tätigkeiten auf; dazu kommen noch solche, für die im Einzelfall vom Arbeitsinspektorat festgestellt wird, daß es sich gleichfalls um eine Tätigkeit handelt, die die Gesundheit schädigen kann. Ebenso entscheidet das Arbeitsinspektorat im Zweifelsfall, ob eine Tätigkeit im Sinne der Verordnung vorliegt.

Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit infolge der in der Verordnung aufgezählten Einwirkungen oder Belastungen erkranken können, dürfen zu solchen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese besonderen

ärztlichen Untersuchungen sind nach bestimmten, in der Verordnung festgelegten Zeitabständen zu wiederholen; die Zeitabstände sind nach Erfordernis im Einzelfall vom untersuchenden Arzt oder vom Arbeitsinspektionsarzt zu verkürzen. Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zeitabstände verkürzen oder verlängern. Für den Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkung oder Belastung und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand maßgebend. Die Verordnung enthält nähere Regelungen hierüber.

Die Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten, von dem zwei Ausfertigungen dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden sind. Eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach der besonderen ärztlichen Untersuchung ist nur soweit zulässig, als das Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt. Die besonderen ärztlichen Untersuchungen sind von Ärzten oder entsprechenden Einrichtungen vorzunehmen, die hiefür vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt sind. Bis 31. Jänner 1974 wurden 171 Ärzte oder Einrichtungen ermächtigt. Die Arbeitsinspektorate sind bestrebt, noch weitere Ärzte für die Durchführung der Untersuchungen zu gewinnen. Die Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind vom Arbeitgeber zu tragen, der jedoch in jenen Fällen, in denen es sich um Einwirkungen handelt, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften führen können, Anspruch auf den Ersatz der Kosten durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung hat. In einem eingehenden Erlaß wurden die Grundsätze für die Durchführung der Verordnung erläutert.

Mit der oben genannten Verordnung wurden für einen erheblichen Personenkreis besondere ärztliche Vorsorgeuntersuchungen eingeführt, wodurch sich ein wesentlicher Fortschritt in der arbeitsmedizinischen Betreuung jener Arbeitnehmer ergibt, die bei ihrer Tätigkeit gesundheitsschädlichen Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sein können. Die Durchführung der Verordnung ist für die Arbeitsinspektionsärzte mit einer erheblichen, zusätzlichen Inanspruchnahme verbunden.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die dabei Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die neben ihrer Eignung auch die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen. Für derartige Arbeiten, bei denen es mit Rücksicht auf die damit verbundenen Gefahren für die Beschäftigten von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse vorliegen, muß der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder ein Zeugnis einer anderen Einrichtung erbracht werden, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist. Es wurde ein Entwurf einer Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten erstellt, in dem jene Arbeiten, für die der Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis zu erbringen ist, angeführt und auch die erforderlichen Fachkenntnisse näher umschrieben sind. Nach der Begutachtung des Entwurfes durch die Arbeitnehmerschutzkommission wurde das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet und sodann die Endfassung festgelegt. Dabei ergab sich eine erhebliche Verzögerung dadurch, daß geprüft werden mußte, ob die Aufzählung der Arbeiten noch durch eine weitere Arbeit ergänzt werden soll.

Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Betriebe, bei deren Führung in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung geführt werden. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren wurde der Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet und in der Arbeitnehmerschutzkommission begutachtet.

Schließlich wurde der Entwurf einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte erstellt und gleichfalls der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung zugeleitet.

Der im Oktober 1973 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachte Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes wurde im Jänner 1974 im Ausschuß für soziale Verwaltung behandelt; am 5. Feber 1974 beschloß der Nationalrat einstimmig das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 (ArbIG 1974), das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 143 kundgemacht wurde. Mit diesem Gesetz wurde der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart erweitert, daß er nunmehr alle Betriebe und Anstalten umfaßt, die dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegen, mit Ausnahme jener Betriebe, die unter die Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Darüberhinaus wurden in die Neufassung des Arbeitsinspektionsgesetzes weitere Regelungen aufgenommen, um die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion noch zu verbessern und die bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes, auf die Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie auf die Verpflichtung der Erzeuger und Vertreiber von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, dem Arbeitsinspektorat über die Zusammensetzung dieser Stoffe Auskunft zu erteilen, soll besonders hingewiesen werden. Schließlich sind noch die eingehenden Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berühren, und die Berechtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, besonders anzuführen.

In einem Erlaß wurden zur Durchführung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 dessen Bestimmungen eingehend erläutert.

Bei den Beratungen über die Regierungsvorlage des Arbeitsinspektionsgesetzes im Jänner 1974 beschloß der Ausschuß für soziale Verwaltung im Einklang mit der Strafrechtsreform einen Antrag auf Eliminierung der Arreststrafen im Arbeitneh-

merschutzgesetz; durch das Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144, wurden die Absätze 1 bis 4 des § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes derart abgeändert, daß in diesen Bestimmungen die Anführung der Arreststrafen weggefallen ist.

Schließlich ist auch die Mitarbeit an der Landarbeitsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 457, anzuführen, soweit diese Regelungen über die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen betrifft.

Neben den Arbeiten zur Erstellung von Entwürfen neuer Rechtsvorschriften und der weiteren Behandlung derselben ist auch die Begutachtung der von anderen Bundesministerien oder von den Ländern ausgearbeiteten Entwürfe für neue Rechtsnormen zu erwähnen, wobei das Zentral-Arbeitsinspektorat besonders auf die Wahrnehmung der Arbeitnehmerschutzbelange achtete. Auch die eingehenden Bemühungen um eine zweckentsprechende Abgrenzung zwischen den Betrieben, die unter das neue Berggesetz fallen sollen und jenen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, sind besonders anzuführen. Von den zahlreichen zu begutachtenden Entwürfen aus dem Bereich des Verwendungsschutzes sollen vor allem der Entwurf zur Novelle des Landarbeitsgesetzes vom Herbst 1974, zur Mutterschutzgesetznovelle und zur Novelle des Heimarbeitsgesetzes genannt werden.

Nach dem im Frühjahr 1974 zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossenen Ressortübereinkommen über die Vollziehung von Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Vereinbarung hiezu obliegt die Zulassung von Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder von Strahleneinrichtungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes dem Zentral-Arbeitsinspektorat. Es konnten noch im Berichtsjahr drei Zulassungen ausgesprochen und zur Vorbereitung weiterer Zulassungen eingehende Besprechungen mit Sachverständigen und den Antragstellern geführt werden. Die schon im Vorjahr unter Mitwirkung fachlicher Stellen begonnenen Arbeiten an einheitlichen Grundsätzen für ärztliche Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz einschließlich der Anfertigung entspre-

chender Untersuchungsvordrucke, die für eine Auswertung in einer EDV-Anlage geeignet sind, konnten abgeschlossen werden. Auf Grund des angeführten Ressortübereinkommens konnte das Zentral-Arbeitsinspektorat jene Ärzte oder Anstalten für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften, die ausschließlich die Untersuchung von Arbeitnehmern durchführen, ermächtigen; bis Ende des Berichtsjahres wurden 48 Ärzte oder Anstalten ermächtigt.

Auch wurden Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit ausgesprochen, sodaß am Ende des Jahres 1974 226 Kundmachungen über solche Schleifkörper und 66 Kundmachungen über Erweiterungen oder Änderungen vorlagen.

Vertreter der Arbeitsinspektion nahmen auch an Arbeiten verschiedener Institutionen zur Erstellung von Normen oder Richtlinien teil, damit in diesen Regelungen auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes gebührend berücksichtigt werden. So wirkten Fachkräfte des Zentral-Arbeitsinspektorates im Österreichischen Normungsinstitut mit bei der Ausarbeitung verschiedener ÖNORMEN, wie solchen über Krane, Tore, Stetigförderer, Aufzüge, Lagereinrichtungen, Leitern, Strahlenschutz, Bolzensetzgeräte, Schleifkörper, Luftmeßtechnik oder über Behälter für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte. Auch an den Beratungen im Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) zur Erstellung von Entwürfen für elektrotechnische Vorschriften und beim arbeitswissenschaftlichen Institut der Technischen Hochschule in Wien zur Ausarbeitung ergonomischer Richtlinien beteiligten sich Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates. Ferner ergab sich eine Mitarbeit im Elektrotechnischen Beirat, im interministeriellen Komitee für Umweltschutz und im interministeriellen Forschungskordinationskomitee.

Der Fortschritt in den verschiedenen Zweigen der technischen Wissenschaften und dessen praktische Anwendung in den Betrieben sowie die modernen Erkenntnisse der Arbeitsmedizin erfordern nicht nur die stete Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften; diese Erkenntnisse müssen auch

bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben angewendet werden.

Zur Lösung der vielgestaltigen damit verbundenen Fragen liegt zum Teil reiches Erfahrungsgut vor, das es zu nützen gilt; zum Teil müssen jedoch die notwendigen Erkenntnisse erst durch gezielte Beobachtungen und Zusammentragen der Einzelergebnisse oft mühsam erarbeitet werden. Dementsprechend waren auch im Berichtsjahr Probleme auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes einschließlich des Maschinenschutzes zu behandeln. Auch auf allfällige Rückwirkungen aus Maßnahmen des Anrainerschutzes mußte Bedacht genommen werden.

Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes ist an Verfahren, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, die Arbeitsinspektion zu beteiligen. Handelt es sich um Berufungsverfahren der Ministerialinstanz oder entscheidet ein Bundesministerium selbst in erster Instanz, so ist das Zentral-Arbeitsinspektorat in diesem Verfahren zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen. Daraus ergibt sich ein erheblicher Arbeitsanfall vor allem in Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, vereinzelt aber auch aus anderen Sachgebieten, der unter Umständen mit umfangreichen Vorstudien und Erhebungen verbunden ist. Eine besondere Inanspruchnahme ergab sich durch die Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates in dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geführten Bewilligungsverfahren für das österreichische Kernkraftwerk und für das SAL-Laboratorium im Forschungszentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie. In beiden Verfahren ist sowohl der Schutz der Arbeitnehmer im Bezug auf Strahleneinwirkung als auch in allgemeiner Hinsicht wahrzunehmen.

Auf dem arbeitshygienischen Gebiet sind in erster Linie die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten anzuführen. Unter Mitwirkung von Fachleuten auf dem Gebiete der Arbeitsmedizin wurden Grundsätze für die besonderen ärztlichen Untersuchungen nach dieser Verordnung ausgearbeitet. In diesen Grundsätzen wurde festgelegt, welche speziel-

len Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem derzeitigen Stand der Medizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen. Sie enthalten ferner arbeitsmedizinische Kriterien, nach welchen die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sind, Angaben über biologische Grenzwerte sowie sonstige Hinweise, die in bestimmten Fällen für die Beurteilung der Eignung von Bedeutung sind. Schließlich wurden unter Berücksichtigung der Art der Untersuchungen fünf verschiedene Untersuchungsvordrucke ausgearbeitet, die der Vereinheitlichung der Anamnese und des Untersuchungsganges sowie der Befundermittlung dienen. Die Vordrucke wurden so erstellt, daß die Befunde in einer EDV-Anlage ausgewertet werden können. Ferner waren im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Verordnung zahlreiche Fragen zu klären, insbesondere auch in bezug auf die Beurteilung der weiteren Eignung für solche Arbeiten.

Ebenso wie auf technischem Gebiet waren auch im arbeitshygienischen Bereich vielgestaltige Fragen zu behandeln, von denen einige als Beispiel genannt werden. Auf den Baustellen der Wiener U-Bahn muß zum Teil unter Druckluft gearbeitet werden. Für das Ausschleusen wurde nach eingehender Vorbereitung die Verwendung von Sauerstoff zugelassen, wobei sich sehr gute Erfolge mit der Sauerstoffbeatmung zeigten und auch eine erhebliche Verkürzung der Ausschleuszeiten erreicht werden konnte. Mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern bei der Erzeugung von Polyvinylchlorid oder im Zusammenhang mit dieser festgestellten Gesundheitsschäden von Arbeitnehmern wurde diesem Problem im einzigen Erzeugungsbetrieb dieser Art besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Durch technische und organisatorische Maßnahmen konnte der Betrieb das Ausmaß der gesundheitsschädlichen Einwirkung auf die Arbeitnehmer erheblich verringern. Darüber hinaus wurde ein im Umfang wesentlich erweitertes ärztliches Untersuchungsprogramm durchgeführt. Schließlich wurde erhöhte Aufmerksamkeit den Maßnahmen zur Verhütung von Staublungenerkrankungen in der Granitindustrie zugewendet.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes wurden die Arbeitsinspektorate durch eingehende Erlässe auf die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Gesetzes über die Entgeltfortzahlung und der Novelle zum Mutterschutzgesetz hingewiesen. Ferner wurde über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate in Arbeitszeitangelegenheiten sowie hinsichtlich der Nacharbeit von Frauen und des Bäckereiarbeitergesetzes entschieden und überdies Ansuchen über Ausnahmen von Schutzbestimmungen der genannten Gesetze in jenen Fällen bearbeitet, die nach diesen Vorschriften in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallen.

Ebenso wie im Jahr vorher fand auch im Berichtsjahr im Zentral-Arbeitsinspektorat eine Besprechung mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den sonst in Betracht kommenden Stellen statt, um durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen, daß während der Schulferien Kinder in Betrieben nicht beschäftigt werden.

Im Zusammenhang mit Berufungsverfahren mußte auch eingehend geprüft werden, ob für die Erlernung des Masseurgewerbes ein Mindestalter von 17 Jahren verlangt werden soll.

Besondere Sorge galt auch der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Kraftwagenlenker und Beifahrer im Güterfernverkehr. Anzuführen ist auch besonders die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für die Novelle des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes. Dabei konnte eine Reihe von Problemen, die schon mehrmals bei Konferenzen der Arbeitsinspektion behandelt wurden, einer Lösung nähergebracht werden. Von besonderer Bedeutung für die Überwachung der Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, von ihnen beschäftigte werdende Mütter dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Im Jahre 1974 fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heim-

arbeit Beschäftigten statt. An diesen Konferenzen, die der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion und der Klärung aufgetretener Fragen dienten, nahmen auch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teil, wodurch auch die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen gefördert wurde.

Für neu eingetretene Arbeitsinspektoren fand im Berichtsjahr ein Ausbildungskurs statt, bei dem das Arbeitsinspektionsgesetz, Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Berufskrankheiten, der Arbeitsphysiologie und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, die Grundsätze des technischen Arbeitnehmerschutzes, die für den Dienst der Arbeitsinspektion wichtigsten Vorschriften des Verwendungsschutzes und des Verwaltungsverfahrens sowie die Grundzüge des Arbeitsverfassungs-, des Arbeitsvertrags-, des Dienst- und des österreichischen Verfassungsrechtes zum größten Teil von Bediensteten der Arbeitsinspektion behandelt wurden. Weiters fanden zur fachlichen Weiterbildung von Arbeitsinspektoren eine Ausbildungsveranstaltung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkung ionisierender Strahlen und ein Seminar über menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie zwei Veranstaltungen zur fachlichen Ausbildung von Organen der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten der Heimarbeit statt. Seit dem Jahre 1960, in dem die fachliche Ausbildung für Arbeitsinspektoren eingeführt wurde, fanden insgesamt 57 Ausbildungsveranstaltungen statt, an denen 1.064 Arbeitsinspektoren, vereinzelt aber auch Organe anderer mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer befaßter Behörden teilnahmen.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten auch als Vortragende bei Lehrgängen für die Grundausbildung von Sicherheitstechnikern, bei Seminaren für Betriebsärzte sowie bei solchen für Sicherheitstechniker von Bauunternehmen und bei der Ausbildung von Strahlenschutzbeauftragten mit. Auch an Hochschulen technischer Richtung waren Organe der Arbeitsinspektion als Vortragende in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes tätig.

Ferner nahmen Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorates am VII. Weltkongreß für die Verhütung von Arbeitsunfällen und

Berufskrankheiten in Dublin, an den Beratungen über Verhütung und Bekämpfung durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen bedingter Berufsgefahren bei der 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf, am 8. Internationalen Kongreß für Lärmbekämpfung in Basel, an einer Informationstagung über die Sicherheit von Kernkraftwerken in Zürich, am Internationalen Round-Table-Gespräch der Internationalen Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch Elektrizität in Paris, am Internationalen Symposium über die praktische Anwendung der Ergonomie in der Industrie sowie der Land- und Forstwirtschaft in Bukarest sowie an der Jahrestagung der Fachvereinigung Arbeitssicherheit in Berlin teil.

Die internationale Tätigkeit erstreckte sich in erster Linie auf die Mitwirkung an den Arbeiten im Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen, des Sozialausschusses des Teilabkommens, einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben. Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates wirkten ferner bei zwei Tagungen der Arbeitsgruppe des Europarates betreffend Funktion und Stellung der Sicherheitsdienste und Sicherheitstechniker und bei einer Sitzung der Arbeitsgruppe für das "Gelbe Buch" in Straßburg sowie bei einer Sitzung des Deutschen Schleifscheibenausschusses in Den Haag mit.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Der Fortschritt auf den verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten und dessen praktische Auswertung in den Betrieben sowie die technologische Entwicklung und Erkenntnisse der Arbeitsmedizin erfordern die stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes sowohl in den Betrieben selbst, als auch hinsichtlich des Vorschriftenwerkes.

Die Durchführung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen wird in den Betrieben durch die Arbeitsinspek-

tion überwacht, die durch ihre Tätigkeit auch zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes beiträgt. Die technische Entwicklung und das Bemühen um eine humane Gestaltung der Arbeitsbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Arbeitsinspektoren; es ist daher notwendig, die Arbeitsinspektion in personeller und sachlicher Hinsicht zu fördern.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Bei der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes muß vor allem auf die Anpassung der Arbeit an den Menschen und auf das entsprechende Verhalten des Menschen bei seiner Arbeit Bedacht genommen werden. Die Arbeitsbedingungen sollen dem Leistungsvermögen des Menschen angepaßt sein; alle Einflüsse aus dem Arbeitsvorgang, die eine dem Menschen funktionell nicht angemessene oder nicht zumutbare Belastung bewirken, sollen ausgeschaltet werden. Dazu kommt die Auswahl der Arbeitnehmer nach ihrer Eignung für die Anforderungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Aber auch das Verhalten des Menschen bei der Arbeit soll verantwortungsbewußt und der Art der Tätigkeit angepaßt sein. Durch eine entsprechende Ausbildung und Unterweisung soll die notwendige Einstellung zur Arbeit erreicht und auf diese Weise zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz beigetragen werden.

Der Schwerpunkt der Arbeiten wird auch weiterhin in der Ausarbeitung von Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz liegen. Nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens über den Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte werden die Arbeiten an diesen von der Arbeitnehmerschutzkommission bereits begutachteten Verordnungsentwürfen abzuschließen sein.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen zu Arbeiten, die im Hinblick auf die Konstitution und die Körperkräfte weiblich-

cher Arbeitnehmer, in bezug auf die Wahrung der Sittlichkeit oder sonst auf Grund ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit weiblicher Arbeitnehmer verbunden sind, diese nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden. Diese Arbeiten sind durch Verordnung zu bezeichnen. Zur Zeit gilt eine erhebliche Zahl von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, die in verschiedenen Arbeitnehmerschutzvorschriften festgelegt sind. Es wird nun eingehend zu prüfen sein, für welche Arbeiten ein Beschäftigungsverbot oder eine -beschränkung festgelegt werden soll. Grundsatz hiefür muß einerseits die Gleichberechtigung von Mann und Frau sein, andererseits sind jedoch die biologischen Unterschiede zwischen beiden zu berücksichtigen. Es werden jedenfalls nur für solche Arbeiten Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen auszusprechen sein, bei denen das besondere Schutzbedürfnis der weiblichen Arbeitnehmer eine solche Maßnahme rechtfertigt.

Als weitere, jedoch sehr umfangreiche Arbeit ist die Erstellung des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung anzuführen, die an die Stelle der im Jahre 1951 erlassenen und 1961 novellierten Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung treten soll. Ähnlich wie diese Verordnung soll die Arbeitnehmerschutzverordnung die allgemeinen Regelungen zur Durchführung der §§ 3 bis 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthalten, während die notwendigen Regelungen für bestimmte Arbeiten, wie Bauarbeiten, Sprengarbeiten oder Arbeiten in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, im Zuge der weiteren Arbeiten am Vorschriftenwerk in besonderen Arbeitnehmerschutzverordnungen festgelegt werden sollen, wie dies auch schon bisher der Fall war. Bereiche, für die eine Erlassung von speziellen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz vordringlich erscheinen, sind solche für die Ausführung von Bauarbeiten, für die Tätigkeiten in Krankenanstalten und hinsichtlich der Verwendung von Lösungsmitteln.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird auch eine neue Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung vorzubereiten sein,

die auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung 1973 mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen ist. Diese Verordnung soll zum Unterschied von der geltenden Regelung Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen für alle Maschinen und Geräte und darüber hinaus weitere Anforderungen über Schutzvorrichtungen für die in der Verordnung bezeichneten Maschinen enthalten.

Auch sind nun zur Durchführung der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten die Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Ausbildung für die nach der Verordnung in Betracht kommenden Arbeiten zu erstellen. Die vom Bundesminister zur Ausstellung von Zeugnissen über das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse ermächtigten Stellen werden diese Grundsätze bei der Ausbildung anzuwenden haben.

Schließlich wird eine Novelle des Landarbeitsgesetzes vorzubereiten sein, durch die diesem Gesetz im Sinne einer Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer eingehendere Grundsatzbestimmungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, ähnlich dem Arbeitnehmerschutzgesetz, eingefügt werden sollen.

Arbeitsinspektion

Mit dem im Feber 1974 vom Nationalrat beschlossenen Arbeitsinspektionsgesetz 1974 wurde auch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erweitert. Den damit in die Aufsicht der Arbeitsinspektion einbezogenen Betrieben wird in bezug auf die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in nächster Zeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein; dies gilt besonders hinsichtlich von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführten Krankenanstalten. Auch wird auf die Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten und besonders darauf zu achten sein, daß die vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen vorgenommen werden.

Durch die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Arbeitsin-

spektion ist die Auffüllung des Personalstandes besonders dringlich geworden; dies gilt vor allem hinsichtlich der Arbeitsinspektionsärzte, bei denen noch der Umstand hinzukommt, daß der Arbeitsumfang durch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten eine erhebliche Ausweitung erfahren hat. Nach dem Inkrafttreten des Bundesdienstnehmer-Schutzgesetzes, dessen Entwurf die Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften auf dem technischen und arbeitshygienischen Gebiet für den Bereich der Dienststellen des Bundes durch die Arbeitsinspektion vorsieht, wird die Zahl der Arbeitsinspektoren im höheren und gehobenen Dienst angemessen erhöht werden müssen.

Auch werden die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Außendiensttätigkeit fortzusetzen sein. Im Zusammenhang damit ist besonders darauf zu verweisen, daß sich bei den Arbeitsinspektoraten, die ihren Amtssitz außerhalb Wiens haben, die Dienstzeit der Arbeitsinspektoren an Tagen mit Außendienst zu einem erheblichen Teil regelmäßig über die normale Arbeitszeit hinaus erstreckt; dies insbesondere in den Fällen mit ausgedehnter Reisebewegung. Für die weitere Entwicklung dieser Außendiensttätigkeit ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß Maßnahmen getroffen werden, die dem Erfordernis einer möglichst umfangreichen Außendiensttätigkeit unter Beachtung verwaltungsökonomischer Grundsätze Rechnung tragen und auch die damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Fragen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Die technische und sozialpolitische Entwicklung erfordern auch weiterhin eine entsprechende fachliche Ausbildung der Arbeitsinspektoren sowohl durch Abhaltung entsprechender Ausbildungsveranstaltungen als auch durch Beistellung von Fachliteratur.

Es ist auch noch hervorzuheben, daß sich durch die zum Teil sehr umfangreichen neuen Rechtsvorschriften, die für den Dienst der Arbeitsinspektion von Bedeutung sind, eine zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitsinspektoren ergibt; dazu kommt noch die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Entwürfen für neue Schutzvorschriften auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet.

B) ARBEITSINSPEKTORATE

Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion durch ihre Organe die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen. Dementsprechend entfällt der größte Teil der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Amtshandlungen im Außendienst, insbesondere zur Inspektion von Betrieben, Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie Durchführung von Erhebungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

Inspektionstätigkeit

Am Ende des Jahres 1974 waren bei den 19 Arbeitsinspektoraten insgesamt 141.768 Betriebe (142.512 im Jahre 1973) zur Inspektion vorgemerkt. Nach der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe wie folgt, wobei jeweils auch die Zahlen des Jahres vorher angegeben sind.

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit			
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 und mehr
Arbeitnehmern				
1974	81.340	44.906	9.588	5.934
1973	82.559	44.705	9.488	5.760
Abnahme	1.219	-	-	-
Zunahme gegenüber 1973	-	201	100	174

Ferner wurden bei den Arbeitsinspektoraten 54.543 (53.403) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, in Evidenz geführt.

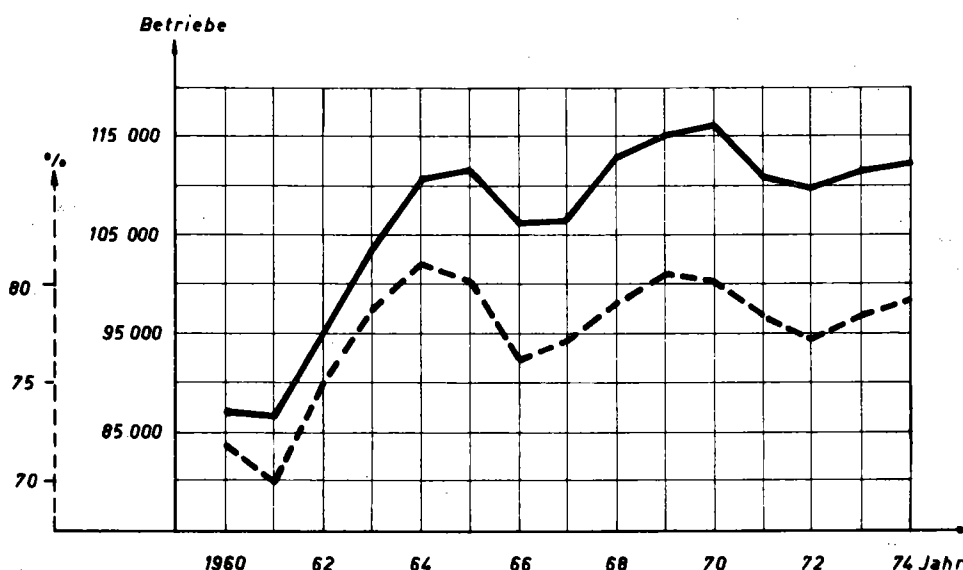
In 112.240 (111.473) Betrieben wurden von den Arbeitsinspektoren insgesamt 113.437 (112.895) Inspektionen durchgeführt; damit konnten 79,2 % (78,2 %) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe im Berichtsjahr inspiziert werden.

Über die Verteilung der Zahl der inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz
von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Zahl der inspizierten Betriebe mit			
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 und mehr
Arbeitnehmern				
1974	60.020	37.206	9.238	5.776
1973	59.478	37.247	9.117	5.631
in % von den vorgemerkten Betrieben				
1974	73,8	82,9	96,4	97,3
1973	72,0	83,3	96,1	97,8

Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben in den Jahren seit 1960 zu entnehmen.

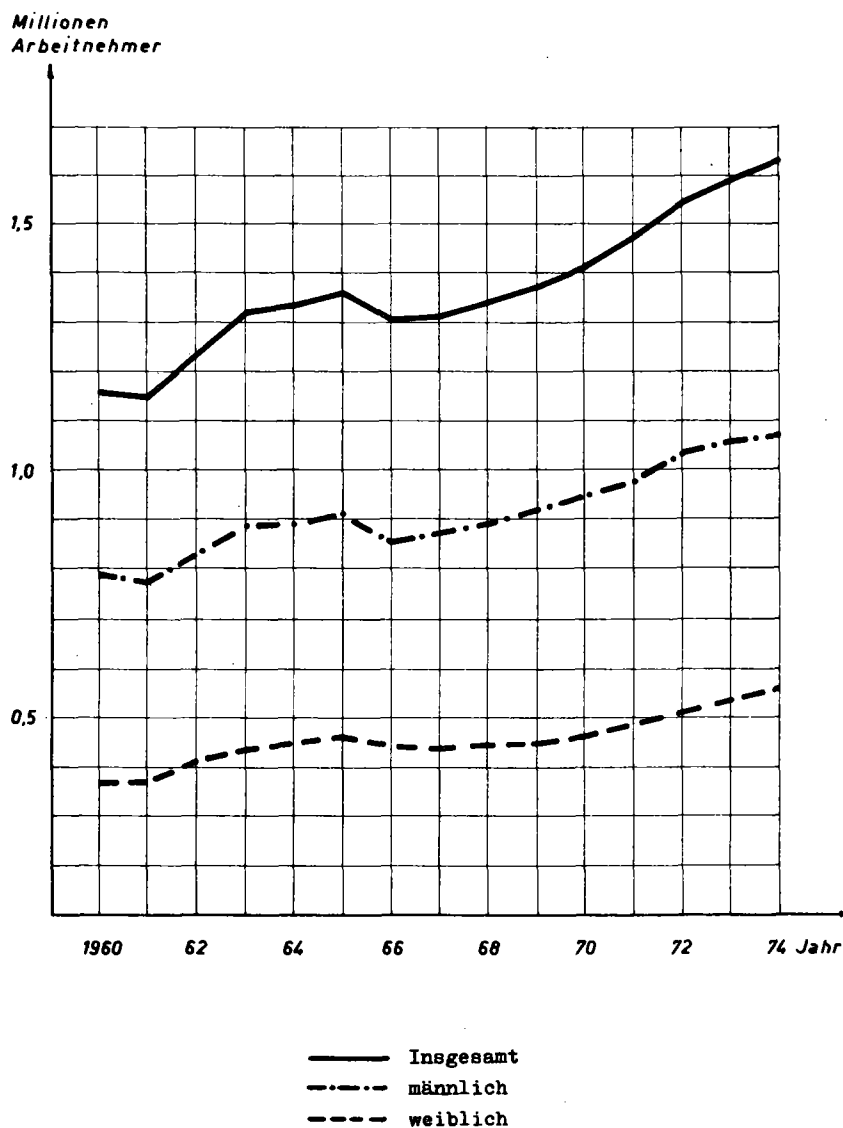


Zahl der inspizierten Betriebe: Prozentsatz von den
vorgemerkten Betrieben

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1974 1,631.611 (1,598.669) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist:

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1974	80.873	46.425	991.673	512.640
1973	75.699	44.268	984.484	494.218
Zunahme gegenüber 1973	5.174	2.157	7.189	18.422

Die Entwicklung in bezug auf die seit dem Jahre 1960 in den einzelnen Jahren durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer zeigt die anschließende Darstellung.



Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Teilnahme an
kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen.

Die Arbeitsinspektorate wurden im Jahre 1974 zu 21.204 (22.331) kommissionellen Verhandlungen geladen; zu 15.682 (16.016) Verhandlungen konnten Arbeitsinspektoren entsendet

werden. Im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen wurden 6.748 (6.804) Erhebungen durchgeführt.

Ein wesentlicher Teil der Erhebungen entfiel auf Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

Zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten wurden 2.901 (3.618) Heimarbeiter, 109 (156) Zwischenmeister und 858 (963) Auftraggeber durch Arbeitsinspektoren überprüft und überdies noch 212 (383) sonstige Amtshandlungen in Angelegenheiten der Heimarbeit durchgeführt. Auf Grund der bei den Arbeitsinspektoren eingegangenen Meldungen über werdende Mütter sowie aus sonstigen Anlässen wurden von den Arbeitsinspektoren 9.013 (5.868) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutter-schutzes vorgenommen.

Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Arbeitsinspektion wurden außer den bereits angeführten Erhebungen von den Arbeitsinspektoren noch 38.332 Amtshandlungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Diese betrafen insbesondere Arbeitszeitangelegenheiten in 4.811, das Bäckerei-arbeitergesetz in 4.796 und in 5.237 Fällen unfalltechnische oder arbeitshygienische Mängel.

Die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte erforderte im Jahre 1974 insgesamt 450 (415) Reisetage, an denen 1.702 (1.834) Amtshandlungen durchgeführt wurden.

Gesamte Außendiensttätigkeit

Zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes wurden im Jahre 1974 von den Arbeitsinspektoren im Außendienst insgesamt 195.389 (191.593) Amtshandlungen durchgeführt. Ende des Berichtsjahres waren 207 Arbeitsinspektoren tätig; diese verteilten sich auf die einzelnen Dienstzweige wie folgt:

77 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, darunter zwei weibliche;

5 Arbeitsinspektionsärzte, darunter zwei weibliche;

84 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter 12 weibliche;

41 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 13 weibliche.

Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Berichtsjahr im Durchschnitt 944 (958) Amtshandlungen. Von den insgesamt von den Arbeitsinspektoren aufgewendeten 29.119 (28.702) Reisetagen entfielen 12.982 (13.229) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 16.137 (15.473) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

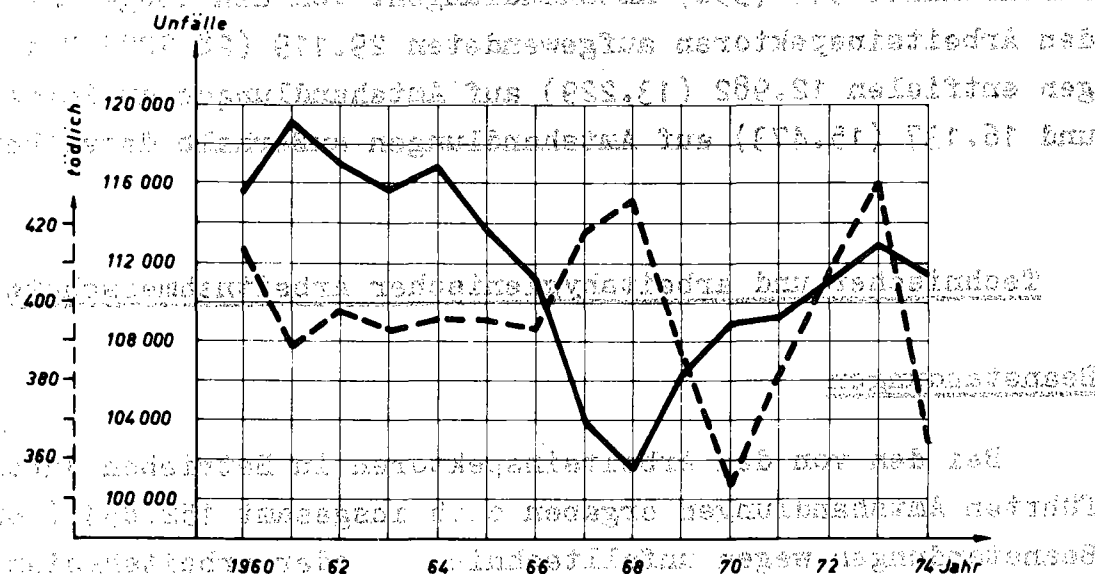
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Beanstandungen

Bei den von den Arbeitsinspektoren in Betrieben durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich insgesamt 152.854 (162.606) Beanstandungen wegen unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Mängel. So entfielen auf die Gruppe Krafterzeugung und Kraftübertragung 25.747 (27.760), auf Arbeitsmaschinen 21.034 (22.796), auf Fördermaschinen 7.757 (8.306), auf verschiedene Arbeitsverrichtungen 17.122 (17.606), auf Betriebsräume und Arbeitsstätten 57.764 (62.124) sowie auf allgemeine Mängel 23.430 (24.014) Beanstandungen. Auf eine Inspektion entfielen im Durchschnitt 1,34 (1,44) Bemängelungen in bezug auf den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz.

Unfälle

Im Jahre 1974 gelangten der Arbeitsinspektion 111.779 (113.099) Unfälle zur Kenntnis, von denen 364 (430) tödlich verliefen. Die Zahl der Unfälle, bei der in den Jahren 1969 bis 1973 eine steigende Tendenz festzustellen war, ist nunmehr im Berichtsjahr um 1,17 % geringer als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen ist noch ein stärkerer Rückgang im Ausmaß von 13,02 % zu verzeichnen. Im Jahre 1973 nahm gegenüber dem Jahre 1972 die Zahl der Unfälle insgesamt um 1,68 % und jene der tödlichen Unfälle um 5,65 % zu.



Entwicklung des Unfallgeschehens

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 96.739 (97.175) Unfälle, von denen 184 (193) einen tödlichen Verlauf nahmen; dies stellt gegenüber dem Jahre 1973 einen Rückgang um 0,45 % bzw. 4,66 % dar, während im Jahre 1973 gegenüber 1972 bei der Zahl der Unfälle ein Anstieg um 1,59 % und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 10,23 % festzustellen war.

Nicht im Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ereigneten sich 15.040 (15.924) Unfälle davon 180 (237) tödliche. Damit entfielen 13,46 % (14,1 %) aller Unfälle und 49,45 % (55,1 %) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. Ein Vergleich der betreffenden Unfallzahlen mit jenen des Vorjahres zeigt bei der Gesamtzahl dieser Unfälle und bei den tödlichen Unfällen einen Rückgang um 5,55 % bzw. 24,05%. Im Jahre 1973 war gegenüber 1972 noch ein Anstieg von 2,25 % bzw. 23,40 % festzustellen. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen handelt es sich zu 80 % um Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegt dieser Prozentsatz bei 73.

Wie bereits in den Jahren vorher standen auch im Berichts-jahr von den einzelnen Betriebszweigen nach der Zahl der Unfälle die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe an erster und zweiter Stelle. In diesen Betriebszweigen ereigneten sich 44.503 (44.964) Unfälle, davon 90 (93) tödliche bzw. 21.632 (21.608), davon 121 (156) tödliche Unfälle. Auf diese Betriebszweige entfielen 39,81 % (39,76 %) bzw. 19,35 % (19,10 %) aller Unfälle. Bei den tödlich verlaufenen Unfällen sind die Prozentsätze für diese Betriebszweige 24,73 (21,63) bzw. 33,24 (36,28). Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Betriebszweigen, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle bezogen auf je 10.000 Unfälle, betrug 20,22 (20,68) bzw. 55,94 (72,53).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergaben sich in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen und Bauhilfsbetriebe 39.483 (39.709) Unfälle, davon 43 (38) tödliche, bzw. 19.644 (19.585) und davon 78 (91) tödliche Unfälle. Es entfielen 40,81 % (40,86 %) bzw. 20,31 % (20,15 %) der Unfälle dieser Art auf die genannten Betriebszweige; bei den tödlichen Unfällen betrug der Prozentsatz 23,37 (19,69) bzw. 42,39 (47,15). Die häufigste Ursache der tödlichen Unfälle in beiden Betriebszweigen waren Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen. Im Betriebszweig Bauwesen und Bauhilfsbetriebe ist eine starke Zunahme der tödlichen Unfälle durch Aufzüge, Bagger oder Transportbänder, elektrischen Strom sowie durch Einsturz und Zusammenbruch von Gerüsten und anderen Standplätzen zu verzeichnen. Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen und Bauhilfsbetriebe ereigneten, betrug 10,89 (9,57) bzw. 39,71 (46,46).

Auf ausländische Arbeitskräfte entfielen von den 364 (430) tödlichen Unfällen 52 (62), das ist ein Anteil von 14,29 % (14,42 %). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 34 (36) von 184 (193) und nicht in unmittelbarem Zusammenhang standen 18 (26) von 180 (237) tödlich verlaufenen Unfällen ausländischer Arbeitskräfte; der Anteil der ausländischen Ar-

beitskräfte an diesen Unfällen betrug demnach 18,48 % (18,65 %) bzw. 10,00 % (10,97 %).

Der Anteil der tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Berichtsjahr 0,326 % (0,380 %). Demnach verliefen im Jahre 1974 von 10.000 Unfällen im Durchschnitt 32,6 Unfälle tödlich gegenüber 38 im Jahre vorher. Bei den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen sind die entsprechenden Zahlen 0,19 % (0,199 %) bzw. 19 (rund 20) und bei den Unfällen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 1,197 % (1,488 %) bzw. rund 120 (149).

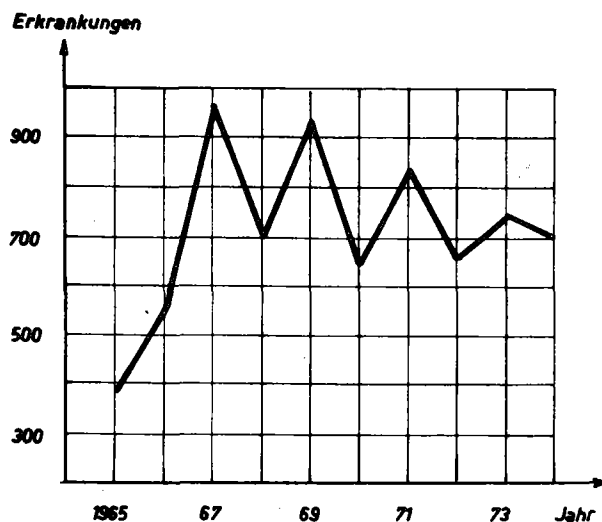
Von den Unfällen betrafen 92.536 (93.551), d.s. 82,78 % (82,72 %) erwachsene männliche Arbeitnehmer und 5.742 (5.837), d.s. 5,14 % (5,16 %) jugendliche männliche Arbeitnehmer; ferner 12.639 (12.801), d.s. 11,31 % (11,32 %) erwachsene weibliche Arbeitnehmer und 862 (910), d.s. 0,77 % (0,80 %) jugendliche weibliche Arbeitnehmer. Die entsprechenden Zahlen bei den tödlichen Unfällen sind 338 (388) oder 92,86 % (90,23 %), 9 (17) oder 2,47 % (3,95 %), 16 (22) oder 4,40 % (5,12 %) und 1 (3) oder 0,27 % (0,70 %).

Berufskrankheiten

Im Jahre 1974 sind der Arbeitsinspektion 700 (742) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in zwei Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf, während sich 1973 acht Todesfälle ereigneten. Die Zahl an bekanntgewordenen Erkrankungsfällen infolge Lärmeinwirkung ergibt sich fast zur Gänze aus Untersuchungen der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt; sie ist gegenüber dem Vorjahr um etwa ein Viertel zurückgegangen. Die Summe der übrigen Erkrankungsfälle hat um 51 gegenüber dem Jahre vorher zugenommen. Diese Zunahme ist jedoch ausschließlich auf die größere Zahl gemeldeter Infektionskrankheiten zurückzuführen, die sich dadurch ergeben hat, daß der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974

auch auf die von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten erweitert worden ist.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten.



Entwicklung bei den Berufs-
krankheiten

Von Berufskrankheiten wurden 526, d.s. 75,14 % (678, d.s. 91,37 %) erwachsene und 4, d.s. 0,57 % (4, d.s. 0,54 %) jugendliche männliche Arbeitnehmer sowie 160, d.s. 22,86 % (57, d.s. 7,68 %) erwachsene und 10, d.s. 1,43 % (3, d.s. 0,41 %) jugendliche weibliche Arbeitnehmer betroffen.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; die Zahlen in Klammern sind jene des Jahres vorher. Weniger als zehn Erkrankungsfälle blieben unberücksichtigt:

Durch Lärm verursachte Hörschäden	266 (359)
Hauterkrankungen	161 (199)
Infektionskrankheiten	139 (20)
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen	89 (100)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	16 (21)

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat von zwei Todesfällen Kenntnis; die betreffenden Personen litten an bereits lange zurückliegenden Berufskrankheiten. In dem einen Fall handelte es sich um einen typischen Röntgen-Spättschaden

mit tödlichem Ausgang, während der andere Fall einen Arbeitnehmer betraf, der 13 Jahre lang als Maler und Anstreicher bei einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen tätig war und hiebei vorwiegend mit Nitrolacken arbeitete.

Verwendungsschutz

Bei Amtshandlungen in den Betrieben haben die Arbeitsinspektoren im Jahre 1974 auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes einschließlich der Heimarbeit 17.803 (17.590) Beanstandungen vorgenommen. Nachfolgend wird ein Überblick über die einzelnen Gebiete des Verwendungsschutzes gegeben.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Ungesetzliche Kinderarbeit wurde in 151 (212) Fällen beanstandet, davon 62 (77) in Hotel-, Gast- und Schankbetrieben, 26 (31) in Handelsbetrieben und 17 (20) in Nahrungs- und Genußmittelbetrieben.

In 302 (296) Fällen wurde ermittelt, daß Jugendliche zu unzulässiger Nachtarbeit herangezogen wurden. Weit mehr als die Hälfte dieser Beanstandungen, nämlich 172 (155), entfielen auf Hotel-, Gast- und Schankbetriebe und 93 (98) auf Nahrungs- und Genußmittelbetriebe.

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrlinge ergaben sich 1.604 (1.593) Beanstandungen, wovon 636 (679) in Hotel-, Gast- und Schankbetrieben, 317 (247) in Handelsbetrieben und 188 (222) in Nahrungs- und Genußmittelbetrieben zu verzeichnen waren.

Auf dem Gebiet des Lehrlingsschutzes ergaben sich 4.383 (4.344) Beanstandungen, einschließlich der Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit. In den Hotel-, Gast- und Schankbetrieben waren es 1.240 (1.261), in den Handelsbetrieben 904 (825) und in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben 552 (721).

Hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge ergaben sich 319 (266) Beanstandungen, wovon 70 (48) auf Hotel-, Gast- und

Schankbetriebe, 64 (62) auf Handelsbetriebe und 58 (45) auf Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung entfielen.

In den Betrieben, die im Berichtsjahr von Arbeitsinspektoren besichtigt wurden, waren 80.873 (75.699) männliche und 46.425 (44.268) weibliche jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt. Die in Heimarbeit Beschäftigten sind hier nicht mitgezählt.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurden 114 (146) Fälle verbotener Nachtarbeit von Frauen beanstandet, hievon betrafen 45 (38) Nahrungs- und Genußmittelbetriebe, je 12 (14) Handelsbetriebe und Betriebe des Reinigungswesens sowie 11 (28) Betriebe des Hotel-, Gast- und Schankgewerbes.

Vom Verbot der Nachtarbeit wurden 144 (138) Ausnahmen erteilt, bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen; hievon bezogen sich 37 (15) auf Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, 14 (14) auf Textilbetriebe und 35 (34) auf Nahrungs- und Genußmittelbetriebe. Der Großteil der Ausnahmen, nämlich 54 (58), betraf das Reinigungspersonal.

Mutterschutz

Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1974 13.899 (3.642) Meldungen über werdende Mütter ein. Diese starke Zunahme erklärt sich daraus, daß seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 178/1974, der Arbeitgeber verpflichtet ist, unverzüglich nachdem er Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin (Heimarbeiterin) erlangt hat, oder wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung, hievon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen.

Auf Grund der bei den Arbeitsinspektoraten eingelangten Meldungen über werdende Mütter sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen Amtshandlungen führten Arbeitsinspektoren in

4.288 (3.321) Betrieben 8.982 (5.858) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 8.580 (4.917) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, überprüft wurden. Bei den Inspektionen in den Betrieben wurden 1.203 (1.293) werdende und stillende Mütter erfaßt; insgesamt konnten für 14.179 (8.965) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden.

Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiet des Mutterschutzes 1.700 (881) Beanstandungen. Bei besonderen Erhebungen wurden 962 (681) Beanstandungen ausgesprochen; von diesen betrafen 549 (422) das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 108 (53) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 39 (38) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutterschutzgesetzes.

Die Arbeitsinspektionsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 704 (711) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 638 (614) Arbeitnehmerinnen 664 (660) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus.

Arbeitszeit

Die Übertretung von Arbeitszeitvorschriften wurde in 4.560 (4.664) Fällen beanstandet, wovon 1.225 (1.320) auf Betriebe des Verkehrs, 1.029 (1.061) auf Hotel-, Gast- und Schankbetriebe und 518 (468) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe entfielen.

Von den Arbeitsinspektoren wurden gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit 7.349 (7.764) Kontrollen von Fahrzeugen auf der Straße durchgeführt, wobei erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt wurden.

Bei den Arbeitsinspektoraten und beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten 885 (661) Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein.

Bäckereiarbeiterschutz

In den dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegenden Betrieben wurden neben den Betriebsbesichtigungen auch 4.796 (5.162) Erhebungen zur Nachtzeit durchgeführt. Es wurden insgesamt 1.197 (1.162) Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt.

Sonn- und Feiertagsruhe

Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe wurden in 804 (778) Fällen ermittelt. Von diesen entfielen allein 508 (472) auf Hotel-, Gast- und Schankbetriebe.

Verwendungsschutz im Hotel-, Gast- und Schankgewerbe

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr 10.572 (9.850) Hotel-, Gast- und Schankgewerbebetriebe überprüft; in diesen waren 18.065 (16.525) männliche und 39.651 (38.279) weibliche erwachsene sowie 4.170 (3.849) männliche und 3.468 (3.354) weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 65.354 (62.007) Arbeitnehmer, beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen betrug 3.750 (3.712).

Heimarbeit

Bei den Arbeitsinspektoraten waren im Jahre 1974 1.710 (1.842) Auftraggeber, 13.099 (14.711) Heimarbeiter und 374 (475) Zwischenmeister vorgemerkt. Überprüft wurden 858 (963) Auftraggeber, 2.901 (3.618) Heimarbeiter und 109 (156) Zwischenmeister. Die überprüften Auftraggeber beschäftigten 231 (359) männliche und 7.074 (8.960) weibliche Heimarbeiter sowie 78 (131) männliche und 105 (117) weibliche Zwischenmeister.

Es wurden 192 (237) Auftraggeber zur Nachzahlung von 813.891 S (950.163 S) aufgefordert, das ergibt einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von 4.239 S (4.009 S) je Auftraggeber.

Von den Arbeitsinspektoren wurden insgesamt 2.548 (3.100) Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der Heimarbeiter er-

mittelt, von denen 911 (1.255) den Entgeltschutz betrafen; hinsichtlich Listenführung ergaben sich 504 (488) und hinsichtlich des Abrechnungsbuches 971 (1.036) Übertretungen.

Im Berichtsjahr wurden neuerlich mißbräuchliche Werbemethoden für Heimarbeit festgestellt; bei den zuständigen Staatsanwaltschaften wurde Anzeige erstattet.

Tätigkeit im Amt

Durch die Auswertung der Ergebnisse der auswärtigen Tätigkeit der Arbeitsinspektoren sowie die Bearbeitung der eingelaufenen Geschäftsstücke ergibt sich auch eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit der Arbeitsinspektorate.

Im Jahre 1974 langten bei den Arbeitsinspektoraten 359.159 (344.155) Geschäftsstücke ein; schriftliche Erledigungen waren bei 159.877 (111.640) Stücken notwendig. Von den ausgelaufenen Geschäftsstücken waren 88.307 (80.668) schriftliche Gutachten oder Äußerungen. An Betriebsinhaber wurden auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 bzw. 1974 10.494 (11.573) schriftliche Aufträge erteilt und in 1.702 (1.709) Fällen Anzeigen an Verwaltungsbehörden gerichtet. Besondere Anträge, die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen, wurden auf Grund der Bestimmungen der vorgenannten Gesetze an Verwaltungsbehörden in 37 (71) Fällen gestellt. Zufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 54 (71) Verfügungen gemäß § 9 Abs. 3 des ArbIG 1956 bzw. § 7 Abs. 3 des ArbIG 1974 zu treffen. Im Zusammenhang mit Vorschriften über den Verwendungsschutz waren 2.155 (2.160) Eingaben zu bearbeiten, die u.a. auch die Verlängerung der Arbeitszeit oder die Bewilligung von Nacharbeit betrafen.

Neben dieser schriftlichen Tätigkeit der Arbeitsinspektoren ist auch noch die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes besonders anzuführen; dies vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen oder von größeren Änderungen in bestehenden Betrie-

ben. Im Herbst des Berichtsjahres fand entsprechend dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 erstmals in jedem Bundesland eine Aussprache der Arbeitsinspektorate mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Teilnahme von Vertretern des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt statt. Es kann erwartet werden, daß durch diese Aussprachen die Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen weitere Impulse erfährt.

202

STATISTIK**Außendiensttätigkeit
der Arbeitsinspektoren**

Zahl der	1973	1974
vorgemerkten Betriebe	142.512	141.768
inspizierten Betriebe	111.473	112.240
Inspektionen	112.895	113.437
durch Inspektionen erfaßten Arbeitnehmer	1,598.669	1,631.611
Erhebungen	62.667	66.259
Amtshandlungen im Außendienst	191.593	195.389

Beanstandungen auf technischem oder arbeitshygienischem Gebiet

	1973	1974
Krafterzeugung und Kraftübertragung	27.760	25.747
Arbeitsmaschinen	22.796	21.034
Fördermaschinen und -einrichtungen	8.306	7.757
verschiedene Arbeitsverrichtungen	17.606	17.122
Betriebsräume und Arbeitsstätten	62.124	57.764
Allgemeine Mängel	24.014	23.430

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Pro- zenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
1973						
Krafterzeugung	266	0,235	2	0,465	0,002	0,752
Mechanische Verarbeitung	12.330	10,902	7	1,628	0,006	0,057
Sonstige Verarbeitung	4.465	3,948	20	4,651	0,018	0,448
Transportmittel	3.932	3,477	56	13,023	0,049	1,424
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	74.594	65,954	106	24,651	0,094	0,142
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen	1.588	1,404	2	0,465	0,002	0,126
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ...	15.924	14,080	237	55,117	0,209	1,488
Summe	113.099	100,000	430	100,000	0,380	—
1974						
Krafterzeugung	238	0,213	2	0,549	0,002	0,840
Mechanische Verarbeitung	11.613	10,390	10	2,747	0,009	0,086
Sonstige Verarbeitung	3.954	3,537	10	2,747	0,009	0,253
Transportmittel	3.916	3,504	54	14,835	0,048	1,404
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	75.360	67,419	107	29,396	0,096	0,142
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen	1.658	1,483	1	0,275	0,001	0,060
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ...	15.040	13,454	180	49,451	0,161	1,190
Summe	111.779	100,000	364	100,000	0,326	—

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

	1973	1974
Arbeitszeitvorschriften	4.664	4.560
Sonn- und Feiertagsruhe	778	804
Nachtarbeit	442	416
Bäckereiarbeitergesetz	1.162	1.197
Lehrlingswesen	4.344	4.383
davon Arbeitszeit	1.593	1.604

